# Ein Beitrag
# zur Geschichte und Kritik der preussischen Landwirtschaftskammern

sowie die

## Anwendung der gewonnenen Resultate auf die übrigen deutschen Bundesstaaten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
an der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät
der Königlichen

**Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

vorgelegt von

**Hermann Twiesselmann**
aus Otterndorf.

1906.

Referent:
Professor Dr. Leemann, Stuttgart.

Tübingen, Kommissionsverlag der W. Kloeres'schen, Buchhandlung.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit zugeeignet.

Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der preussischen Landwirtschaftskammern

sowie die

Anwendung der gewonnenen Resultate auf die übrigen deutschen Bundesstaaten.

# Inhalts-Verzeichnis.


Seite

A. Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Preussen.

I. Die Grundlagen des landwirtschaftlichen Vereinswesens . . . . . 1—11

II. Die landwirtschaftlichen Vereine und ihre Wirksamkeit . . . . . 12—25

III. Die Centralvereine und ihre Tätigkeit . 25—35

B. Die Landwirtschaftskammern.

I. Die Vorgeschichte des Landwirtschaftskammergesetzes in Preussen . . . . 36—43

II. Der Begriff der Landwirtschaftskammer . 43—45

III. Die Vorzüge einer Interessenvertretung durch öffentlich rechtliche Organisationen 45—52

IV. Die Staatszuschüsse . . . . . 52—56

V. Die Berechtigung zur Erhebung von Zwangsbeiträgen . . . . . 56—62

VI. Die Art der Erhebung und die Begrenzung der Beiträge . . . . . 62—65

Seite

VII. Das Wahlrecht
1. Die Begrenzung des Wahlrechts . 66—72
2. Allgemeine Wahlen . . . . . 73—78
3. Oeffentliches oder geheimes, direktes oder indirektes Wahlrecht . . . 79—82
4. Das gleiche Wahlrecht . . . . 82—89

VIII. Die Errichtung der Landwirtschaftskammern in den einzelnen Provinzen . . . 90—96

IX. Der Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammern . . . . . 97—106

C. Die leitenden Gesichtspunkte für die Errichtung von Landwirtschaftskammern in den übrigen deutschen Bundesstaaten . . . . . 107—119

# Literatur-Verzeichnis.


1. Reimann: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung." Breslau 1901.
2. Stadelmann: „Die Geschichte des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Preussen." Halle a. S. 1871.
3. v. Mendel: „50 Jahre Landwirtschaft der Provinz Sachsen." Festschrift. Halle a. S. 1893.
4. „Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und ihre Institute." Berlin 1901.
5. Langethal: „Die Geschichte der teutschen Landwirtschaft." Jena 1856.
6. Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik Preussens, bearbeitet vom königl. preussischen Ministerium, enthalten in Thiel's Jahrbüchern. II. Teil.
7. Pott: „Der Formalismus in der landwirtschaftlichen Tierzucht." Stuttgart 1899.
8. Kraemer: Prof. Dr. E. Pott's Schrift: „Der Formalismus in der landwirtschaftlichen Tierzucht." Frauenfeld 1899.
9. Hittscher: „Gesamtbericht der Untersuchung der Milch von 63 Kühen." Berlin 1899.
10. Attinger: „Beitrag zur Kenntnis von Körperform und Leistung des Rindes." Leipzig 1905.

11. „Die Landwirtschaft in Bayern." Denkschrift. München 1890.
12. „Die Landwirtschaft in Württemberg." Denkschrift. Herausgegeben von der königl. Zentralstelle für die Landwirtschaft. Stuttgart 1902.
13. v. Lengerke: „Annalen der Landwirtschaft." Jahrgang VIII. Supplement 1.
14. „Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammern." Nr. 9, der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1894.
15. „Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten." 1894.
16. „Verhandlungen des Herrenhauses." 1894.
17. „Verhandlunngen des Landesökonomiekollegiums." Veröffentlicht in Thiel's landwirtschaftlichen Jahrbüchern.
18. Becker: „Organisation und Berichterstattung in der deutschen Landwirtschaft. Artikel in den volkswirtschaftlichen Blättern Nr. 10/11, 1. 5. 1904.
19. Menzel und v. Lengerke landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender, Jahrgang 1891, II. Teil.
20. Stegemann: „Landwirtschaftskammern." Berlin 1892.
21. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: „Landwirtschaftskammern."
22. Verhandlungen der württembergischen zweiten Kammer. 56. Sitzung vom 19. Juni 1901.
23. Verhandlungen der württembergischen ersten Kammer. 13. Sitzung vom 12. Juli 1901.
24. Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins im Grossherzogtum Baden. Nr. 22 vom 31. Juni 1905.
25. Gesetze und Verordnungen.

# A. Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Preussen.

## 1. Die Grundlagen des landwirtschaftlichen Vereinswesens.

Der schwere Konkurrenzkampf auf allen Gebieten unseres wirtschaftlichen Lebens zwingt alle Berufsstände zu starker Anspannung der geistigen und körperlichen Kräfte, um nicht im Kampfe ums Dasein zu unterliegen und damit auf eine niedrigere Stufe der Lebenshaltung herabgedrückt zu werden. Die Verschiedenheit der dem Menschen selbst innewohnenden Kräfte, die ihm überhaupt erst eine wirtschaftliche Tätigkeit ermöglichen, wird noch verstärkt durch die Verschiedenheit der dem Einzelnen zu Gebote stehenden wirtschaftlichen Güter, wie Grund und Boden und Kapital. Die Ungleichheit der damit dem Einzelnen zu Gebote stehenden geistigen und materiellen Hilfsmittel bewirkt das Uebergewicht einzelner Gesellschaftsklassen und kann sogar zur Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren ausarten.

Aber es entstehen im Wirtschaftsleben nicht nur Ungleichheiten zwischen den einzelnen Gesellschaftsklassen, zwischen Gebildeten und weniger Gebildeten, zwischen Reichen und Armen, sondern auch zwischen den einzelnen Berufsständen ohne Rücksicht auf die Hilfskräfte der in diesem Berufe tätigen Personen. Je nach der Verschiedenheit der Interessen

sehen wir dieselben Personen einmal nebeneinander kämpfen, in andern Fragen wiederum sich heftig befehden. Wir sehen heute nicht nur die arbeitende Klasse im Kampfe gegen die Unternehmer, sondern wir bemerken auch einen allgemeinen Kampf der Konsumenten gegen die Produzenten, einen Kampf zwischen Landwirtschaft, Handel und Industrie, je nachdem die Interessen in einzelnen Fragen auseinander gehen. Da der einzelne aber nicht die Macht hat, den Kampf mit einem wirtschaftlich Stärkeren erfolgreich durchzuführen, so ist der Zusammenschluss mehrerer oder möglichst vieler nötig, um die Schwächeren vor Ausbeutung zu schützen. Wir sehen daher den Arbeiter, der dem kapitalkräftigen Unternehmer auch nicht annähernd gewachsen ist, sich mit seinen Berufsgenossen zusammenschliessen, um bessere Löhne, kürzere Arbeitszeit und andere Vorteile zu erringen. Als Einzelner würde er alles dieses schwerlich erreichen, da ihm sofortige Entlassung drohen und seine geringe Widerstandsfähigkeit ohne Unterstützung durch Berufsgenossen bald gebrochen sein würde. Er wäre gezwungen, die Bedingungen des Unternehmers einfach anzuerkennen. Wenn einer solchen Interessenkoalition die Berechtigung nicht abzusprechen ist, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass diese nicht ausarten kann, und z. B. der Arbeiter durch zweckentsprechende Organisation eine Macht erlangt, die ihn zum Stärkeren macht und es ihm seinerseits ermöglicht, den Unternehmer in ungerechter Weise zu schädigen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der landwirtschaftlichen Interessenvereinigung gegenüber anderen Berufsständen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat die deutsche Landwirtschaft schwer unter der Konkurrenz des billiger produzierenden Auslandes zu leiden und strebt, wie es sehr begreiflich ist danach, dieselbe nach Möglichkeit abzuschwächen.

Hier verletzt sie ihrerseits wiederum die Interessen anderer Berufsstände, indem Handel und Industrie und vornehmlich die in diesen Erwerbsgruppen tätigen Arbeiterklassen ein Interesse daran haben die Preise der pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel möglichst niedrig zu halten. Auch die deutsche Landwirtschaft hat in diesem Kampfe mit Gegnern zu ringen, die ihr an wirtschaftlichen Machtmitteln weit überlegen sind, indem sie einmal die grössere Masse der Konsumenten hinter sich haben und andererseits auch über die grösseren Kapitalien verfügen. Es nimmt daher nicht Wunder, wenn die Landwirte bestrebt sind, sich zum Kampfe gegen diesen starken Gegner mehr und mehr zusammen zu schliessen, um sich einen Einfluss auf die gesetzgebenden Faktoren zu sichern. Wenn nun bei solcher Interessenvertretung, wie es fast immer der Fall ist, mit den Forderungen über das hinausgegangen wird, was die Wissenschaft als berechtigt anerkennt, so ist darum doch eine Interessenvereinigung nicht absolut zu verwerfen, sondern sie muss trotzdem als notwendig bezeichnet werden, da es häufig nur auf diese Weise möglich ist, berechtigte Forderungen genügend zur Geltung zu bringen. Alle derartigen Interessenvertretungen haben naturgemäss keine direkt volkswirtschaftliche Bedeutung, sie sind zum Teil politische Vereinigungen, oder dienen Agitationszwecken, wodurch sie aus dem Rahmen der wissenschaftlichen Erörterung zum grössten Teile ausscheiden. Nur ihre Organisation ist vielleicht juristisch von einigem Interesse, worauf aber in dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann.

Fassen wir nun die speziell landwirtschaftliche Interessenkoalition ins Auge, so finden wir im Gegensatz zu den Vereinigungen anderer Berufsstände, dass sich solche Organisationen fast überall nicht nur mit der Wahrnehmung der

Interessen gegenüber andern Erwerbsständen abgeben, sondern dass sie sich vor allem auch mit der technischen und wissenschaftlichen Förderung ihres Berufsstandes befassen. Selbst eine Vereinigung wie der „Bund der Landwirte", dessen Tätigkeit als politische Organisation ausserhalb des Rahmens wissenschaftlicher Erörterung fällt, trägt keinen rein politischen Charakter, sondern übernimmt für ihre Mitglieder auch den Ankauf von künstlichen Düngemitteln, Maschinen und Geräten, erteilt Auskunft in juristischen und Fachfragen, also mit andern Worten: übernimmt wirtschaftliche Tätigkeiten und dient damit in gewisser Weise auch der Volkswirtschaft.

Bei Betrachtung der historischen Entwicklung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung muss vor allem auffallen, dass die Landwirtschaft als der älteste Beruf im Staate zuletzt mit der Vereinigung zu gemeinsamer Vertretung berechtigter Forderungen angefangen hat. Handel und Gewerbe hatten schon in den Städten des frühen Mittelalters ihre Vertretungen, die bei den Gewerben in den Zünften bereits einen öffentlich rechtlichen Charakter angenommen hatten. Dagegen finden wir die ersten landwirtschaftlichen Vereine, die als die Anfänge landwirtschaftlicher Interessenvertretung anzusehen sind, erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Für die Rückständigkeit der Landwirtschaft in dieser Frage lassen sich die verschiedensten Gründe anführen. Einmal ist in Betracht zu ziehen, dass die Landwirte, namentlich in früherer Zeit, sich vermöge der ihnen eigenen Schwerfälligkeit und des etwas zu starken Selbstbewusstseins schwer dazu verstehen wollten mit den Berufsgenossen gemeinsam etwas zu unternehmen. Jeder wollte sein Reich für sich allein haben und sich von niemanden in seine Angelegenheiten hineinreden lassen. Erst die neuere Zeit, und nicht zum geringsten Teile die schwierige Lage der Landwirtschaft, haben auf

diesem Gebiete Wandel geschaffen. Der hauptsächlichste Grund für die geringe Entwicklung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, wie auch von wirtschaftlichen Assoziationen, welche dem Berufe nützlich sind, ist aber wohl in den gutsherrlich bäuerlichen Verhältnissen zu suchen. Die Schranken, welche hiedurch sowie durch die schädliche Gemenglage und die Eigentumsbeschränkungen am Grund und Boden noch am Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts der ländlichen Bevölkerung in den meisten Teilen Deutschlands auferlegt waren, hinderten nicht nur den rationellen Betrieb der Landwirtschaft überhaupt, sondern hemmten auch jede gesunde Entwicklung landwirtschaftlicher Vereinigungen, sei es zur Vertretung gleicher Interessen, sei es zur gemeinsamen Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeit.

Wie bereits oben erwähnt, finden wir heute fast nirgend eine so innige Vereinigung von Vertretung gleicher Interessen im öffentlichen Leben mit Förderung berufsmässiger Tätigkeit wie bei den meisten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen. Die ersten landwirtschaftlichen Vereinigungen zeigten aber diesen doppelten Charakter nicht, sondern beschränkten sich vornehmlich auf die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen aus der Praxis. Für eine Interessenvertretung fehlten eben damals die nötigen Vorbedingungen. Weil die Landwirtschaft der massgebende Beruf war, gegen den Handel und Industrie in ihrer Bedeutung weit zurückstanden, musste sich die Gesetzgebung auch den Anforderungen der Landwirtschaft in hohem Masse anpassen, da das Interesse der Landwirtschaft zugleich das Staatsinteresse ausmachte, und wegen der geringeren Bedeutung der übrigen Erwerbszweige eine Verletzung der Interessen derselben für die Gesamtheit nicht so schädlich sein

konnte oder besser gesagt das Staatsinteresse weniger berührte.

Die zu jener Zeit vorwiegend herrschende Regierungsform war die absolute Monarchie, welche keine Aussicht auf irgend welchen Einfluss berufsständischer Vertretungen erwarten liess, da bei diesem System nur die Tüchtigkeit des jeweiligen Herrschers ausschlaggebend ist, und Einfluss auf die Leitung des Staates bei dieser Regierungsform im grossen und ganzen doch nur dem Staatsoberhaupt persönlich nahestehende Personen auszuüben vermögen. Die gesamte Staatsverwaltung war ebenso wie das ganze wirtschaftliche Leben relativ einfach, so dass es den höheren Staatsbeamten nicht schwer werden konnte, sich einen gewissen Einblick in die Lage aller Erwerbszweige zu verschaffen, wodurch sie auch in der Lage waren, den entsprechenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Heute liegen die Verhältnisse aber unvergleichlich viel schwieriger. Es ist ganz unmöglich, dass die Vertreter der Staatsregierung in unser vielseitiges, wirtschaftliches Getriebe auch bei eingehendstem Studium einen Einblick bekommen, der es ihnen ermöglicht, in allen Fällen aus eigener Kenntnis der Bedürfnisse die zweckmässigsten Massregeln zu ergreifen. Heute kann es jeder Regierung nur angenehm sein, wenn berufsständische Vertretungen vorhanden sind, die ausserhalb der direkt gesetzgebenden Faktoren stehend, fachmännische Gutachten über alle den betreffenden Beruf berührenden Fragen abzugeben vermögen.

Es ist aus diesen Gründen nicht zu verwundern, wenn für die ersten landwirtschaftlichen Vereinigungen die Interessenvertretung nicht in Betracht kam, sondern dass es sich nur um ständige Zusammenkünfte von Fachmännern handelte, die das Bedürfnis nach gegenseitigem Austausch von Erfahrungen und gegenseitiger Belehrung in sich fühlten. Diese Zusammen-

künfte konnten für die landwirtschaftliche Berufstätigkeit nicht in der richtigen Weise segensreich wirken, solange der Bildungsgrad der Landwirte und besonders derjenige des kleinen Grundbesitzers im Durchschnitt ein so geringer war, wie bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Längst nicht jeder Bauer war damals des Lesens und Schreibens kundig, von den Vorgängen im tierischen und pflanzlichen Leben fehlte jede Vorstellung, und der Aberglaube beherrschte eine grosse Anzahl der täglich in der Wirtschaft zu treffenden Massnahmen. Auch die Abhängigkeit des Bauern von seinem Grundherrn hinderte, wie bereits früher erwähnt wurde, eine gesunde Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens. Erst nach Beseitigung dieser Fesseln und nachdem Thaer und Liebig ihre epochenmachenden Forschungen veröffentlicht hatten, begannen die landwirtschaftlichen Vereine segensreich zu wirken, und trat auch eine rasche Vermehrung derselben ein. Solange die Tätigkeit der Vereinsmitglieder auf den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen beschränkt blieb, fehlte es den Versammlungen an der nötigen Anregung. Nur besonders fähigen Leitern war es möglich, Eintönigkeit aus den Verhandlungen fern zu halten und einen allmähligen Zerfall zu vermeiden. Es musste in die landwirtschaftlichen Vereine erst von aussen her der Stoff für die Besprechungen hineingetragen werden, und dies wurde erst ermöglicht, nachdem die ersten wissenschaftlichen Abhandlungen über das Wesen der landwirtschaftlichen Produktion erschienen waren. Durch die Schriften von Thaer, Liebig und anderen wurden die Landwirte zum Nachdenken sowohl über die Vorgänge im Boden als auch im tierischen und pflanzlichen Leben erzogen; die Verhandlungen erhielten dadurch nach den verschiedensten Seiten hin Anregungen, und gerade die landwirtschaftlichen

Vereine wurden die Stätten, durch welche die Lehren jener ersten Vertreter einer landwirtschaftlichen Wissenschaft in die breite Masse der praktischen Landwirte getragen wurden. Landwirtschaftliche Schulen und höhere landwirtschaftliche Lehranstalten waren am Ende des achtzehnten und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts überhaupt kaum vorhanden, und den älteren Praktikern wäre der Besuch solcher Anstalten auch nicht möglich gewesen. Daher boten die Vereine für ältere Landwirte die einzige Gelegenheit, sich durch Vorträge, die Vertreter der Wissenschaft und besonders tüchtige Praktiker in den Versammlungen hielten, die notwendigsten theoretischen Kenntnisse anzueignen. Schwerlich hätte die deutsche Landwirtschaft in den letzten 50 Jahren einen solchen Aufschwung genommen und den intensiven Betrieb so weit ausdehnen können, wie es heute der Fall ist; schwerlich würde man sagen können, wie jetzt mit Recht behauptet wird, dass die deutsche Landwirtschaft allen andern Ländern als Vorbild gilt, wären nicht die Forschungen unserer bedeutendsten Vertreter der landwirtschaftlichen Wissenschaft durch die landwirtschaftlichen Vereine so rasch Gemeingut aller Landwirte geworden. Zu jener Zeit wären wissenschaftliche Schriften sicher noch weniger als heute auf das Land unter die kleinen Grundbesitzer gedrungen, und die schönen Früchte, welche die wissenschaftliche Forschung für die Praxis gezeitigt hat, wären ohne den Weg durch die Vereine ausgeblieben oder doch wenigstens bedeutend später gekommen. Die Vereine dienten aber nicht nur als Stätten zur Verbreitung technischer Verbesserungen und wissenschaftlicher Forschungen, sondern sie gaben auch in den Diskussionen und durch die Aussprache mit Praktikern den Vertretern der Wissenschaft viele wertvolle Fingerzeige, denn in diesen Versammlungen wurden einmal

die wissenschaftlichen Forschungen in ihrer Bedeutung für die Praxis geprüft durch die langjährigen Erfahrungen und die häufig sehr feine Beobachtungsgabe der Mitglieder, andererseits wurden aber auch die Forscher auf diejenigen Fragen aufmerksam gemacht, die für die Praxis die grösste Bedeutung hatten.

Es geht aus diesen Ausführungen zur Genüge hervor, dass die landwirtschaftlichen Vereine das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf Verbesserung des Betriebes durch den Austausch gegenseitiger Erfahrungen, sowie Verbreitung wissenschaftlicher Forschungen gelegt haben und noch heute legen, wogegen das Moment der Interessenvertretung als Beirat für die Regierung und zur Wahrnehmung der Forderungen der Landwirtschaft gegenüber anderen Erwerbszweigen völlig in den Hintergrund tritt. Die landwirtschaftlichen Vereine unterscheiden sich dadurch ganz besonders von gleichartigen Vereinigungen der Vertreter von Handel und Gewerbe. Der Grund dafür ist wohl in der Hauptsache in den verschiedenen Konkurrenz- und Produktionsbedingungen zu suchen. Die Rentabilität eines Geschäftes liegt häufig in den guten Ankaufsquellen, sowie guten Absatzgebieten, die von dem Unternehmer erschlossen werden und auch nur ihm bekannt sind. In der Landwirtschaft finden wir im allgemeinen in dieser Hinsicht keine Interessengegensätze. Aehnlich wie beim Handel liegen die Verhältnisse auch beim Gewerbebetriebe, wo durch Verbilligung der Produktion einzelner Fabriken häufig die Rentabilität aller übrigen Unternehmungen derselben Branche in Frage gestellt wird. Der Landwirt aber hat auf die Konkurrenzfähigkeit seiner Berufsgenossen in den seltensten Fällen einen Einfluss, da die Preise seiner Produkte, über seinen Kopf hinweg, auf dem internationalen Weltmarkte bestimmt werden,

und da die Preise seiner Produkte sich nicht wie im Gewerbetriebe nach den „geringsten Produktionskosten" richten, sondern die Preisgestaltung stattfindet nach den „teuersten Produktionskosten derjenigen Produzenten die zur Deckung des Bedarfs noch herangezogen werden müssen."[1])

Aber nicht die Preisgestaltung allein bewirkt diesen Unterschied, sondern auch die Verschiedenheit des landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsprozesses ist massgebend. Bei ersterem haben wir es mehr mit einem organischen Prozesse zu tun, bei welchem die Natur als Produktionsfaktor in erster Linie beteiligt ist, bei letzterem dagegen mehr mit einem mechanischen, bei dem der Wille des Menschen genügt, um den Produktionsprozess einzuleiten. Der Grund und Boden, welcher die natürliche Basis der landwirtschaftlichen Produktion bildet, lässt sich nicht beliebig vermehren, wodurch der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine Grenze gezogen ist. Im Gegensatz hierzu ist die Vervielfältigung der gewerblichen Produkte in bei weitem geringeren Grade begrenzt.

Aus dieser gesetzmässig verschiedenen Preisgestaltung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte, sowie aus der soeben gezeigten Verschiedenheit der Produktionsprozesse erklärt sich von selbst, dass der Landwirt jedem Berufsgenossen die Vorzüge seiner Betriebseinrichtung eröffnen kann, ohne sich selbst zu schädigen. Ebenso erklärt sich aus diesen Motiven die grundverschiedene Behandlung von Betriebsfragen in landwirtschaftlichen Vereinen gegenüber ähnlichen Veranstaltungen anderer Berufsstände. Sehr treffend bemerkt hiezu Reimann:[2])

[1]) Fr. Jul. Neumann „Preisgravitationsgesetze."

[2]) Reimann: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung." Breslau 1901, pag, 12.

„Dieser gemeinsame Gedankenaustausch, die gegenseitige Anregung zum Fortschritt ist gerade bei der Landwirtschaft von besonderem Werte und auch bei ihr nur möglich, weil sie keine „Geschäftsgeheimnisse" kennt. Der einzelne Landwirt ist nicht imstande, durch Erzeugung eines Mehr von Getreide, Vieh, Fleisch, Milch u. a. einen Einfluss auf die Preise und somit auf den Wirtschaftsbetrieb eines andern auszuüben, wie es bei konkurrierenden Fabriken der Fall sein kann, von denen die eine vielleicht durch irgend ein Fabrikationsverfahren in die Lage gesetzt ist, zu einem wohlfeileren Preise zu liefern. Daher konnte auch die auf dieser Grundlage der gegenseitigen Belehrung aufgebaute Vereinstätigkeit des Landwirts eine Entwicklung nehmen, wie sie bei einem andern Gewerbe nicht vorhanden und aus den angeführten Gründen auch wohl nicht gut möglich ist."

Je intensiver die Landwirtschaft sich aber durch die Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebengewerben gestaltet, je mehr der Anbau von Handelsgewächsen sich einbürgert, die einer sorgfältigeren Pflege und besseren Bodenbearbeitung bedürfen, um so weiter wird sich auch die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine ausdehnen müssen. Infolgedessen zeigt auch die historische Entwicklung sowie die neuere Statistik,[1]) dass wir mit steigender Intensität der Pflanzen und Tierproduktion auch eine gleichzeitige Zunahme der landwirtschaftlichen Vereine sowie der Vielseitigkeit ihrer Wirksamkeit zu verzeichnen haben.

[1]) Siehe pag. 18 ff.

## II. Die landwirtschaftlichen Vereine und ihre Wirksamkeit.

Es ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung, auf die Einzelheiten in der Geschichte und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine einzugehen. Eine kurze Uebersicht erscheint aber doch geboten, um zu untersuchen, ob das Vereinswesen gegenwärtig genügt, um die deutsche Landwirtschaft mit ihren Interessen überall im wirtschaftlichen wie politischen Leben entsprechend ihrer Bedeutung zu vertreten, oder ob es heute zweckmässiger erscheint, den Vereinen einen Teil ihrer Tätigkeit abzunehmen und andere Organisationen, wie sie in den Landwirtschaftskammern verkörpert sind, damit zu betrauen.

Im heute preussischen Staatsgebiet wurde der erste landwirtschaftliche Verein im Jahre 1763, wahrscheinlich durch den Einfluss von Schubart v. Kleefeld gegründet und zwar in dem thüringischen Landstädtchen Weissensee unter dem Namen „Thüringische Landwirtschaftgesellschaft zu Weissensee." Dieser Verein scheint anfangs eine sehr segensreiche Tätigkeit entfaltet zu haben, ist aber später wieder eingegangen.[1])

[1]) Eingehendere und ausserordentlich wertvolle Ausführungen finden sich in dem Werke von Stadelmann: „Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preussen." Halle a. S. 1874 pag. 1.

v. Mendel: „50 Jahre Landwirtschaft der Provinz Sachsen." Festschrift Halle a. S. 1893.

Reimann: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preussen." Breslau 1901, pag. 3.

„Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und ihre Institute." Berlin 1901, pag. 53.

1764 wurde in Hannover durch König Georg III die „Königliche Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle" gegründet, die sich der grössten Fürsorge der Regierung erfreute, und aus der später der landwirtschaftliche Zentralverein für die Provinz Hannover hervorgegangen ist. Von besonderer Bedeutung wurde die Vereinigung dadurch, dass der in Celle als Arzt wirkende Albrecht Thaer hier die ersten Anregungen für seine später so ausserordentlich segensreiche Tätigkeit in wissenschaftlicher und praktischer Behandlung landwirtschaftlicher Fachfragen erhielt.[1])

Für die preussische Landwirtschaft war die Wirksamkeit Friedrichs des Grossen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Assoziation von der grössten Bedeutung. Dem scharfen Blicke dieses Herrschers konnte der traurige Zustand der Landwirtschaft nicht entgehen, und in richtiger Erkennung der Verhältnisse suchte bereits er durch landwirtschaftliche Vereinigungen eine Verbesserung des Landbaues zu fördern. So wurde auf seine Veranlassung im Anschluss an die bestehende Organisation der schlesischen Landschaft die „Oekonomische patriotische Gesellschaft" zu Breslau im Jahre 1772 gegründet, an die sich, entsprechend der Organisation der Landschaft, verschiedene Zweigsozietäten angliederten. Die Gesellsaft löste sich jedoch im Jahre 1792 wieder auf, nur eine Zweigsozietät, die „Oekonomisch patriotische Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer" blieb erhalten und trat später als Zweigverein dem Zentralverein für die Provinz Schlesien bei.[2]) Weiter wurden um diese Zeit

---

[1]) Näheres Stadelmann „Das landwirtschaftliche Vereinswesen u. s. w.", pag. 245.
Reimann: „Die Organe der landw. Verwaltung", pag. 7.

[2]) Sehr eingehend ist die Tätigkeit Friedrichs des Grossen auf diesem Gebiete behandelt bei Reimann: „Die Org. der landw. Verw.", pag. 4 ff.

gegründet: 1791 die „Landwirtschaftliche Gesellschaft zu Mohrungen," sowie die „Märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam."[1]) Daneben scheinen noch einige Momente auf das Bestehen verschiedener kleinerer Vereinigungen hinzudeuten, deren Gründung anscheinend auch in die Zeit gleich nach Beendigung des siebenjährigen Krieges fällt.[2]) Genaue Nachrichten aber fehlen darüber, und es lässt sich daher vermuten, dass dieselben wohl nur von geringer Bedeutung gewesen sind.

Ein Teil dieser gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts gegründeten Vereinigungen zerfiel jedoch bald wieder, trotzdem sicher ein geeignetes Arbeitsfeld für dieselben vorhanden war. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass ein wesentlicher Grund für den Verfall in der geringen Bildung der Grundbesitzer zu suchen ist. Die ersten Gründungen landwirtschaftlicher Vereine bilden in der Entwicklungsgeschichte unserer Landwirtschaft einen Markstein. Sie sind das Symptom, an dem wir das langsame Steigen des Bildungsgrades unter unsern Landwirten und namentlich den kleineren erkennen. Es ist nicht zu verwundern, wenn noch nicht überall das richtige Verständnis für die landwirtschaftlichen Vereine durchgedrungen war, denn die Geschichte zeigt, dass grosse Umwälzungen auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiet meistens von wenigen, bedeutenden Männern eingeleitet worden sind, und dass bei der Umgestaltung und Neuordnung bestehender Verhältnisse Fehlgriffe gemacht werden, ist ziemlich selbstverständlich, da Erfahrungen nicht vorliegen können. Auch bei

[1]) Stadelmann, Gesch. des landw. Vereinsw. in Preussen, pag. 1.

[2]) Langethal: „Geschichte der teutschen Landwirtschaft." Jena 1856. IV, pag. 314 ff.

der Gründung der ersten landwirtschaftlichen Vereine sind Fehler gemacht worden, die sich erst im Verlaufe ihrer Wirksamkeit herausstellten, dann zum Teil beseitigt wurden, und wo dies nicht geschah, musste der Verfall eintreten.

Ein solcher Fehler war der in Schlesien gemachte Versuch die Vereine mit der neugegründeten Landschaft in Verbindung zu bringen. Landschaften und Vereine zur Förderung des technischen Betriebes der Landwirtschaft sind völlig verschiedene Organisationen, verfolgen fast keine gemeinsamen Ziele, und stehen deshalb in keinem richtigen inneren Zusammenhange, wodurch auf die Dauer eine gemeinsame Tätigkeit zur Unmöglichkeit wurde. Landschaften und landwirtschaftliche Vereine haben im neunzehnten Jahrhundert durch ihre Tätigkeit den Nachweis erbracht, dass ihre Einrichtung eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit war. Beide Organisationen haben auf ihrem eigenen Gebiete Grosses geleistet, und es liegt die Vermutung nahe, dass durch eine dauernde Verbindung beider Organisationen auch die Wirksamkeit beider nicht zur vollen Geltung gekommen wäre.

Während dies Zusammenschweissen mit einer Organisation, die mit einem landwirtschaftlichen Verein in keinem Zusammenhange stand, ein einzelner Fehler war, so wurde ein anderer um so allgemeiner bei den Neugründungen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gemacht. Es handelt sich dabei um die Aufnahme von Mitgliedern aus den verschiedensten Erwerbszweigen und darum, dass die Vereine sich nicht ausschliesslich mit landwirtschaftlichen Fragen befassten. Man glaubte damals, dass eine gedeihliche Tätigkeit der Vereine nur möglich sei, wenn alle Erwerbszweige in denselben vertreten wären, und hoffte dadurch einen Ausgleich der schon damals hervortretenden Interessengegensätze zu erzielen. Die Vereine sollten Gelegen-

heit zu gegenseitiger Aussprache geben und damit das Bindeglied zu einem harmonischen Zusammengehen aller produktiven Stände bilden. Dieses an sich erstrebenswerte Ziel wurde natürlich nicht erreicht, sondern durch das Zusammenwürfeln von Leuten mit gänzlich verschiedenen Interessen konnten die Vereine überhaupt keine gedeihliche Tätigkeit entfalten. Die Landwirte langweilten sich bei der Erörterung gewerblicher Fachfragen und umgekehrt, Kaufleute und Gewerbetreibende bei der Besprechung landwirtschaftlicher Betriebs- und Produktionsverhältnisse, da in den meisten Fällen das nötige Verständnis für einen andern Beruf als den eigenen fehlte.

Die bei der Organisation der ersten landwirtschaftlichen Vereine gemachten Fehler, sowie der Umstand, dass diese neue Einrichtung sich erst einbürgern und das Vertrauen der Landwirte gewinnen musste, waren nicht die einzigen Gründe, die einen Stillstand in der Entwicklung des ländlichen Vereinswesens verursacht haben, wie er tatsächlich im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eingetreten ist. Die vielen Kriege gegen Frankreich verbunden mit Durchzügen, Stellung von Truppen und Lieferung von Geld und Naturalien, bedrückten naturgemäss am schwersten die Landwirtschaft. Politische Umwälzungen waren die Folge dieser Kriege und liessen dem wirtschaftlichen Verkehr keine Ruhe. Das deutsche Volk war beschäftigt mit der Abwälzung des französischen Joches, sowie mit der Einführung freiheitlicher Gedanken in das politische und wirtschaftliche Leben. Die deutsche Landwirtschaft erhielt auch erst zu jener Zeit die Bewegungsfreiheit, die unbedingt erforderlich war um einen dauernden Aufschwung zu ermöglichen. Es ist bereits im Eingange dieser Abhandlung darauf hingewiesen worden, dass erst durch die

Beseitigung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, wie sie durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung eingeleitet und allmählich in ganz Deutschland durchgeführt wurde, der intensive Betrieb, sowie der sonstige Aufschwung der Landwirtschaft ermöglicht werden konnte. Aus diesen soeben erörterten Verhältnissen erhellt zur Genüge, wo die Gründe für den Umstand zu suchen sind, dass sich im Anfange des abgelaufenen Jahrhunderts eine gewisse Stagnation in der Entwicklung des ländlichen Vereinswesens bemerkbar machte. Sobald aber Ruhe und Friede wiederhergestellt waren, und die deutschen Staaten nach dem Wiener Kongress ihre dauernde Umgrenzung erhalten hatten, begann auch wieder ein Aufleben der landwirtschaftlichen Vereine. Die Richtigkeit der Erwägungen, die weitsichtige Männer am Ende des achtzehnten Jahrhunderts zur Gründung landwirtschaftlicher Vereine veranlasst hatte, wurde jetzt erst von den Landwirten in ihrem Werte erkannt, und begünstigt durch eine modernere Gesetzgebung, sowie infolge der freien Entfaltung des gesamten Volks- und Wirtschaftslebens begann auch ein rasches Aufblühen des ländlichen Vereinswesens.

Da es nicht Aufgabe dieser Arbeit ist, die Entwicklung und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine bis ins einzelne zu verfolgen, so werden wir uns damit begnügen, an dieser Stelle eine kurze statistische Uebersicht zu geben, durch welche die geschichtliche Entwicklung sowie der gegenwärtige Stand des Vereinswesens besser illustriert wird. Nach einer Zusammenstellung von Stadelmann[1]) waren landwirtschaftliche Vereine in Preussen vorhanden im Jahre:

[1]) Stadelmann: „Die Geschichte des landwirtschaftlichen Vereinswesens", pag. 298.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1810 | 7 Vereine | 1860 | 541 Vereine |
| 1820 | 15 „ | 1870 | 865 „ |
| 1830 | 45 „ | 1880 | 1314[1]) „ |
| 1840 | 145 „ | 1890 | 2068 „ |
| 1850 | 313 „ | 1900 | 3575 „ |

In den letzten Jahrzehnten war die Verteilung über die verschiedenen Provinzen des preussischen Staatsgebietes folgende :[2])

| | 1880. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | landw. Vereine | Spezial-Vereine | Gesamtzahl landw. Vereine | Mitgliederzahl |
| Ostpreussen | 140 | 4 | 144 | 6317 |
| Westpreussen | 66 | — | 66 | 2436 |
| Pommern | 44 | 40 | 84 | 4673 |
| Posen | 59 | 3 | 62 | 2621 |
| Schlesien | 67 | — | 67 | 4800 |
| Brandenburg | 99 | 10 | 109 | 8693 |
| Sachsen | 77 | 7 | 84 | 8296 |
| Schleswig-Holstein | 75 | 5 | 80 | 10384 |
| Hannover | 186 | — | 186 | 23827 |
| Westfalen | 174 | 28 | 202 | 20442 |
| Hessen-Nassau | 48 | 10 | 58 | 6527 |
| Rheinprovinz | 65 | 54 | 119 | 17933 |
| Hohenzollern[3]) | 8 | 45 | 53 | 1965 |
| Summa | 1108 | 206 | 1314 | 118914 |

[1]) Die folgenden Zahlen entstammen den „Beiträgen zur landwirtschaftlichen Statistik Preussens vom Königl. preuss. Ministerium", enthalten in Thiels Jahrbüchern im II. Teil der entsprechenden Jahrgänge.

[2]) Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik Preussens. Thiels Jahrbücher II. Teil der entsprechenden Jahrgänge.

[3]) Die für Hohenzollern angeführten Zahlen zeigen in den folgenden Rubriken für 1890 und 1900 einen starken Rückgang, was darauf zurückzuführen ist, dass hier die Viehversicherungsvereine mitgezählt sind, die später weggelassen sind, da dieselben nicht hierher gehören.

| | landw. Vereine | Spezial-Vereine | Gesamtzahl landw. Vereine | Mitgliederbestand |
|---|---|---|---|---|
| | | 1890. | | |
| Ostpreussen | 157 | 5 | 162 | 4094 |
| Westpreussen | 83 | — | 83 | 4108 |
| Pommern | 66 | 9 | 75 | 6101 |
| Posen | 85 | 3 | 88 | 5622 |
| Schlesien | 65 | 9 | 74 | 17471 |
| Brandenburg | 114 | 37 | 151 | 11625 |
| Sachsen | 108 | 9 | 117 | 15312 |
| Schleswig-Holstein | 100 | 20 | 120 | 17386 |
| Hannover | 203 | 12 | 215 | 35592 |
| Westfalen | 86 | 129 | 215 | 24586 |
| Hessen-Nassau | 54 | 9 | 63 | 7256 |
| Rheinprovinz | 538 | 155 | 693 | 18429 |
| Hohenzollern | 8 | 4 | 12 | 2208 |
| Summa | 1667 | 401 | 2068 | 169790 |
| | | 1900. | | |
| Ostpreussen | 195 | 11 | 206 | 7067 |
| Westpreussen | 185 | — | 185 | 9993 |
| Pommern | 92 | 22 | 114 | 9930 |
| Posen | 122 | 11 | 133 | 9314 |
| Schlesien | 63 | 9 | 72 | 21985 |
| Brandenburg | 151 | 93 | 244 | 20902 |
| Sachsen | 210 | 15 | 225 | 29600 |
| Schleswig-Holstein | 184 | 44 | 228 | 30550 |
| Hannover | 242 | 13 | 255 | 37328 |
| Westfalen | 212 | 215 | 427 | 39570 |
| Hessen-Nassau | 52 | 16 | 68 | 28757 |
| Rheinprovinz | 967 | 443 | 1410 | 20000 |
| Hohenzollern | 8 | — | 8 | 2458 |
| Summa | 2683 | 892 | 3575 | 267454 |

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine umfasst alle Zweige der Pflanzen- und Tierproduktion, sowie alle zur Förderung derselben dienenden Massnahmen. Je weiter sich das Vereinswesen in Deutschland entwickelte und alle Staatsgebiete mit einem dichten Netz umspannte, um so grösser wurden auch die den Vereinen zufallenden Aufgaben.

Von der wichtigsten Tätigkeit der landwirtschaftlichen Lokalvereine, bestehend in der Verbreitung wissenschaftlicher Lehren und dem gegenseitigen Austausch von Erfahrungen unter den Mitgliedern, ist schon verschiedentlich die Rede gewesen. War es doch gerade dieser Zweig des Vereinslebens, der in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle die Landwirte zur Gründung der ersten landwirtschaftlichen Vereine veranlasste. Auch in der Folgezeit war das Hauptaugenmerk der Vereine auf die Pflege dieses Zweiges ihrer Wirksamkeit gerichtet, und derselbe ist dadurch zu einer Blüte gekommen, wie ähnliches kein Verein eines andern Berufsstandes aufzuweisen hat. Die Verbreitung der Grundlagen der landwirtschaftlichen Fachwissenschaften findet in den Vereinen durch Vorträge wissenschaftlich und praktisch gebildeter Männer statt. Hauptsächlich kommen dafür Beamte der Zentralverbände, von ihnen angestellte Wanderlehrer und Lehrer an höheren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten in Betracht. Dem Zweck der Vereine entsprechend behandeln solche Vorträge die verschiedensten Zweige der landwirtschaftlichen Produktionslehre, sowie der landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Ein ausgedehntes Arbeitsfeld ist den Vereinen eröffnet durch die Veranstaltung von Wettbewerben in Verbindung mit Preisverteilung für beste Leistungen auf verschiedenen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion. Zu diesem Zwecke wurden die landwirtschaftlichen Lokal- oder Distrikts-

ausstellungen eingerichtet, die besonders zur Förderung der Tierzucht in den letzten fünfzig Jahren viel beigetragen haben. Diese landwirtschaftlichen Ausstellungen haben nicht nur den Vorteil, dass durch die Preisverteilung ein Reiz auf die Vereinsmitglieder zur Erreichung möglichst hoher Leistungen ausgeübt wird, sondern sie geben auch von Jahr zu Jahr eine gute Uebersicht über die erzielten Erfolge und damit über den Gesamtfortschritt der Landwirtschaft des betreffenden Ausstellungsbezirks. Zugleich werden Landwirte aus andern Gegenden herbeigezogen, denen dadurch Gelegenheit gegeben ist erstklassiges Zuchtmaterial zu erstehen oder sonstige vorzügliche Produkte für ihre Zwecke einzukaufen. Die Ausstellungen dienen dadurch in vielen Gegenden als Märkte für Zuchtvieh und Saatgut aller Art. Die Käufer ersparen Zeit und Geld, weil sie nicht tagelang das ganze Land durchstreifen brauchen, um etwas Passendes zu finden, und der Verkäufer hat den Vorteil, dass auf solchen Ausstellungen zumeist etwas höhere Preise bezahlt werden. Ausserdem veranstalten viele landwirtschaftliche Spezialvereine für ihre Zwecke noch besondere Ausstellungen. So findet alljährlich eine bedeutende Anzahl Obst- und Gartenbauausstellungen, Geflügelausstellungen und dergl. statt.

Gegen die landwirtschaftlichen Ausstellungen sind in der neueren Zeit auch Bedenken laut geworden, indem ihnen der Vorwurf gemacht wird, dass sie ausschliesslich zu Volksfesten ausgeartet seien, weil nicht nur die landwirtschaftliche Bevölkerung sich daran beteilige. Sie seien deshalb nur als eine Gelegenheit zu unnützer Geldausgabe anzusehen. Diese Gefahr scheint uns aber keine so sehr grosse zu sein, da sich bisher in dieser Richtung keine grossen Schädigungen nachweisen lassen. Eine Beteiligung der nicht landwirtschaft-

lichen Bevölkerung ist unseres Erachtens nur erwünscht, da diese damit zur Kostendeckung herangezogen wird. Ausserdem ist es nur mit Freude zu begrüssen wenn auch ausserhalb stehende Kreise Interesse für die Fortschritte der Landwirtschaft zeigen.

Ein schwerwiegendes Bedenken liegt in dem Vorwurf den Pott[1]) gegen die landwirtschaftlichen Ausstellungen erhebt, indem er die Behauptung aufstellt, dass bei der Preisverteilung die Leistungsfähigkeit der Tiere nicht berücksichtigt und dass bei der Beurteilung derselben allgemein einem völlig einseitigen Formalismus gehuldigt würde. Es kann nicht bestritten werden, dass in dieser Beziehung Fehler gemacht worden sind und es ist entschieden notwendig, dass trotz der Schwierigkeiten, die einer grösseren Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei Beurteilung der Zuchttiere entgegenstehen, versucht wird, in dieser Richtung Verbesserungen einzuführen. Pott schiesst aber mit seinen Angriffen weit über das Ziel hinaus und stellt zum Teil Behauptungen auf, die allen bisherigen theoretischen und praktischen Erwägungen auf dem Gebiete der Tierzucht direkt zuwider laufen, und die er exakt zu beweisen auch schwerlich in der Lage sein dürfte. Auch bekämpft Pott in seinen Schriften eine Reihe von Behauptungen, die von den Anhängern eines gesunden Formalismus niemals aufgestellt worden sind.[2]) Nach neueren Untersuch-

[1]) Pott: „Der Formalismus in der landwirtschaftlichen Tierzucht." Stuttgart 1899.

[2]) Eine sehr treffende, wenn auch in der Form nicht immer schöne Kritik der Schrift von Pott ist von Kraemer herausgegeben unter dem Titel: „Prof. Dr. E. Pott's Schrift:" „Der Formalismus in der landwirtschaftlichen Tierzucht." Frauenfeld 1899.

ungen von Hittscher[1]) und besonders von Attinger[2]) stehen gute Formen und Leistungsfähigkeit in vielen Beziehungen zu einander und sind häufig verbunden. Auch kann man dem gesunden und praktischen Sinn der Landwirte, die als Preisrichter fungieren, wohl etwas mehr Zutrauen schenken. Wenn Pott in den Einzelheiten seiner Ausführungen entschieden zu weit geht in der Bekämpfung des Formalismus so ist doch immerhin sein Hinweis auf stärkere Berücksichtigung der Leistungen bei der Preisverteilung auf den Ausstellungen entschieden der grössten Beachtung wert.

Welche Bedeutung, die von den Vereinen veranstalteten Ausstellungen erlangt haben, zeigt folgende amtliche Uebersicht der in Preussen für diesen Zweck im Jahre 1903 aufgewendeten Mittel[3])

| 1. Staatsmittel ℳ | 2. Zentralvereinsmittel ℳ | 3. Spezialvereinsmittel ℳ | 4. Sonstige Mittel einschl. des Ertrages von Verlosungen ℳ | 5. In Summa 1 bis 4 ℳ | 6. Gesamtzahl aller Aussteller | 7. Gesamtzahl der ausgestellten Tiere | 8. Summe der verliehenen Geldpreise ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 226430,80 | 21220,00 | 150353,24 | 353686,14 | 751690,19 | 27689 | 77486 | 414261,55 |

Der Verbreitung und der Verbesserung der Konstruktion landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte haben die Vereine

---

[1]) Hittscher: „Gesamtbericht über die Untersuchung der Milch von 63 Kühen." Berlin 1899.

[2]) Attinger: „Beiträge zur Kenntnis von Körperform und Leistung des Rindes." Leipzig 1905.

[3]) Nach den „Beiträgen zur landwirtschaftlichen Statistik Preussens," in Thiels Jahrbüchern II. Teil, Jahrgang 1904.

ebenfalls einen Teil ihrer Tätigkeit gewidmet. Zu diesem Zwecke sind mit den landwirtschaftlichen Ausstellungen auch meistens Ausstellungen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten verbunden, damit die für die Landwirtschaft arbeitende Industrie Gelegenheit hat, die Brauchbarkeit ihrer Erzeugnisse den Landwirten vor Augen zu führen. Von manchen Vereinen werden auch Maschinen von allgmein anerkannter Brauchbarkeit auf eigene Rechnung bezogen und später an die Mitglieder abgesetzt.

Einige Vereine sind für die Verbreitung und Verbesserung landwirtschaftlicher Maschinen von besonderer Bedeutung gewesen; so der „Breslauer landwirtschaftliche Verein," dessen Initiative die Errichtung des „internationalen Maschinenmarktes"[1]) zu Breslau zu danken ist. Auch giebt es Vereine, die ihre Wirksamkeit fast ausschliesslich dem landwirtschaftlichen Maschinenwesen gewidmet haben, wie der 1839 gegründete „Magdeburger Verein für Landwirtschaft und landwirtschaftliches Maschinenwesen."[2])

Die Vereine übernehmen in Gegenden, wo das Genossenschaftswesen noch nicht in der richtigen Weise ausgebildet ist, auch vielfach die Vermittlerrolle beim gemeinsamen Bezuge von Zuchtvieh, Saatgetreide, künstlichen Düngemitteln und, Futterstoffen. Für das Heranziehen fremder Arbeitskräfte sowie tüchtiger Techniker für Maschinen und Meliorationen sind die Vereine in verschiedener Weise tätig gewesen.

Auch das Streben der Landwirte nach möglichst gutem Absatz ihrer Produkte ist von den Vereinen stets vortrefflich unterstützt worden. So verdanken wir ihnen die Neueinricht-

[1]) Reimann: Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung, pag. 15.

[2]) v. Mendel: „50 Jahre Landwirtschaft in der Provinz Sachsen." Festschrift, Halle a. S. 1893, pag. 301.

ung vieler Pferdemärkte, Fohlenmärkte, sowie Zucht-, Mast und Milchviehmärkte. Ausserdem sind von einigen Vereinen im Herbst und Frühjahr besondere Märkte für Saatgetreide, Hackfruchtsaat und alle möglichen sonstigen Sämereien, wie Gras- und Kleesaat eingerichtet worden, die eine ständig wachsende Bedeutung erlangt haben.

Nachdem in den letzten Jahrzehnten durch den enormen Aufschwung der deutschen Industrie der Landwirtschaft viele tüchtige Arbeitskräfte entzogen worden sind, haben viele Vereine Prämien für längjährige treue Dienste ausgesetzt. Alljährlich kommen für diesen Zweck nicht unbedeutende Beträge aus Vereinsmitteln in bar, als Geschenke oder als Medaillen zur Verteilung an treue Dienstboten oder Arbeiter.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, wie überhaupt alle modernen landwirtschaftlichen Assoziationen fanden in den Vereinsversammlungen die besten Verbreitungsstätten. Hier bot sich die günstigste Gelegenheit, den Landwirten das Vorteilhafte gemeinsamer Unternehmungen zur Verbesserung und Verbilligung ihrer Betriebseinrichtung vorzuführen, und die Vereine wirkten und wirken noch heute auch in dieser Richtung ausserordentlich segensreich und zum Wohle unserer gesamten Landwirtschaft.

## III. Die Zentralvereine und ihre Tätigkeit.

Wie ein Staat, eine Armee oder irgend welche andere grossen Organisationen einer führenden Spitze bedürfen, wenn sie nicht zur Bedeutungslosigkeit verurteilt sein sollen, sondern

bestimmte Ziele erreichen wollen, so konnte auch das landwirtschaftliche Vereinswesen nur Einfluss erlangen, wenn die einzelnen Glieder zusammengefasst wurden und geschlossen unter einheitlicher Führung zur Erreichung ihrer Ziele auftreten konnten. Schon in der ersten Zeit erkannten die Landwirte, dass die zerstreuten Vereine nur einen geringen Einfluss erlangen würden, und es traten daher schon frühzeitig Bestrebungen auf, die der Zersplitterung der Kräfte entgegen treten und die einzelnen Vereine in grössere Verbände sammeln wollten. Schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden Versuche zur Gründung von Zentralvereinen unternommen, aber wegen Verworrenheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse kam bei diesen Bestrebungen nicht viel heraus. Nur die 1764 gegründete Königliche Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle hat sich, wenn auch unter anderem Namen, bis in die Gegenwart erhalten. Als jedoch nach Beendigung der Befreiungskriege ein Aufblühen der Vereine begann, kam man sofort auf diese Zentralisationsbestrebungen zurück, und es entstanden in den verschiedensten preussischen Provinzen Verbände der einzelnen Vereine untereinander.

Diese Verbände, die noch heute zum Teil bestehen, umfassen meistens die Einzelvereine einer Provinz oder eines grösseren Verwaltungsbezirks. An ihrer Spitze steht ein Vorstand, dem gewöhnlich ein Ausschuss an die Seite gestellt ist, der von den Mitgliedern der Einzelvereine gewählt wird. Als Zwischenglieder zwischen den einzelnen Lokal- oder Ortsvereinen und den grossen Zentralverbänden bestehen meistens kleinere Bezirks-, Kreis- oder Gauverbände, die ähnlich organisiert sind.

Die Entwicklung der Centralverbände oder Zentralvereine,

wie sie gewöhnlich genannt werden, war eine verschiedenartige. In den meisten Provinzen entstanden kleine, ländliche Lokalvereine, die sich erst später zu Zentralvereinen zusammenschlossen. In einigen Provinzen trat jedoch der umgekehrte Prozess ein. Es wurde zunächst ein Zentralverein gegründet, der ein grösseres Gebiet umfasste, und alsdann wurde von diesem die Gründung der Lokalvereine in Angriff genommen. So traten schon im Anfange der Vereinsgründungen Zentralvereine in Hannover, Pommern, Nassau, Westpreussen, Litauen und Masuren ins Leben.

Im heute preussischen Staatsgebiete wurden im 19. Jahrhundert folgende grosse Zentralvereine gegründet:

1764 die „königliche Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle." Später „Centralverein für die Provinz Hannover," bestehend seit 1861 aus 8 Hauptvereinen.

1810 die „pommersche ökonomische Gesellschaft."

1817 der „Verein nassauischer Land- und Forstwirte."

1821 „Landwirtschaftliche Gesellschaft für Litauen und Masuren." Vom Jahre 1858 ab „Landwirtschaftlicher Zentralverein für Litauen und Masuren."

1822 der „Landwirtschaftliche Verein in Westpreussen." Derselbe führte vom Jahre 1844 ab den Namen „Hauptverein westpreussischer Landwirte." 1862 ging in ihm die „Landwirtschaftliche Zentralstelle zu Danzig" auf.

1833 der „Niederrheinische landwirtschaftliche Verein." Vom Jahre 1840 ab „Landwirtschaftlicher Verein für Rheinpreussen."

1842 der „Landwirtschaftliche Zentralverein für die Provinz Sachsen" und der „Landwirtschaftliche Zentralverein für Schlesien."

1843 der „Landwirtschaftliche Provinzialverein der Mark Brandenburg." Derselbe war zusammengesetzt aus den beiden landwirtschaftlichen Zentralvereinen für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O.

1844 die „Ostpreussische landwirtschaftliche Zentralstelle." Dieselbe umfasste den Regierungsbezirk Königsberg.

1849 der „Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Generalverein."

1853 in Hohenzollern „Die Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe."

1854 der „Landwirtschaftliche Provinzialverein für Westfalen," bestehend aus vier bereits früher gegründeten Hauptvereinen.

1852 der „Landwirtschaftliche Zentralverein für den Netzedistrikt."

1865 der „Landwirtschaftliche Hauptverein für den Regierungsbezirk Posen."

1873 schlossen sich die beiden letztgenannten Vereine zu dem „Landwirtschaftlichen Zentralverein für die Provinz Posen" zusammen.[1])

Die Zentralvereine leisten einmal für grosse Gebiete dasselbe, was die landwirtschaftlichen Kreis- und Lokalvereine im Kleinen erstreben, andererseits ergänzen sie aber auch die Wirksamkeit derselben, indem sie Unternehmungen zum Wohle der gesamten Landwirtschaft ins Leben rufen oder unterstützen, für welche die Mittel der kleinen Vereine nicht ausreichen.

Die Zentralvereine können zum Teil auch schon als wirksame Interessenvertretung angesehen werden, da sie von der preussischen Staatsregierung häufig gutachtlich gehört wurden

[1]) Vergl. Stadelmann: „Die Geschichte des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Preussen."

und dadurch Einfluss auf die Regierungsmassnahmen zu gewinnen vermochten Diese Wirksamkeit wurde teilweise auch auf die Reichsgetzgebung ausgedehnt, da den Zentralvereinen bis zur Errichtung der Landwirtschaftskammern das Recht zustand, die gesetzliche Anzahl von Vertretern in das Landesökonomiekollegium zu wählen, die damit zugleich als Vertreter Preussens in den deutschen Landwirtschaftsrat eintraten.

Dagegen treten einzelne Zweige der ländlichen Vereinstätigkeit, die in den Lokalvereinen eine Hauptrolle spielen, bei den Zentralvereinen mehr in den Hintergrund. Dies gilt vornehmlich von der belehrenden Wirksamkeit in praktischen und wissenschaftlichen Fragen, die für die regelmässigen Versammlungen der kleinen Vereine von so grossem Werte ist. Die geringere Bedeutung dieses Zweiges der Vereinstätigkeit liegt in dem Zweck, für den die Zentralvereine geschaffen wurden, begründet, denn es liegt auf der Hand, dass solche grosse Verbände wohl Einrichtungen zur Förderung der Bildung treffen, aber weniger selbst in dieser Richtung wirken können, weil einmal die Zusammenkünfte viel zu selten stattfinden und andererseits nur solche Personen als Vertreter ihrer Lokalvereine zu erscheinen pflegen, die der Belehrung am wenigsten bedürfen. Bei den Plenarversammlungen unserer grossen landwirtschaftlichen Zentralvertretungen wird allerdings ziemlich regelmässig auch eine Anzahl wissenschaftlicher Vorträge gehalten, denen eine Bedeutung für die Förderung der Bildung unter den Landwirten nicht abgesprochen werden kann, aber ein durchschlagender Erfolg für die Praxis kann in dieser Beziehung nur durch eine zweckentsprechende Tätigkeit der Einzelvereine in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Lehranstalten erzielt werden.

Wenn auch nicht direkt, so haben die Zentralvereine doch

indirekt durch Errichtung von Lehrinstituten für die Förderung der Bildung unter den Landwirten ausserordentlich viel geleistet. Ein grosser Teil der heute bestehenden landwirtschaftlichen Lehranstalten beruht auf Einrichtungen der früheren Zentralvereine, oder wenn nicht, so ist doch die Gründung auf direkte oder indirekte Anregungen derselben zurückzuführen. Die ersten Unterrichtsanstalten für landwirtschaftliche Fachbildung waren die Ackerbauschulen, dann folgten Winterschulen, Fortbildungsschulen und Landwirtschaftsschulen. Ausserdem eine Menge Speziallehrinstitute, wie Wiesenbauschulen, Molkereischulen, Obst- und Gartenbauschulen, Haushaltungsschulen, Imkerschulen und dergleichen. Auch die Errichtung der höchsten landwirtschaftlichen Lehranstalten, der landwirtschaftlichen Hochschulen und landwirtschaftlichen Institute, beziehungsweise landwirtschaftlichen Lehrstühle an den Universitäten verdanken wir grösstenteils der Einwirkung der landwirtschaftlichen Zentralvereine auf die preussische Staatsregierung.

Die wissenschaftlichen Forschungen auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktionslehre wurden hauptsächlich durch die landwirtschaftlichen Wanderlehrer oder Instruktoren in die breite Masse der praktischen Landwirte getragen. Die Wanderlehrer wurden gewöhnlich von den Zentralvereinen angestellt und bereisten den ganzen Vereinsbezirk oder bestimmte Teile desselben, um überall die Landwirte durch Vorträge mit den neuesten Errungenschaften der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis bekannt zu machen. Ihre Hauptwirkungsstätten bildeten naturgemäss die landwirtschaftlichen Orts- und Lokalvereine. Die meisten Wanderlehrer waren schon damals für bestimmte Betriebszweige der Landwirtschaft angestellt, so namentlich für Pflanzenbau, Tierzucht, Obst- und Gartenbau, Molkereiwesen, Geflügelzucht, Genossenschafts-

wesen u. s. w. Die Tätigkeit der Wanderlehrer bildete somit eine sehr wirksame Ergänzung der landwirtschaftlichen Lehranstalten, indem sie auch denjenigen Landwirten zugute kam, denen der Besuch solcher Institute nicht möglich war.

Eine sehr segensreiche Tätigkeit haben die Zentralvereine auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Versuchswesens entfaltet. Von ihnen wurden schon in den zwanziger und dreissiger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts Anbauversuche unternommen, um die Wirkung von gutem Saatgetreide zu zeigen, oder um zweckmässige Bodenbearbeitung und richtigen Fruchtwechsel den Landwirten vor Augen zu führen. Später kamen Anbauversuche unter Anwendung der verschiedensten künstlichen Düngemittel hinzu, die zur allmählichen Verbreitung derselben unendlich viel beigetragen haben. Wo die Vereine nicht selbst solche Anlagen ins Leben rufen konnten, wurden vielfach tüchtige Landwirte mit Durchführung der Versuche auf ihren Feldern betraut und von den Vereinen mit Saatgut, Geld oder künstlichen Düngemitteln unterstützt. Aber wie zu erwarten war, mangelte es dabei vielfach an exakter Durchführung, sowie an richtiger Zusammenstellung der gewonnenen Resultate. Um hierin Wandel zu schaffen, wurden von vielen Zentralvereinen in den fünfziger und sechziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts besondere agrikulturchemische Versuchsstationen unter wissenschaftlicher Leitung errichtet. Dieselben befassen sich mit einer genau wissenschaftlichen Durchführung von Anbau-, Düngungs- und Fütterungsversuchen, stellen die gesammelten Resultate zusammen und suchen unter Berücksichtigung aller begleitenden Nebenumstände daraus richtige Schlüsse für die Praxis zu ziehen.

Eine andere Tätigkeit dieser Stationen ist die kontrollanalytische. Durch den ständig wachsenden Verbrauch von

künstlichen Düngemitteln und Futterstoffen aller Art, hat dieser Zweig der Wirksamkeit der Stationen von Jahr zu Jahr an Bedeutung zugenommen. Der starke Verbrauch und der steigende Wert dieser Stoffe führte wie fast immer zu allen möglichen Fälschungs- und unlauteren Reklameversuchen, mit völlig wertlosen Stoffen. Um sich dagegen zu schützen, lassen die Landwirte alljährlich in grösserer Zahl Analysen ausführen, um sicher zu sein, dass die gekauften Futter- und Düngemittel auch den angegebenen Gehalt an tierischen und pflanzlichen Nährstoffen enthalten. Viele grössere Fabriken und Handelsfirmen, lassen bei Abnahme bedeutender Quantitäten, auf ihre Kosten chemische Untersuchungen ausführen, um dadurch reelle Bedienung zu gewährleisten.

Die Zentralvereine haben auch auf alle sonstigen Zweige der Pflanzen- und Tierproduktion teils direkt, teils indirekt durch die Orts-, Lokal- oder Distriksvereine fördernd eingewirkt. Ihrer Tätigkeit ist deshalb auch ein grosser Teil des Aufschwunges zu danken, den die Landwirtschaft in den letzten fünfzig Jahren genommen hat.

Die landwirtschaftlichen Vereine und Zentralvereine, wo solche noch bestehen, erhalten die zur Erfüllung ihrer zahlreichen Aufgaben nötigen Mittel durch Beiträge von den Mitgliedern und durch staatliche Zuwendungen. Die Staatszuschüsse werden im allgemeinen nur den Zentralvereinen zugeführt, und diese verwenden dieselben zu Unternehmungen, die der gesamten Landwirtschaft grösserer Gebietsteile zugute kommen, oder geben davon Summen an die Einzelvereine zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen ab.

Die Beiträge der Mitglieder an die Vereine schwanken ganz ausserordentlich. Die Höhe derselben beträgt mitunter nur 30 bis 50 Pfg. und steigt bei einigen Vereinen bis auf

10 Mark und darüber hinaus. Manche Vereine erheben überhaupt keine festen Beiträge, sondern repartieren kleinere Summen nach Bedarf, wenn Aufwendungen zu irgend welchen Zwecken nötig sind.

Beiträge von 10 Mark und darüber müssen im allgemeinen als zu hoch bezeichnet werden, da sie die kleineren Landwirte hindern, den Vereinen beizutreten. Es werden dem Vereinswesen durch zu hohe Beiträge die kleinen Grundbesitzer entzogen, für welche die Vereine gerade den meisten Wert haben und durch deren Heranziehung die Vereine erst ihre Bedeutung erlangt haben. Gerade dem kleinen Bauern dienen in vielen Gegenden die Vereine als Bildungsstätten, und es ist im höchsten Grade bedauerlich, wenn dieses Element durch zu hohe Beiträge ferngehalten wird.

Andererseits sind aber auch zu geringe Beiträge in mancher Beziehung sehr bedenklich. Wenn die segensreiche Tätigkeit des Vereinswesens zur vollen Entfaltung gebracht werden soll, so sind grössere Mittel nötig, um z. B. Bücher anzuschaffen, Referenten zu Vorträgen heranzuziehen, landwirtschaftliche Lokal-, Distrikts- oder Provinzialausstellungen zu veranstalten oder dergleichen. Grössere Vereine und Zentralvereine brauchen eine Anzahl bezahlter Beamter und haben nicht unbedeutende Bureaukosten. Sind alsdann die Beiträge der Mitglieder zu gering, so können keine grösseren Aufwendungen gemacht werden, und die Vereine sind nicht in der Lage, ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, oder sie erreichen wenigstens nicht dasjenige, was zu erreichen möglich wäre Auch liegt alsdann die Gefahr nahe, dass die Vereine zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu sehr auf Staatssubventionen angewiesen sind.

Das übermässige Streben nach staatlichen Zuwendungen ist schon an sich schädlich und muss möglichst beschränkt

werden, weil dadurch in der Bevölkerung das Gefühl für die Pflicht erschlafft, für diejenigen Einrichtungen selbst zu sorgen, deren Vorteile sie in erster Linie geniesst. Ueberhaupt soll der Staat mit seinen Mitteln Vereinigungen, die sich der Förderung bestimmter Berufsstände widmen, nur bei solchen Unternehmungen unterstützen, die der Allgemeinheit zugute kommen, oder nur dann helfend eingreifen, wenn der Berufsstand in keiner Weise in der Lage ist, die nötigen Mittel selbst aufzutreiben. Die Staatsmittel dürfen nicht dazu verwendet werden, um auf Kosten der Allgemeinheit einzelnen Gewerben Vorteile zu verschaffen. Damit ist natürlich keineswegs gesagt, dass die Zuschüsse, welche gegenwärtig von der Staatsregierung den landwirtschaftlichen Vereinen gewährt werden, unberechtigt sind, oder bereits schädlich gewirkt hätten. Die landwirtschaftlichen Vereine haben eine Menge Unternehmungen ins Leben gerufen, deren Unterhaltung vorwiegend dem Staate zufallen musste, — wie z. B. Unterrichtsanstalten — und es entspricht daher nur der Billigkeit, wenn dafür aus der Staatskasse ein gewisses Äquivalent gewährt wird. Überhaupt lässt sich die Frage, in welcher Höhe staatliche Subventionen berechtigt sind, nicht allgemein entscheiden, sondern es muss dies der Beurteilung jedes Einzelfalles vorbehalten bleiben.

Die Bedeutung der staatlichen Aufwendungen ist ersichtlich aus folgenden Zahlen, welche die Summen des ordentlichen Etats angeben, die in Preussen zur Unterstützung der Vereine verausgabt worden sind.[1])

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1881 | 226,427 | Mark. | 1901 | 835,536 | Mark |
| 1891 | 291,777 | „ | 1903 | 862,890 | „ |

[1]) Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik Preussens in Thiels Jahrbüchern, II. Teil der entsprechenden Jahrgänge.

Die Geldverhältnisse der landwirtschaftlichen Vereine und Zentralvereine vor Errichtung der Landwirtschaftskammern werden durch folgende Zahlen kurz illustriert:[1])

Einnahmen der landwirtschaftlichen Vereine und Zentralvereine in Preussen:

| Jahr | Mitglieder-Beiträge ℳ | Einnahme aus eigenem Vermögen ℳ | Zuschüsse aus Kommunal-, Kreis- und Provinzialfonds ℳ | Zuschüsse von Versicherungs- und sonstigen Gesellschaften ℳ | Verschiedene Einnahmen ℳ | Summa Einnahmen ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 436 219 | 74 828 | 136 854 | 27 607 | 273 933 | 949 441 |
| 1892 | 621 356 | 90 694 | 280 252 | 33 448 | 307 069 | 1331 921 |

Ausgaben der Zentralvereine in Preussen:

| Jahr | 1. Pferdezucht ℳ | 2. Sonstige Tierzucht und Molkereiwesen ℳ | Wissenschaftliche Unternehmungen 3. Versuchs- und Kontrollstationen ℳ | 4. Wanderlehrer & Instruktoren ℳ | 5. Unterrichtszwecke ℳ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 130 894 | 250 769 | 248 028 | 86 005 | 172 385 |
| 1892 | 180 638 | 360 234 | 472 946 | 257 368 | 222 504 |

| Jahr | Geschäftsführung 6. Generalsekretär ℳ | 7. Bureaukosten ℳ | 8. Reisekosten ℳ | 9. Allgemeine Geschäftsführungskosten ℳ | 10. Sonstiges ℳ | Gesamtausgaben 1—10 ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 74 358 | 31 539 | 24 134 | 39 996 | 375 154 | 1433 261 |
| 1892 | 94 078 | 79 448 | 27 231 | 82 765 | 338 921 | 2116 133 |

[1]) Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik Preussens in Thiels Jahrbüchern, II. Teil der entsprechenden Jahrgänge.

# B. Die Landwirtschaftskammern.

## I. Die Vorgeschichte des Landwirtschaftskammergesetzes in Preussen.

Die ersten Bestrebungen zur Gründung öffentlich rechtlicher berufsständischer Vertretungen bemerken wir im Handels- und Gewerbestande in Frankreich. Nachdem die Zünfte durch ihre Einrichtungen, welche den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen keine Rechnung trugen, in das moderne Wirtschaftsleben nicht mehr passten, und die französische Revolution mit derartigen Einrichtungen völlig aufgeräumt hatte, machte sich bald der Mangel an einer berufsständischen Organisation geltend. Durch Gesetz aus dem Jahre 1802 wurden daher in Frankreich Handelskammern eingerichtet,[1]) und damit eine staatliche Neuorganisation der Berufsstände auf moderner Grundlage in Angriff genommen. Landwirtschaftskammern wurden in Frankreich aber erst fünfzig Jahre später geschaffen, und haben bisher keine grössere Wirksamkeit zu verzeichnen gehabt. Dieselben bestehen dort in jedem Arrondissement oder Departement, und jeder Friedensgerichtsbezirk hat 2 Vertreter zu wählen.[2])

[1]) Gesetz der dritten Nivose im XI. Jahre der Republik. Vergl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

[2]) Gesetz vom 26. März 1851 und 25. März 1852.

Von Frankreich ausgehend machten sich diese Bestrebungen auch bald in Deutschland bemerkbar. Besonders der Westen stand damals unter dem Einfluss der französischen Gesetzgebung, und so wurde im heute preussischen Staatsgebiete im Jahre 1803 in Köln die erste Handelskammer gegründet. Zunächst waren diese Organisationen nur für den Handelsstand eingerichtet; aber diese Beschränkung war nur von kurzer Dauer, und es wurde auch bald der Eintritt von Vertretern aus Industrie und Gewerbe gestattet. Im Februar 1848 wurde für Preussen das erste Handelskammergesetz erlassen.[1]) Die heute bestehenden gesetzlichen Vertretungen für Handel und Industrie in Preussen basieren in der Hauptsache auf dem Gesetz vom 26. Februar 1870.

Die ersten Bestrebungen nach staatlicher Organisation der landwirtschaftlichen Interessenvertretung traten in Deutschland bereits im Anfange des abgelaufenen Jahrhunderts auf. Besonders in den süddeutschen Bundesstaaten, Bayern,[2]) Württemberg[3]) und Baden,[4]) finden wir staatliche Eingriffe in die Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens. In Preussen und den übrigen Bundesstaaten fällt die staatliche Regelung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, wo überhaupt eine solche stattgefunden hat, erst in eine viel

---

[1]) Vergl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

[2]) Gründung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern durch Königl. Verordnung vom 9. Oktober 1810.

[3]) 1817 und 1818. Gründung eines landwirtschaftlichen Vereins durch König Wilhelm I. Derselbe ist aber nicht zur Entfaltung gekommen. Vergl. „Die Landwirtschaft in Württemberg." Denkschrift. Herausgegeben von der Königl. Zentralstelle für die Landwirtschaft. Stuttgart 1902, pag. 15 und 16.

[4]) Landwirtschaftlicher Verein in Baden, gegründet 1819.

spätere Zeit. Jedoch lassen sich dahin gehende Bestrebungen zumeist auch schon bald nach Beendigung der Freiheitskriege nachweisen.

Speziell in Preussen wurden durch das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 gesetzlich geregelte Vertretungen für die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke mit einem Zentralbureau in Berlin in Aussicht gestellt.[1]) Vorläufig kam jedoch dieser Plan nicht zur Ausführung. Erst durch Königl. Verordnung vom 25. März 1842 wurde das Zentralbureau unter dem Namen Landesökonomiekollegium ins Leben gerufen, während die Errichtung von ähnlichen Organisationen in den Provinzen und Regierungsbezirken auch dann noch unterblieb. Die Zentralvereine der Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen beschäftigten sich jedoch in den vierziger Jahren verschiedentlich mit dieser Frage, wobei namentlich die gesetzliche Regelung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung und ein beschränktes Besteuerungsrecht als die hauptsächlichsten Forderungen schon damals auftraten. Der Zentralverein für die Provinz Sachsen reichte im Jahre 1848 der königlichen Staatsregierung sogar ein begründetes Gutachten ein mit der Bitte um Errichtung von Landwirtschaftskammern für den Gesamtumfang der preussischen Monarchie.[2]) Weiter kam diese Angelegenheit im Jahre 1850 in einer Versammlung von Vertretern der sämtlichen landwirtschaftlichen Zentralvereine Preussens, welche zusammen mit dem Landesökonomiekollegium einberufen waren, auf Antrag der pommerschen ökonomischen Gesellschaft und des Zentralvereins der

---

[1]) § 39 des Landeskulturedikts.

[2]) Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S. und ihre Institute. Berlin 1901, pag. 55.

Provinz Sachsen zur Beratung. Die Verhandlungen waren sehr eingehende und führten zu einem Majoritätsbeschluss für Errichtung von gesetzlichen Vertretungen.[1]) Aber auch dieser Anregung wurde seitens der Regierung nicht Folge gegeben, womit die Angelegenheit vorläufig zur Ruhe kam. Das Bedürfnis nach einer gesetzlich anerkannten Vertretung scheint demnach kein so grosses gewesen zu sein, was sich auch aus dem Umstand erklären lässt, dass die Landwirtschaft zu jener Zeit nicht unter ungünstigen Konjunkturen zu leiden hatte. Die Gesetzgebung der damaligen Zeit entsprach im grossen und ganzen den Bedürfnissen der Landwirtschaft und da dieselbe noch den weitaus mächtigsten Faktor im Wirtschaftsleben ausmachte, wurden ihre Interessen auch mehr berücksichtigt. Der gewaltige industrielle Aufschwung in den siebziger Jahren führte jedoch in dieser Beziehung eine Änderung herbei, indem die Industrie in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft ein rascheres Wachstum zu verzeichnen hatte als die Landwirtschaft und demgemäss auch einen stärkeren Einfluss auf die Gesetzgebung zu erlangen vermochte. Besonders aber die Steigerung der Konkurrenz der billiger produzierenden überseeischen Staaten in landwirtschaftlichen Produkten erheischte eine stärkere Geltendmachung der landwirtschaftlichen Interessen gegenüber denjenigen der Konsumenten, die namentlich dem Handels- und Gewerbestande angehörten.

Im Jahre 1884 kam man daher auf den Gedanken der gesetzlichen Regelung der landwirtschaftlichen Interessenver-

---

[1]) Vergl. Reimann: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung," pag. 33.
v. Lengerke: „Analen der Landwirtschaft. Jahrgang VIII, Supplement I, pag. 301 ff.

tretung, wie er in den vierziger Jahren angeregt worden war, zurück. Zuerst fand eine Erörterung dieser Angelegenheit im Landesökonomiekollegium statt, wo die Frage zur Diskussion gestellt wurde: „Welche Massnahmen sind zu ergreifen, um die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine neu zu beleben, und namentlich eine regere Beteiligung der bäuerlichen Landwirte an den landwirtschaftlichen Vereinsbestrebungen herbeizuführen?"[1]) Das Ergebnis dieser Verhandlungen war, dass die Staatsregierung ersucht wurde, eine Umfrage bei den landwirtschaftlichen Zentralvereinen zu veranstalten, inwieweit die Verleihung eines Besteuerungsrechtes an die Vereine erwünscht sei, um grössere Mittel zu erlangen.[2]) Die meisten landwirtschaftlichen Centralvereine sprachen sich jedoch gegen Zwangsbeiträge aus, und das Landesökonomiekollegium beschloss daher im Jahre 1885, vorläufig nicht weiter über diese Angelegenheit zu verhandeln.[3]) Erst im Jahre 1890 brachte der landwirtschaftliche Zentralverein für die Provinz Sachsen die Frage des beschränkten Besteuerungsrechtes von neuem im Landesökonomiekollegium zur Sprache. Auf Grund eines Antrages wurde am 14. November 1890 beschlossen, den Landwirtschaftsminister zu ersuchen, bei den Zentralvereinen

---

[1]) Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammern. Aktenstück 9. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1894, Anlagen II, pag. 746.

[2]) Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums in Thiels Jahrbüchern. Band XIII, 1. Supplement, pag. 89.
Reimannn: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung," pag. 33.
Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammern.

[3]) Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums in Thiels Jahrbüchern. Band XIV. 3. Supplement, pag. 287 ff.

anzufragen, ob es nicht wünschenswert wäre, in denjenigen Provinzen, wo ein Bedürfnis nach grösserer finanzieller Selbständigkeit der Zentralvereine vorliege, auf dem Wege der Gesetzgebung der Landwirtschaft eine ähnliche Vertretung wie dem Handelsgewerbe zu verleihen.[1]) Die Majorität verhielt sich auch diesmal ablehnend, jedoch wurde eine Kommission mit der weiteren Bearbeitung der Sache beauftragt. Am 16. und 17. November 1891 verhandelte das Plenum über die Beschlüsse der Kommission, und die Frage wurde zur nochmaligen Ausarbeitung an dieselbe zurückverwiesen. Die Kommission unterbreitete im folgenden Jahre dem Plenum einen Antrag auf fakultative Einführung von Landwirtschaftskammern für jede Provinz. Die Errichtung der Kammern sollte von einem diesbezüglichen Antrage der betreffenden Zentralvereine abhängig gemacht werden. Das Plenum verhandelte über diesen Antrag am 15. und 16. November 1892 und nahm denselben mit 18 gegen 8 Stimmen an. Allerdings befanden sich unter der Mehrheit die Stimmen von 8 Vertretern der Regierung, so dass die Annahme seitens der Vertreter der Zentralvereine nur mit 10 gegen 8 Stimmen erfolgte.[2])

---

[1]) Reimann: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung," pag. 34.
Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammern.

[2]) Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammern.
Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums aus den Jahren 1890—1892 in den entsprechenden Jahrgängen von Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern.
Reimann: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung," pag. 34.

Im Laufe des Jahres machte sich nun auch eine starke Bewegung teils für, teils gegen die Errichtung von Kammern unter den landwirtschaftlichen Vereinen bemerkbar. Auch das Abgeordnetenhaus nahm auf Antrag des Freihern v. Loë am 3. und 4. Juli 1893 zu dieser Frage Stellung und fasste folgenden Beschluss:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte unter Beschaffung eines besonderen der Natur dieses Standes entsprechenden und die ihm eigentümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Agrarrechts vorzubereiten und den Häusern des Landtags möglichst bald dahin zielende Vorlagen zu machen."[1])

Um diesen Wünschen nachzukommen, unterbreitete die preussische Staatsregierung dem Landtag am 18. Januar 1894 einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern.[2]) Der Entwurf ging aber über die Forderung des Landesökonomiekollegiums hinaus, indem er die Errichtung obligatorisch machen wollte. Nach längeren Kämpfen und mit wesentlichen Änderungen fand das Gesetz am 22. Mai 1894 mit 213 gegen 126 Stimmen die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten[3]) durch einen Kompromiss der Konservativen, Freikonservativen und des grössten Teils der Nationalliberalen. Das Zentrum war im allgemeinen dem Entwurf günstig gesinnt, konnte sich aber mit den Konser-

---

[1]) Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammern.
Reimann: „Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung," pag. 34.

[2]) Aktenstück Nr. 9 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

[3]) Siehe stenographische Berichte der 70. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

vativen nicht über das Wahlrecht einigen und stimmte schliesslich mit den Polen und Freisinnigen gegen den Gesetzentwurf. Das abgeänderte Gesetz wurde am 30. Mai vom Herrenhause angenommen[1]) und durch allerhöchste Bestätigung vom 30. Juni 1894 in Kraft gesetzt.

## II. Der Begriff der Landwirtschafts-kammer.

Wegen der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Organisationsformen ist es nötig festzustellen, was unter einer Landwirtschaftskammer überhaupt zu verstehen ist. Zunächst ist hervorzuheben, dass die Kammern mit behördlichen Befugnissen ausgestattet sind. Sie sind demnach öffentlich rechtliche Organisationen, da sie auf dem Wege der Gesetzgebung ins Leben gerufen und mit bestimmten Rechten öffentlicher Korporationen ausgestattet sind. Das wichtigste dieser Rechte ist die Befugnis, alle Landwirte im Hauptberuf zum Eintritt in die Organisation zu zwingen. Die Landwirtschaftskammern sind also Zwangsorganisationen. Dieser Zwang kommt aber fast ausschliesslich in der Berechtigung zum Ausdruck, von den Mitgliedern der Organisation Umlagen zu erheben. Das Besteuerungsrecht,[2]) wie es gewöhnlich genannt wird, kann

[1]) Siehe stenographische Berichte der 16. Sitzung des Herrenhauses.

[2]) Die von den Landwirten an die Kammern zu entrichtenden Abgaben werden am zweckmässigsten als Umlagen oder Zwangsbeiträge bezeichnet. Der Ausdruck Steuer ist für diese Art von Abgaben nicht ganz zutreffend. Er ist aber trotzdem auch hier verschiedentlich angewendet, weil er sich allgemein eingebürgert hat.

trotzdem nicht als charakteristisch für den Begriff der Kammer angesehen werden, sondern nur als eine Befugnis, die vielen Behörden zusteht und die eine Folge der öffentlich rechtlichen Stellung der Kammer ist. Würde man das Besteuerungsrecht mit in den Begriff der Kammer aufnehmen, so könnte die Landwirtschaftskammer der freien Reichs- und Hansestadt Bremen, welche nicht mit dem Besteuerungsrecht ausgestattet ist, sondern fast ausschliesslich aus Staatsmitteln unterhalten wird, nicht als Kammer angesehen werden.[1]) Mit Recht weist daher Becker[2]) auf dieses Moment hin, indem er ausführt, dass man der bremischen Landwirtschaftskammer auch ohne Besteuerungsrecht ihre Qualifikation als solche keineswegs absprechen kann. Der Begriff der Landwirtschaftskammer, wie er im Landesökonomiekollegium festgestellt worden ist[3]) und worin das Besteuerungsrecht mit als charakteristische Eigenschaft der Kammer Aufnahme gefunden hat, muss demgemäss als unzutreffend bezeichnet werden. Da wir weiter im deutschen Reiche verschiedene landwirtschaftliche berufsständische Zwangsorganisationen haben, so müssen wir die Landwirtschaftskammern zum Beispiel zum Unterschied von Berufsgenossenschaften als berufsständische Vertretungen bezeichnen. Die Kammern sind ferner nur die Vertretung der Landwirte eines Staates oder eines bestimmten Bezirks oder Landesteils. Ihr Wirkungskreis ist demnach wie derjenige aller sonstigen öffent-

---

[1]) Vergl. Abschnitt 6 III. § 116 der bremischen Verfassung und § 22 des Gesetzes vom 1. Januar 1894.

[2]) Becker: „Organisation und Berichterstattung in der deutschen Landwirtschaft.“ Artikel in den volkswirtschaftlichen Blättern, Jahrgang 1904, Nr. 10/11, 1. Mai 1904.

[3]) Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums in Thiels Jahrbüchern, Jahrgang 1891.

lichen Behörden räumlich begrenzt, wenn auch viele ihrer Massnahmen auf den Gesamtstaat Bezug haben. Wenn wir also die soeben aufgeführten Eigenschaften einer Kammer in eine Definition zusammenzufassen suchen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir unter dem Begriff Landwirtschaftskammer „die auf dem Wege der Gesetzgebung ins Leben gerufene obligatorische Vertretung des Berufsstandes der Landwirte eines bestimmten Bezirks“ zu verstehen haben.

## III. Die Vorzüge einer Interessenvertretung durch öffentlich rechtliche Organisationen.

Die Motive, welche für die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Preussen massgebend waren, sind zum Teil dieselben, welche Veranlassung zur Gründung der landwirtschaftlichen Vereine gaben. Bereits im ersten Teile dieser Abhandlung[1]) ist dargelegt worden, dass landwirtschaftliche Interessenvertretungen nicht nur wünschenswert, sondern unter den heutigen Verhältnissen sogar notwendig sind, um Gesetze und Verwaltungsmassnahmen so zu gestalten, dass bei ihrer Handhabung den berechtigten Anforderungen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann. Je vielseitiger sich das wirtschaftliche Leben in der neueren Zeit gestaltet hat, um so schwieriger wird es, sich einen Einblick in das gewaltige Getriebe der Volkswirtschaft zu verschaffen, und Staatsbeamte wie Volksvertreter müssen ihre Tätigkeit mehr

[1]) Vergl. pag. 1 ff und pag. 5 ff.

und mehr spezialisieren, damit sachkundige Männer auf allen Gebieten vorhanden sind. Selbst bei grössten Fähigkeiten ist es heute wohl kaum noch möglich, dass eine einzelne Person sich einen lückenlosen Einblick in den Produktionsprozess wie in die Absatzverhältnisse aller Erwerbsgruppen verschaffen kann. Mit der Grösse der Staaten vermehren sich noch diese Schwierigkeiten, da in gleichem Masse der Umfang und die Mannigfaltigkeit der Behörden und ihrer Tätigkeit zunimmt. Es bleibt daher den Regierungen nur der Weg übrig, berufsständische Vertretungen gutachtlich zu befragen und da, wo solche nicht vorhanden sind, entsprechende Organisationen zu schaffen.

Schon bei Behandlung der Zentralvereine sahen wir, dass dieselben vielfach von der preussischen Regierung gutachtlich gehört wurden, um Klarheit über die Stellungnahme der Landwirte gegenüber Gesetzesvorlagen oder ministeriellen Verordnungen zu erlangen. Solange die Vereine die einzige Vertretung der Landwirtschaft bildeten, solange keine korporativen Vertretungen vorhanden waren, um die Interessen der Landwirtschaft ihrer Bedeutung entsprechend zur Geltung zu bringen, solange war es ziemlich selbstverständlich, die landwirtschaftlichen Vereine bei allen die Landwirtschaft berührenden Fragen um Rat anzugehen. Ebenso war es wohl natürlich, dass für eine derartige Interessenvertretung nur die Zentralvereine in Betracht kommen konnten, da nur diese in der Lage waren, die Anschauungen der Landwirte eines grösseren Gebietes zum Ausdruck zu bringen.

Der erste Grund, der für die Errichtung von Landwirtschaftskammern spricht, ist der Umstand, dass durch Zentralvereine eine Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen nur in mangelhafter Weise durchgeführt werden kann, weil

sie nach den verschiedensten Richtungen hin zu sehr gebunden sind. Es fehlt den Zentralvereinen die nötige Bewegungsfreiheit, weil sie ihr Votum nur dann abgeben können, wenn sie von den Behörden um ihre Meinung befragt werden. Bei den Landwirtschaftskammern in Preussen ist dagegen gesetzlich festgelegt, dass sie bei allen die Landwirtschaft berührenden Fragen nicht nur gutachtlich gehört werden können, sondern auch gehört werden müssen. Der § 2 des preussischen Gesetzes sagt darüber folgendes: „Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Auch haben sie das Recht selbständige Anträge zu stellen. Die Landwirtschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Landwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen."

Mit gewisser Berechtigung wird nun gegen diese Bestimmungen eingewendet,[1]) dass eine Regierung absolut nicht verpflichtet sei, die Stellungnahme der Landwirtschaftskammern zu den Regierungsmassnahmen irgendwie zu berücksichtigen, und dass zur Einholung von Gutachten die vor Begründung der Kammern bestehenden landwirtschaftlichen Vereine und Zentralvereine als völlig ausreichend anzusehen seien.

Es ist allerdings selbstverständlich, dass eine Regierung nicht verpflichtet werden kann, nach der Stellungnahme einer berufsständischen Vertretung ihre Handlungen einzurichten,

---

[1]) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

weil die Landwirtschaftskammern dadurch zu gesetzgebenden Körperschaften gemacht würden, was sie keineswegs sein sollen. Durch eine derartige Verpflichtung der Regierung würde allerdings für die Landwirtschaft eine Organisation mit ähnlichen Befugnissen geschaffen werden wie sie in den Zünften des 17. und 18. Jahrhunderts für die Gewerbe bestand. Die Zünfte waren zu jener Zeit bis zu einem gewissen Grade gesetzgebende Körperschaften geworden, weil ihnen das Recht zustand, einen grossen Teil der Vertreter der Bürgerschaft in die Regierung der Städte zu entsenden. In vielen Städten gelang es ihnen in der späteren Zeit sogar, das Stadtregiment mehr oder weniger ganz in ihre Gewalt zu bringen, wodurch ihnen dann auch die Möglichkeit gegeben war, einen verderblichen Einfluss geltend zu machen.

Von der Einführung derartiger Vertretungen kann naturgemäss bei der Errichtung von Landwirtschaftskammern nicht die Rede sein. Diese sollen durchaus Gutachten abgebende Vertretungen bleiben, denen nur das Recht gewahrt werden soll, ihren Anschauungen auch unter allen Umständen Gehör zu verschaffen. Es muss gegenüber dem Einwande, dass freie Vereinigungen für diesen Zweck besser oder ausreichend seien, hervorgehoben werden, dass die Landwirtschaftskammern als ständige und offiziell anerkannte Beiräte der Regierung die landwirtschaftlichen Interessen bedeutend wirkungsvoller vertreten können als freie Vereinigungen, indem sie nicht nur gutachtlich innerhalb eines schwerfälligen Instanzenzuges gehört werden, sondern weil ihnen auch ausdrücklich die Berechtigung zugesprochen ist, ihrerseits Initiativanträge bei den Behörden und gesetzgebenden Volksvertretungen zu stellen. Es ist ihnen daher möglich, sich zu jeder Zeit Gehör zu verschaffen und eine Regierung, die der Landwirtschaft nicht

günstig gesinnt ist, kann die Stellungnahme der Landwirtschaftskammern zu Gesetzesvorlagen und Verwaltungsmassnahmen nicht so leicht übergehen wie es bei Zentralvereinen der Fall sein würde, welche in solchen Fällen für eine Regierung überhaupt nicht zu existieren pflegen.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der die Landwirtschaftskammern für die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen geeigneter erscheinen lässt als Zentralvereine, ist der Umstand, dass die letzteren überhaupt nicht als eine Vertretung der gesamten Landwirtschaft angesehen werden können. Die landwirtschaftlichen Vereine umfassten zur Zeit der Begründung der Kammern in Preussen nur etwa ein Drittel der selbständigen Landwirte im Hauptberuf und auch gegenwärtig zählen sie noch nicht die Hälfte der Berufsgenossen zu ihren Mitgliedern. Die Grenzen für den Wirkungskreis der einzelnen Vereine sind auch heute noch in manchen Gegenden wenig geregelt und greifen vielfach in einander über. Manche Vereine führen auch eine ganze Reihe von Mitgliedern, die nicht einmal im Vereinsbezirke ansässig sind. Die Zentralvereine können deshalb niemals den Anspruch erheben, dass sie eine Repräsentation der gesamten Landwirte darstellen, und sowohl Abgeordnete wie Vertreter der Staatsregierung würden, wenn sie sich bei Beratung eines Gegenstandes auf das Gutachten einer derartigen Organisation berufen sollten, sofort dem Einwande begegnen, dass die Stellungnahme der Zentralvereine nicht als der Gesamtausdruck der Stellungnahme aller Landwirte zu der in Rede stehenden Frage anzusehen sei. Es wird bei dieser Form der landwirtschaftlichen Interessenvertretung niemals klar gestellt, ob die Ansicht der organisierten Minderheit auch identisch ist mit derjenigen der fernstehenden Majorität. Derartige Meinungs-

äusserungen haben demgemäss immer einen geringeren Wert und können infolgedessen nie so wirken, wie das Votum einer Vertretung, welche die grosse Masse eines ganzen Berufsstandes hinter sich hat. Hiezu bemerkt Stegemann sehr treffend:[1]) „alle gemeinnützige Tätigkeit opferwilliger Fachgenossen, so dankenswert sie auch ist, sichert dieselbe nicht gegen den Quietismus der Selbstgenügsamkeit und wird der Landwirtschaft niemals die machtvolle und gebührende Position im Erwerbsleben des Staates geben, welche allein eine auf dem Wahlrecht und der Beitragspflicht aller Berufsgenossen aufgebaute und staatlich anerkannte Organisation gegenüber den mächtigen Rivalen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie gewährt. Die gesellschaftliche Annäherung einer kleinen, wenn auch noch so einflussreichen Minderheit zur Erfüllung gemeinsamer Berufsaufgaben geht im Kampfe des öffentlichen Lebens spurlos vorüber; derartige Vereinigungen füllen wohl Lücken auf dem Gebiete des fachlichen Fortschrittes aus, sind aber gänzlich ohnmächtig, wo sie auf den Widerstand geschlossener Interessengruppen stossen.“ Ausserdem ist eine gesetzlich festgelegte Interessenvertretung in ihrer ganzen Tätigkeit unabhängiger, da sie nicht so leicht durch die schwankende Tagesmeinung oder durch eine plötzlich einsetzende Agitation beeinflusst wird. Die Vertreter in den Landwirtschaftskammern in Preussen werden auf 6 Jahre gewählt und können nicht, wie es bei den Zentralvereinen der Fall ist, zu jeder Zeit auf Grund eines Majoritätsbeschlusses durch eine andere Person ersetzt werden. Sie können deshalb die landwirtschaftlichen Interessen ihrer Wähler bedeutend nachhaltiger zur Geltung bringen,

---

[1]) Stegemann: „Landwirtschaftskammern.“ Berlin 1892, pag. 15.

wodurch die ganze Organisation einen mehr stabilen Charakter erhält und wogegen der lockere Verband eines Zentralvereins in seiner Brauchbarkeit weit zurücksteht.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach dem Stande der Vereinsgesetzgebung in Preussen den landwirtschaftlichen Zentralvereinen es schwer gemacht war, sich mit wirtschaftlichen Fragen zu beschäftigen. Zur Zeit der Begründung der Kammern bestand noch die Bestimmung, dass politische Vereine nicht miteinander in Verbindung treten durften, woraus sich ergab, dass die landwirtschaftlichen Vereine, wenn sie sich verschiedentlich mit wirtschaftspolitischen Tagesfragen befassten, diesen Bestimmungen unterworfen waren und dadurch der ganze Verkehr der Einzelvereine mit den Zentralvereinen gefährdet werden konnte. Sobald häufiger Verfehlungen vorkamen, indem derartige Versammlungen nicht polizeilich angemeldet wurden, konnten die Polizeibehörden den Verkehr der Vereine untereinander unterbinden oder diese sogar auflösen. Wenn diese Bestimmungen auch durch die neueste Gesetzgebung[1]) beseitigt worden sind, so bleibt doch weiter bestehen, dass alle Versammlungen, in denen wirtschaftspolitische Fragen behandelt werden sollen, was sich mitunter gar nicht genau vorher bestimmen lässt, polizeilich anzumelden sind, weil sie zugleich fast regelmässig politischen Charakter tragen. In diesem Falle unterliegen die Vereine auch noch einer Reihe sonstiger Bestimmungen, die noch heute einer polizeilichen Schikane Tür und Tor öffnen. Eine landwirtschaftliche Interessenvertretung durch die Zentralvereine könnte auf diesem Wege von einer ungünstig gesinnten Regierung unmöglich gemacht werden, was bei den Landwirtschafts-

[1]) Novelle zum Vereinsgesetz von 1899.

kammern als anerkannten öffentlichen Vertretungen in Fortfall kommt.[1])

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass jeder Staatsbürger, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, das Recht hat, gegen Zahlung eines häufig sehr geringen Beitrages Mitglied eines landwirtschaftlichen Vereins zu werden. Sind nun die Zentralvereine die berufenen Vertretungen der Landwirtschaft, so erhalten eventuell auch Personen, die sehr geringe Beziehungen zur Landwirtschaft haben, Einfluss auf die Stellungnahme dieser Organisationen, was durchaus nicht wünschenswert ist, da unter solchen Umständen der Fall eintreten könnte, dass die Landwirte durch Nichtlandwirte in den Versammlungen majorisiert würden, und auf diese Weise nur ein Zerrbild der wirklichen Ansichten der Landwirte von Beruf zu stande käme.

## IV. Die Staatszuschüsse.

Je weiter sich in der neueren Zeit die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine ausgedehnt hat, um so grössere Mittel wurden auch nötig, damit sie ihre Kulturaufgaben erfüllen konnten. Bereits bei der Besprechung der Geldverhältnisse der landwirtschaftlichen Vereine und Zentralvereine ist dargelegt worden, dass sowohl zu hohe als zu geringe Beiträge nachteilig wirken müssen. Es ist ebenfalls erwähnt worden, dass die Vereine und Zentralvereine vor Errichtung der Landwirtschaftskammern in Preussen kaum ein Drittel der Landwirte im Hauptberuf zu Mitgliedern zählten. Es war daher kein Wunder, wenn die Mittel der Vereine den pekuniären

[1]) Vergl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.

Ansprüchen, die an sie gestellt wurden, nicht mehr genügen konnten und das Verlangen nach staatlichen Subventionen übermässige Dimensionen anzunehmen drohte.

Die allgemeinen Grundsätze, die für den Staat bei der Gewährung von Unterstützungen massgebend sein müssen, sind ebenfalls früher auseinandergesetzt worden. Es ist aber nötig, noch etwas auf die Nachteile, die mit der Art ihrer Verwendung durch freie Vereinigungen verbunden sind, wie überhaupt auf die Schattenseiten zu starker staatlicher Zuwendungen einzugehen.

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Staat die Verwendung seiner Zuschüsse bei freien Vereinigungen schlecht kontrollieren kann. Dies hat zur Folge, dass die Summen stets für bestimmte Zwecke gegeben werden, wodurch den Vereinen wiederum die Möglichkeit genommen ist, gerade für die Zweige ihrer Tätigkeit Aufwendungen zu machen, deren Förderung ihnen am dringlichsten erscheint. Die Staatszuschüsse werden im allgemeinen in einem grossen Staate wie Preussen nach einem bestimmten Schema verteilt, während die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch die Bedürfnisse nach Unterstützungen in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden sind. Häufig genug kommen Fälle vor, dass zwei Vereine aus benachbarten Kreisen ihre Hauptwirksamkeit auf gänzlich verschiedenen Gebieten entfaltet haben, aber doch gleiche Summen zur Förderung bestimmter Betriebszweige erhalten, was dann leicht zur Folge hat, dass die Gelder unzweckmässig verwendet werden. Einer Behörde wie die Landwirtschaftskammer ist, kann der Staat dagegen in der Verwendung seiner Zuschüsse einen viel weiteren Spielraum lassen, da er jederzeit durch Prüfung des Etats eine genaue Kontrolle ausüben kann, was bei freien Ver-

einigungen mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Auch Thiel weist auf diese Mängel hin, indem er ausführt:[1]) „Schon der Umstand, dass die Staatsmittel der Hauptsache nach stets zu bestimmt vorgezeichneten Zwecken gegeben werden, dass die Vereine also nicht in der Lage sind, in dieser Beziehung dem zu folgen, was sie gerade für das dringendste Bedürfnis halten oder zu dessen Pflege ihnen die geeignetsten Kräfte zur Disposition stehen, muss es mit sich bringen, dass wenigstens teilweise die Staatssubventionen, da sie nun einmal da sind, sorgloser aufgebraucht werden, als wenn das eigene pekuniäre Interesse des Vereins dabei wesentlich engagiert wäre."

Weiter liegt bei zu hohen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln die Gefahr vor, dass die landwirtschaftliche Interessenvertretung in zu grosse Abhängigkeit von der Staatsregierung und der jeweiligen politischen Parteikonstellation gebracht wird. Wenn der Fall auch wohl so leicht nicht eintreten wird, so muss doch immer mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die betreffenden Subventionen von einer ungünstig gesinnten Regierung oder Volksvertretung vom Etat abgestrichen werden können, eine Gefahr, die zu Zeiten einer ungünstigen finanziellen Lage des Staates garnicht so gering zu veranschlagen sein dürfte. Treten aber derartige Umstände ein, so wird die gesamte landwirtschaftliche Interessenvertretung, mag sie nun in der Hand von freien Vereinigungen oder von öffentlich rechtlichen Organisationen liegen, mit einem Schlage völlig lahm gelegt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Vertretungen, die zu

---

[1]) Menzel und v. Lengerke: „Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender." Jahrgang 1891, II. Teil.

sehr auf staatliche Dotationen angewiesen sind, die Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht mit der nötigen Unabhängigkeit wahrnehmen können. Es wird schon gegenwärtig den preussischen Landwirtschaftskammern, die über relativ hohe eigene Einnahmen verfügen können, der Vorwurf gemacht, dass sie die Forderungen der Landwirtschaft nicht mit der nötigen Rücksichtslosigkeit zur Geltung bringen, und dass sie keine Interessenvertretung gegenüber der Regierung seien, sondern dass sich das Verhältnis sogar umgekehrt habe und die Staatsregierung die Kammern häufig benutze, um ihre Wünsche durchzusetzen, die der Landwirtschaft zum Teil sehr wenig zum Vorteil gereichten.

Dieser Vorwurf ist nach den bisherigen Erfahrungen, die in Preussen mit den Landwirtschaftskammern gemacht worden sind, doch wohl als unbegründet zurückzuweisen, aber es liegt demselben ein Gedanke zugrunde, der eine gewisse Berechtigung in Bezug auf die Gefahr zu hoher Staatszuschüsse in sich trägt. Man kann beobachten, dass die Vertretungen unserer Kommunalverbände, wie Kreistag, Gemeinde und städtische Vertretungen, häufiger Massregeln treffen, die mitunter nicht dem allgemeinen Interesse dienen, um sich auf diese Weise irgend welche pekuniären Zuwendungen, sei es vom Staat oder von Privatpersonen zu sichern. Die Gefahr, welche darin besteht, dass nicht immer sachliche Erwägungen für die Stellungnahme derartiger Körperschaften massgebend sind, liegt bei den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen auch vor. Mit der Höhe der Staatszuschüsse steigert sich naturgemäss diese Gefahr, da die landwirtschaftlichen Organisationen ihrem Donator, dem Staate, gewissermassen verpflichtet werden.

Mit dem Streben nach gesetzlicher Regelung der landwirt-

schaftlichen Interessenvertretung trat daher auch schon frühzeitig der Ruf nach Zwangsbeiträgen auf, um den betreffenden Organisationen eine gesicherte Existenz zu verschaffen und sie pekuniär unabhängiger von dem Willen der Staatsregierung und der jeweiligen Gunst oder Ungunst der Parteien zu machen. Vielfach wurde sogar das Budgetinteresse die Triebfeder für die ganze Bewegung, und den letzten Anstoss zur Errichtung der Kammern in Preussen gab, wie wir bereits sahen, ein Antrag des Zentralvereins für die Provinz Sachsen, der ebenso nur auf eine Erhöhung der Einnahmen abzielte.

---

## V. Die Berechtigung zur Erhebung von Zwangsbeiträgen.

Um den chronischen Geldmangel der landwirtschaftlichen Zentralvereine abzustellen wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässig wäre, die finanzielle Notlage derselben durch Verleihung eines beschränkten Besteuerungsrechtes zu beseitigen.[1]) Der erste Vorschlag der in dieser Richtung gemacht worden ist, betrifft die Verleihung des Besteuerungsrechtes an die Vereine gegen ihre Mitglieder auf dem Wege der zwangsweisen Erhöhung der Beiträge. Auch ist dabei vorgeschlagen worden, eine Progression nach der Grösse des Besitzes durchzuführen. Eine stärkere Heran-

[1]) Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums in Thiels Jahrbüchern, Band XIII, I. Supplement, pag. 89 und Band XXI, II. Teil, pag. 11.

ziehung des Grossgrundbesitzes ist als durchaus notwendig zu bezeichnen, da derselbe durch die Vereine nach Massgabe seines grösseren Besitzes auch grössere Vorteile zu erlangen vermag. So ist zum Beispiel die Voraussetzung zur Beteiligung als Aussteller an einer landwirtschaftlichen Lokal- oder Distriktsausstellung noch heute die Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Verein, für den im allgemeinen jedes Mitglied den gleichen Beitrag zu bezahlen hat. Es resultiert daraus notwendig, dass bei gleichen Beiträgen unter der Voraussetzung gleicher züchterischer Leistungen die Möglichkeit vorhanden ist, dass ein Grossgrundbesitzer, der 100 Stück Grossvieh im Besitz hat, zehnmal so viel Vieh ausstellen kann, also auch zehnmal so viel Geldpreise zu erlangen vermag als ein Bauer, der nur 10 Stück Grossvieh in seiner Wirtschaft zu halten in der Lage ist. Demgemäss erlangt ein Grossgrundbesitzer in solchem Falle trotz gleicher Geldopfer einen zehnfachen Vorteil vor dem Bauern. Es ist also nur billig, ihn auch stärker zu den Lasten heranzuziehen, was in Preussen gegenwärtig auch zum Teil durchgeführt ist, weil wenigstens die Beiträge zu den Kammern nach dem Besitz abgestuft sind.

Der obige Vorschlag der Besteuerung der Vereinsmitglieder würde bei freien Vereinigungen den grössten Schwierigkeiten begegnen. Wegen der geringen Beteiligung der Landwirte am Vereinsleben würden auf diesem Wege grössere Mittel nur durch eine sehr starke Erhöhung der Beiträge zu erzielen sein, was dann ziemlich sicher noch eine grössere Fernhaltung von den Vereinsbestrebungen zur Folge haben würde. Besonders wenn dann noch eine Abstufung nach der Grösse des Besitzes eingeführt würde, hätte man voraussichtlich mit einer grösseren Zahl von Austritten zu rechnen, wodurch der ganze Zweck

ein verfehlter werden und wahrscheinlich ein noch grösserer Geldmangel als vorher sich einstellen würde.

Ein anderer Grund, der diesen Weg zur Verbesserung der Vereinsfinanzen als ungangbar erscheinen lässt, ergiebt sich aus dem Umstand, dass diese Form der Heranziehung der Landwirte zur Förderung des gesamten Berufsstandes eine schwere Ungerechtigkeit gegen die zu Beiträgen Verpflichteten in sich schliesst. Die Zentralvereine förderten keineswegs nur die Interessen ihrer Mitglieder, sondern sie haben auch eine ganze Reihe von Massnahmen getroffen und Einrichtungen geschaffen, die der Gesamtheit der Landwirte zugute gekommen sind und noch heute zum Teil zugute kommen. Wenn demnach einmal Zwangsbeiträge erhoben werden sollen, dann ist es auch durchaus nötig und nur der Gerechtigkeit entsprechend, alle Berufsgenossen heranzuziehen, worauf auch Stegemann[1]) hinweist, indem er ausführt: „Es ist eine Unbilligkeit, der kleinen Minderheit, welche seit Jahren durch Entrichtung von Jahresbeiträgen an der allgemeinen Entwicklung der Landwirtschaft mitgewirkt hat, bloss weil diese Aufgaben nun grösser werden, auch entsprechend grössere Opfer aufzuerlegen, und mit Recht hält man deshalb für näherliegend, unter solchen Umständen auch diejenigen, welche mit der Unterstützung der gemeinsamen Sache bisher aus Kurzsichtigkeit, Trägheit oder Unlust zurückgehalten und doch den gleichen Nutzen von den gemeinnützigen Einrichtungen gezogen haben, nunmehr zwangsweise zur Deckung der fehlenden Beiträge heranzuziehen."

Durch diese Ausführungen ist zur Genüge erwiesen, dass es eine gänzlich verfehlte Massnahme sein würde, zur Er-

[1]) Stegemann: „Landwirtschaftskammern" pag. 10.

höhung der eigenen Geldleistungen den landwirtschaftlichen Vereinen ein Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen von ihren Mitgliedern zuzubilligen. Weiter ergiebt sich aus denselben Ausführungen aber auch eine völlig ausreichende Begründung für die Ausdehnung der gesetzlichen Beitragspflicht für die landwirtschaftliche Organisation auf die Gesamtheit der Berufsgenossen. Es verdient deshalb der bereits erwähnte Vorschlag des Zentralvereins für die Provinz Sachsen,[1]) welcher bezweckte, dass den landwirtschaftlichen Zentralvereinen durch die Gesetzgebung das Recht zugesprochen werden sollte, alle Landwirte ihres Wirkungskreises auf dem Wege der Besteuerung zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung heranzuziehen, einer grösseren Beachtung.

Bei der Durchführung eines solchen Planes ist es aber selbstverständlich, dass der Staat, wenn er einer freien Vereinigung einen so weitgehenden Eingriff in die Vermögensrechte der landwirtschaftlichen Bevölkerung, wie er durch ein Besteuerungsrecht erlaubt wird, gestattet, sich auch im hohen Masse einen Einfluss auf die Verwendung der eingebrachten Gelder sichern muss, denn der Staat übernimmt durch die Verleihung einer solchen Berechtigung, die im allgemeinen nur ihm und seinen Organen zusteht, auch die Verantwortung für die Verwendung der Beträge im Interesse der Allgemeinheit. Durch eine so weitgehende Einwirkung des Staates werden die landwirtschaftlichen Vereine aber zum grossen Teil ihres bisherigen Charakters entkleidet und bleiben nur noch nominell freie Vereinigungen, woraus sowohl Thiel[2])

---

[1]) Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs. Aktenstück 9 des Hauses der Abgeordneten.

[2]) Menzel und v. Lengerke: „Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender.“ II. Teil, Jahrgang 1891.

als auch Stegemann[1]) die richtige Folgerung ziehen, dass man sich mit der Verleihung des Besteuerungsrechtes auch schon im Prinzip mit der staatlichen Regelung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung einverstanden erklärt, und dass es unter solchen Umständen doch besser ist, gleich die ganze Organisation der Landwirtschaft umzugestalten und an die Stelle der Zentralvereine öffentlich rechtliche Organisationen zu setzen.

Wenn man sich bei Beurteilung der Frage der Verleihung des Besteuerungsrechtes an die Vereine allein von dem Gesichtspunkte leiten lässt, dass es immer besser ist, wenn man einmal Hand an eine Sache legt, lieber gleich ganze Arbeit zu machen und nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, so würde es sich hier nur um die Beurteilung einer reinen Zweckmässigkeitsfrage handeln. Aber es lassen sich gegen diesen Vorschlag doch auch Einwendungen prinzipieller Natur geltend machen. Zunächst erscheint es überhaupt nicht zweckmässig, dass der Staat das sonst nur ihm und anderen öffentlichen Organisationen allein zustehende Besteuerungsrecht einer freien Vereinigung überträgt, auch wenn er sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht vorbehält. Es liegt in dieser Übertragung eine Durchbrechung des allgemein geltenden Prinzips, dass das Besteuerungsrecht nur ein ausschliessliches Hoheitsrecht von Behörden sein kann. Ob die Behörde einen staatlichen oder kommunalen Charakter trägt, kommt bei der Beurteilung nicht in Frage. Es würde also durch die Verleihung des Besteuerungsrechtes den landwirtschaftlichen Vereinen ein Vorrecht gewährt, welches von den Gegnern der Landwirtschaft stets zu ihren Ungunsten ausgebeutet werden könnte.

[1]) Stegemann: „Landwirtschaftskammern." Pag. 10/11.

Ein weiteres Bedenken gegen diesen Weg der Besteuerung liegt in dem Umstande, dass nicht allen zu Leistungen herangezogenen Landwirten auch ein Einfluss auf die Verwendung der Gelder zusteht, sondern nur denjenigen, welche in Vereinen organisiert sind. Wollen die bisher ausserhalb des Vereinslebens stehenden sich einen Einfluss auf die Verwendung ihrer Gelder sichern, so sind sie genötigt, einem Verein beizutreten. Der Staat übt also durch die Verleihung eines solchen Besteuerungsrechtes auf einen grossen Teil der Landwirte einen Druck dahin aus, dass sie bestimmten freien Vereinigungen beizutreten haben, die ihnen neue Ausgaben verursachen oder ihnen aus irgend welchen Gründen nicht genehm sind. Einen derartigen Druck auszuüben steht aber dem Staate nicht zu, und wenn er es dennoch tut, so folgt daraus notwendig, dass er jedem zur Steuerleistung Verpflichteten zum wenigsten die Möglichkeit gewährleisten muss, die Mitgliedschaft in einem Verein unter angemessenen Bedingungen erwerben zu können. In anderem Falle liegt hier die Gefahr vor, dass die bisherigen Mitglieder der Vereine bestrebt sein könnten, durch zu hohe Beiträge oder irgendwelche sonstige Bestimmungen oder Schikanen einzelne Besitzklassen oder ihnen nicht genehme Personen von dem Erwerbe der Mitgliedschaft auszuschliessen oder ihnen denselben so zu erschweren, dass er für sie eine unerträgliche Last bilden würde. Hieraus ergiebt sich wiederum die notwendige Konsequenz, dass der Staat nicht nur die Verwendung der aufgebrachten Summen zu kontrollieren hat, sondern dass er auch das ganze freie Vereinswesen einer bis ins einzelne gehenden Regelung unterwerfen muss. Derartige Massnahmen sind aber schwer durchführbar und könnten ausserdem leicht einen starken Hemmschuh für die Entfaltung der Vereins-

tätigkeit bilden, was weder im Interesse der Landwirtschaft noch des Staates liegen kann. Die Verleihung des Besteuerungsrechtes an die landwirtschaftlichen Zentralvereine ist deshalb sowohl aus Zweckmässigkeits- wie auch aus prinzipiellen Gründen als ein durchaus ungangbarer Weg zur Aufbesserung der finanziellen Lage der landwirtschaftlichen Vertretungen zu bezeichnen. Für die Verleihung des allgemeinen Besteuerungsrechtes können demgemäss nur öffentlich rechtliche Organisationen in Betracht kommen.

---

## VI. Die Art der Erhebung und Begrenzung der Beiträge.

Die Frage, wie bei Durchführung des allgemeinen Besteuerungsrechtes die Beiträge am zweckmässigsten erhoben werden, ist auch im preussischen Abgeordnetenhause nach den verschiedensten Richtungen hin erörtert worden. Man einigte sich schliesslich im Prinzip auf den Entwurf der Regierung. Der § 12 des geltenden Gesetzes bestimmt hierüber folgendes: „Die der Landwirtschaftskammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen ihres Bezirks, welche zum passiven Wahlrecht berechtigen, nach Massgabe ihres Grundsteuerreinertrages verteilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung der Regierungspräsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreiskassen an die Landwirtschaftskammer abgeführt. Die

Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammern ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.“ Weiter bestimmt das Gesetz, dass Beschwerden gegen die eingeforderten Beträge an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten sind, gegen dessen Beschluss Klage beim Bezirksausschuss desjenigen Regierungsbezirks zulässig ist, in dem sich die Kammer befindet. Gegen den Beschluss des letzteren ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Ferner ist festgesetzt, dass für Einrichtungen, die bestimmten Gebietsteilen vorwiegend zugute kommen, eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Bezirke von der Kammer festgesetzt werden kann. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Ministers. Dieser Besteuerungsmodus sowie die Art der Eintreibung muss als zweckmässig bezeichnet werden. Es lässt sich allerdings dagegen einwenden, dass die Zugrundelegung des Grundsteuerreinertrages grosse Ungerechtigkeiten in sich schliesst, weil derselbe in den einzelnen Landesteilen einmal von vornherein sehr ungleichmässig festgesetzt worden ist, und weil sich anderseits auch seit der Bonitierung die landwirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch der Wert sowie der Ertrag des Bodens ganz ausserordentlich verschoben haben. Bei Beratung dieser Frage im Abgeordnetenhause wurde daher ein Antrag eingebracht, der aus „Billigkeitsrücksichten“ für einzelne Wahlbezirke eine Herabsetzung der Beiträge für zulässig erklärt wissen wollte.[1]) Mit Recht wurde aber schon damals dagegen eingewendet, dass sich die Konsequenzen einer solchen Mass-

[1]) Unterantrag zu Nr. 198 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Nr. 11, § 12, Abs. 2.

nahme garnicht absehen lassen, weil sich in dieser Richtung keine Grenze ziehen lässt. Es wäre für diesen Zweck wohl angebrachter, in den Gegenden wie Vorpommern und einigen hannoverschen Marschdistrikten, wo diese Ungerechtigkeiten am stärksten hervortreten, eine Herabsetzung des Grundsteuerreinertrages durchzuführen, obgleich die Grundsteuer als Staatssteuer in Preussen nicht mehr erhoben wird.

Sieht man jedoch vom Grundsteuerreinertrag ab, und würde man einen anderen Massstab wie zum Beispiel die Fläche der Besteuerung zugrunde legen, so müsste dies notgedrungen zu noch grösseren Unbilligkeiten führen. Es ist auch vorgeschlagen worden, die zur Bewirtschaftung nötigen Arbeitstage als Massstab anzulegen, aber dieser Vorschlag verstärkt ebenfalls nur die Ungerechtigkeiten und dürfte daneben auch kaum durchführbar sein. Es geht mit diesen Beiträgen wie mit jeder Steuer, dass sich ein absolut gerechter Massstab überhaupt nicht finden lässt, und man muss damit zufrieden sein, dass derjenige gewählt wird, der die wenigsten Nachteile aufzuweisen hat, und das ist in diesem Falle entschieden die Veranlagung nach dem Grundsteuerreinertrage.

Die Höhe der Beiträge ist durch das preussische Gesetz in der Weise beschränkt, dass durch dasselbe festgelegt worden ist: „Die Umlagen dürfen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen.“ Nur in ausserordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. In dieser Beschränkung sieht Thiel mit Recht eine Bevormundung der Landwirtschaft, welche sich in keiner Weise begründen lässt.[1]) Er

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel „Landwirtschaftskammern.“

hebt demgegenüber hervor, dass man wohl heute den Landwirten das Vertrauen schenken könne, dass sie in angemessener Weise ihre eigenen Geldangelegenheiten zu regeln verstehen, ohne der staatlichen Aufsicht zu bedürfen. Bei den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten hat sich aber gezeigt, dass gerade die eifrigsten Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen und Befürworter der Kammern an einer Begrenzung des Besteuerungsrechtes nach oben festgehalten haben. Es liegt deshalb kein Grund vor, diese Beschränkung aufzuheben, solange die Landwirte selbst mit einer derartigen Bevormundung seitens der Staatsregierung einverstanden sind. Voraussetzung bei der Aufhebung dieser Beschränkung müsste aber notwendig sein, dass diejenigen, welche die Beiträge zu zahlen haben, auch in der Lage sind, die Höhe derselben mit zu bestimmen. Solange in Preussen die Kammern aber nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, sondern nur die Kreistagsabgeordneten des platten Landes wahlberechtigt sind, wird diese durchaus nötige Vorbedingung nicht erfüllt. Demgemäss würde die Aufhebung dieser Beschränkung in Preussen nur unter gleichzeitiger Änderung des Wahlrechts stattfinden können.

# VII. Das Wahlrecht.

## I. Die Begrenzung des Wahlrechts.

Die Gestaltung des Wahlrechts zu den Landwirtschaftskammern ist eine Frage, in der noch gegenwärtig keineswegs eine Einigkeit erzielt ist. Auch bei den Verhandlungen über das Landwirtschaftskammergesetz in Preussen traten bei Behandlung dieser Frage die stärksten Meinungsverschiedenheiten zu Tage, und beinahe wäre wegen dieser Differenzen das ganze Gesetz gescheitert.

Da in Preussen die Wahlen durch die Kreistage vollzogen werden, so besteht im allgemeinen nur ein passives Wahlrecht, welches mit dem vollendeten dreissigsten Lebensjahre beginnt. Der § 9 des Gesetzes lässt aber mit Königlicher Genehmigung eine Änderung des Wahlrechts durch die Satzungen zu und bestimmt für das aktive Wahlrecht ein Mindestalter von 25 Jahren. Ausgeschlossen bleiben nach § 5 des Gesetzes unter allen Umständen Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung unterliegen. Die preussische Staatsangehörigkeit wird nicht verlangt, sondern nur diejenige irgend eines Deutschen Bundesstaates.

Unter diesen Voraussetzungen sind nach § 6 des Gesetzes zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammern wählbar:

1) Die Eigentümer, Nutzniesser und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirtschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 Mark veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte.

2) Im Bezirke der Landwirtschaftskammer wohnende Personen, welche

a) nach Nr. 1 als Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter wählbar geworden sind oder

b) mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten tätig sind, oder welchen

c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von den Landwirtschaftskammern die Wählbarkeit beigelegt ist.

Diese Bestimmungen treffen im Prinzip wohl das richtige für die Begrenzung des passiven Wahlrechts. Es ist unseres Erachtens bei der Betrachtung dieser Bestimmungen der Grundsatz aufzustellen, dass es den Landwirten überlassen bleiben muss, welche Personen sie mit der Vertretung ihrer Interessen betrauen wollen, woraus sich die notwendige Folgerung ergiebt, dass man für die Wählbarkeit die Grenzen nicht zu eng fassen darf. Der Grund für die durch obige Bestimmungen eingeführten Beschränkungen ist wohl darin zu suchen, dass man befürchtete, es würden zu viele Beamte und besonders auch Verwaltungsbeamte in die Kammern gewählt werden, wodurch dieselben einen zu büreaukratischen

Charakter bekommen könnten. Als ein Mangel ist es anzusehen, dass unter den wählbaren Personen im Gesetz nicht auch selbständige landwirtschaftliche Beamte, sowie Lehrer an höheren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten aufgeführt sind. Jedoch sind diese Beschränkungen von geringerer Bedeutung, da die Bestimmung eingeschaltet ist, dass solchen Personen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von den Kammern die Wählbarkeit beigelegt werden kann. Ferner bietet der § 14 des Gesetzes Gelegenheit, tüchtige Personen auf dem Wege der Kooptation zur Kammertätigkeit heranzuziehen.

Während für die Wählbarkeit ein möglichst weiter Spielraum zu lassen ist, muss bei der Durchführung eines allgemeinen Wahlrechts eine scharfe Begrenzung der Wahlberechtigten durchgeführt werden. Naturgemäss kann nicht jedem, der ein Grundstück im Besitz hat, oder ein solches landwirtschaftlich benutzt, das Wahlrecht zugesprochen werden. Viele Grundbesitzer sind überhaupt nicht als Landwirte anzusehen, weil sie die Landwirtschaft nur als Nebengewerbe oder zum Vergnügen betreiben und ihre hauptsächlichsten Interessen demgemäss auf ganz anderen Gebieten liegen. Das Interesse von Personen, welche den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht auf die Landwirtschaft konzentriert haben, läuft sogar häufig dem Interesse derjenigen Landwirte, die zu ihrem Unterhalte ausschliesslich oder doch überwiegend auf den Ertrag ihres Grund und Bodens angewiesen sind, direkt zuwider. Da die Kammern aber eine landwirtschaftliche Interessenvertretung sein sollen, so würden sie ihren Zweck nicht erfüllen, wenn auch an Personen mit anderen Interessen das aktive Wahlrecht verliehen würde.

Personen, welche die Landwirtschaft nicht als Hauptge-

werbe betreiben, kommen in allen Besitzkategorien vor, als Grossgrundbesitzer, die ihre Haupteinnahmen aus Bergwerken, Ziegeleien und ähnlichen gewerblichen Unternehmungen ziehen, als Kaufleute, Grossindustrielle oder Privatiers, welche sich zu Jagdzwecken oder als Landsitz zum Sommeraufenthalt Güter kaufen, als sogenannte Ackerbürger in kleineren und mittleren Landstädten, welche im Hauptberuf dem kleinen Händler- und Handwerkerstande angehören, endlich als kleine Häusler, die den grössten Teil ihres Unterhaltes durch Lohnarbeit in Landwirtschaft und Industrie verdienen. Alle derartigen Grundbesitzer sollten als Wahlberechtigte nicht in Betracht kommen.

Eine genaue Scheidung dahin, wer als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist oder nicht, lässt sich aber nicht durchführen. Man muss sich daher damit begnügen, den landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden als Anhaltspunkt zu nehmen und die Wahlberechtigung von einem Mindestmass abhängig zu machen. Dieses Verfahren hat insofern grosse Schattenseiten, weil damit der kleine Grundbesitzer, welcher nicht Landwirt im Hauptberuf ist, ausgeschlossen wird, während dem grösseren Besitzer, der in derselben Lage ist, sein Wahlrecht unverkürzt weiter zusteht. Bei dem grösseren Besitzer ist es aber ganz unmöglich, in dieser Richtung eine Trennung vorzunehmen, und es bleibt daher nur der Weg übrig, eine untere Grenze der Wahlberechtigung festzustellen. Das preussische Gesetz bestimmt daher, dass bei etwaiger Einführung eines allgemeinen Wahlrechts die Wahlberechtigung abhängig sein muss von der Bewirtschaftung einer selbständigen Ackernahrung.

Legt man aber diesen Begriff zugrunde, so stösst man auf die Schwierigkeit, dass der Umfang einer selbständigen

Ackernahrung sich ebenfalls niemals genau feststellen lässt, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates zu verschiedenartige sind. Je nach der Qualität des Bodens, je nach Klima und nach der Lage zu Städten und günstigen Verkehrsadern ist der Ertrag verschieden und somit auch die Grösse des Besitzes, welcher für den Unterhalt einer Familie ausreichend ist. Man ist daher genötigt, auch hier den Grundsteuerreinertrag als Massstab anzulegen, da ein anderer Anhaltspunkt zu noch grösseren Unzuträglichkeiten führen müsste. Trotzdem bleiben aber noch eine ganze Reihe von Mängeln bestehen, und es könnte daher zweckmässig erscheinen, bei der Durchführung eines allgemeinen Wahlrechts die Festsetzung des Mindestmasses von Grundsteuerreinertrag für die Wahlberechtigung der provinziellen Regelung zu überlassen. Es dürfte aber wohl nach den Erfahrungen, die bisher mit den Landwirtschaftskammern gemacht worden sind, auch nicht allzu schwer fallen, zu einer gesetzlichen Festlegung für die Gesamtmonarchie schreiten zu können denn es ist für die Bedeutung der Kammerbeschlüsse, namentlich bei gemeinsamem Vorgehen doch entschieden wertvoll, wenn dieselben auf einheitlicher Grundlage beruhen. Als Anhaltspunkt für eine einheitliche Regelung des Mindestmasses von Grundsteuerreinertrag für die Berechtigung zum aktiven Wahlrecht könnten die bisher für die Wählbarkeit in den einzelnen Provinzen angenommenen Sätze dienen. Dieselben sind folgende:

| | Sitz der Kammer | Grundsteuerreinertrag |
|---|---|---|
| Ostpreussen | Königsberg | 30 Taler |
| Westpreussen | Danzig | 25 „ |
| Pommern | Stettin | 20 „ |
| Posen | Posen | 40 „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schlesien | Breslau | 35 | Taler |
| Brandenburg | Berlin | 35 | „ |
| Sachsen | Halle | 30 | „ |
| Schleswig-Holstein | Kiel | 50 | „ |
| Hannover | Hannover | 25 | „ |
| Westfalen | Münster | 40 | „ |
| Hessen-Nassau | Kassel | 40 | „ |
| | Wiesbaden | 20 | „ |
| Rheinprovinz | Bonn | 50 | „ |

Bei der Durchsicht dieser Zahlen muss besonders auffallen, dass diese von den Landwirtschaftskammern selbst festgelegten Sätze sich nicht gleichmässig von Osten nach Westen abstufen, wie dies in den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Grundbesitzverteilung begründet wäre. Die Provinz Schleswig-Holstein mit überwiegend bäuerlicher Bevölkerung und besonders die Rheinprovinz mit ihrem stark zersplitterten Grundbesitz haben die höchsten Mindestsätze für die Berechtigung zum passiven Wahlrecht aufzuweisen, während demgegenüber die Provinz Pommern mit weit überwiegendem Grossgrundbesitz den geringsten Satz von 20 Talern angenommen hat. Der im Osten auch in den Landwirtschaftskammern dominierende Grossgrundbesitz scheint demnach keine Gefährdung seiner Interessen darin zu sehen, wenn die bäuerliche Bevölkerung in weitgehendstem Masse zur Kammertätigkeit herangezogen wird, und es dürfte heute doch wohl kaum so schwierig sein, unter Berücksichtigung dieser Sätze eine mehr einheitliche Regelung durchzuführen, indem man für die 6 östlichen Provinzen 40 und für die 6 westlichen 30 Taler Grundsteuerreinertrag annehmen würde. Unseres Erachtens könnte man auch einen dieser Sätze für die Gesamtmonarchie akzeptieren; denn sollte in einzelnen Gegenden der

Fall eintreten, dass durch die Mindestsätze noch ein geringer Prozentsatz selbständiger Landwirte ausgeschlossen würde, so läge darin eine grössere Gefährdung der Interessen dieser Grundbesitzer nicht, weil ein Unterschied in den Interessen der Landwirte nicht durch ein Mehr von einigen Hektar Besitz entstehen kann. Wenn man die Kammern auf ein Wahlrecht mit breiter Grundlage stellt, so werden die Interessen der etwa Ausgeschlossenen durch die grosse Masse der übrigen kleinen Landwirte, die noch wahlberechtigt sind, völlig ausreichend mit zur Geltung gebracht werden. Ausserdem würden dieselben auch von der Beitragspflicht befreit bleiben, was eine, wenn auch gering zu veranschlagende Erleichterung für die betreffenden Besitzer bedeuten würde. Überhaupt ist der Frage, wie hoch die Mindestsätze zu normieren sind und ob dieselben einheitlich für den ganzen Staat festgesetzt oder ob die Regelung dieser Angelegenheit den Kammern der einzelnen Provinzen zu überlassen ist, nur eine sekundäre Bedeutung beizumessen. Die Hauptsache bei Beurteilung der Frage bleibt, dass die Festsetzung eines Mindestsatzes an Grundsteuerreinertrag sich nicht umgehen lässt, damit ausschliesslich Landwirte im Hauptberuf das aktive Wahlrecht erhalten. Wird dasselbe auch an kleinere Besitzer verliehen, deren landwirtschaftliche Berufstätigkeit für den Erwerb ihres Lebensunterhaltes nicht ausschlaggebend ist, so würden die Kammern keine Interessenvertretung der Landwirtschaft darstellen, sondern wir würden in einzelnen Distrikten, besonders der westlichen Provinzen, reine Arbeiterkammern zu erwarten haben.

## 2. Allgemeine Wahlen.

Um allgemeine Wahlen zu vermeiden sind verschiedentlich 2 Vorschläge gemacht worden, nämlich die Kammerwahlen durch die landwirtschaftlichen Vereine oder durch die Kreistage durchführen zu lassen.

Nach langen Kämpfen einigte sich im preussischen Landtag eine Mehrheit auf die Wahlen durch die Kreistage. Das Gesetz bestimmt darüber, dass die Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der Grossgrundbesitzer und der Landgemeinden das Wahlrecht ausüben. Die Stadtkreise werden mit den benachbarten Landkreisen zu Wahlbezirken verbunden und können nach Massgabe ihres Grundsteuerreinertrages eine entsprechende Anzahl von Wahlmännern entsenden, die von den betreffenden städtischen Vertretungen zu wählen sind. Als Wahlmänner kommen aber nur solche Personen in Betracht, welche die Bedingungen erfüllen, die Voraussetzung des passiven Wahlrechts sind.

Gegen diesen Wahlmodus lassen sich eine ganze Reihe von Bedenken geltend machen. Zunächst ist in Betracht zu ziehen, dass das durchaus nötige Erfordernis, welches an das Wahlrecht geknüpft werden muss, nämlich dass nur Landwirte wahlberechtigt sein dürfen, nicht erfüllt wird. Wäre durch die preussische Kreisordnung die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Nichtlandwirte auch unter Ausschluss der städtischen Kreistagsabgeordneten einen massgebenden Einfluss auf die Wahlen zu den Landwirtschaftskammern auszuüben vermöchten, so würde dies Bedenken nicht so

schwer ins Gewicht fallen. Aber diese Bedingung ist keineswegs erfüllt. Im Wahlverbande der Landgemeinden werden die Gemeindevertreter nach dem Dreiklassen-Wahlsystem gewählt, oder, wo dies nicht geschieht und eine Gemeindeversammlung besteht, ist es doch keineswegs ausgeschlossen, in vielen Gemeinden des Westens sogar die Regel, dass Handel und Gewerbe in den Vertretungen das Uebergewicht erhalten und demgemäss auch die Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der Landgemeinden häufig für die Interessen der Landwirtschaft sehr wenig Verständnis haben.[1])

Noch stärker tritt diese Gefahr jedoch beim Wahlverbande der Grossgrundbesitzer hervor, weil hier neben den grösseren Landwirten auch die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche für ihre im ländlichen Teil des Kreises betriebenen Unternehmungen in Klasse I und II der Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrage von mindestens 300 Mark veranlagt sind, die Berechtigung haben, sich in gleichem Masse wie die grösseren ländlichen Grundbesitzer an den Kreistagswahlen zu beteiligen.[2]) Da aber jeder dieser beiden Wahlverbände eine Hälfte der nichtstädtischen Kreistagsabgeordneten zu wählen hat und bei beiden die Möglichkeit vorliegt, dass Nichtlandwirte das Uebergewicht erhalten, so liegt auch die Gefahr vor, dass in Kreistagen, in denen andere als landwirtschaftliche Interessen dominieren, auch nicht die einsichtigsten Vertreter der Landwirtschaft in die Kammern gewählt werden.

Weiter ist zu bemerken, was schon bei Besprechung der

[1]) Vergl. § 40, 41, 49, 65 und 67 der preussischen Landgemeindeordnung.

[2]) Vergl. § 86, 89, 94 und 97 der preussischen Kreisordnung.

Zwangsbeiträge hervorgehoben wurde, dass sowohl die Wahlen durch die Kreistage als auch durch die landwirtschaftlichen Vereine nicht alle diejenigen wahlberechtigt sind, die zu den Beiträgen herangezogen werden. Es muss aber entschieden die Forderung aufgestellt werden, dass, wenn man die Kammern überhaupt mit einem Besteuerungsrechte ausstatten will, jedem, der Beiträge an die Organisation zu entrichten hat, auch ein Einfluss auf die Verwendung derselben zuzusichern ist. Wer die Pflicht hat zu zahlen, muss unbedingt auch das Recht haben, zu wählen. Andererseits darf das Wahlrecht aber auch nur von Personen ausgeübt werden, die zu Beiträgen verpflichtet sind, da andernfalls eine Majorität von nicht zu Leistungen Verpflichteten sowohl auf die Höhe der Beiträge als auch auf die Verwendung derselben einen übermässigen Einfluss erlangen könnte. Bei einem Wahlrecht, welches diese Möglichkeit nicht ausschliesst, liegt die Gefahr vor, dass die Beiträge zu niedrig normiert werden und für die Bedürfnisse der Kammern nicht ausreichen, oder dass sie, zu hoch geschraubt, die Zahlungspflichtigen übermässig belasten, und die Gelder unzweckmässig oder gar überhaupt nicht im Interesse der Landwirtschaft verwendet werden.

Sowohl bei Wahlen durch die Kreistage als auch durch die landwirtschaftlichen Vereine werden diese notwendigen Forderungen an das Wahlrecht für die Landwirtschaftskammern nicht erfüllt. Bei den Wahlen zum Kreistage ist zwar jeder Landwirt wahlberechtigt und es steht ihm deshalb indirekt auch ein Einfluss auf die Kammerwahlen und damit auf die Verwendung seiner aufgebrachten Geldmittel zu. Jedoch steht dieser Einfluss in keinem Verhältnisse zu den Leistungen. Der Nachteil aber, dass auch nichtbeitragspflichtige Personen Einfluss auf die Verwendung der Gelder erlangen können,

bleibt in vollem Umfange bestehen. Bei den Wahlen durch die landwirtschaftlichen Vereine treten beide Nachteile noch schärfer hervor, weil hier die grosse Zahl der ausserhalb des Vereinslebens stehenden, aber doch zu Beiträgen an die Kammern verpflichteten Landwirte überhaupt kein Stimmrecht hat und ausserdem auch Nichtlandwirte Einfluss erlangen können, weil, wie wir bereits früher sahen, im allgemeinen jeder Staatsbürger, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, gegen Zahlung eines geringen Beitrages die Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine erwerben kann.

Aus dem Umstande, dass bei den Wahlen durch die Kreistage oder durch die landwirtschaftlichen Vereine einmal ein grosser Teil der Landwirte im Hauptberuf nicht stimmberechtigt ist, andererseits aber auch Nichtlandwirte das Wahlrecht erhalten und sogar einen dominierenden Einfluss zu erlangen vermögen, ergiebt sich als weiterer Nachteil, dass Landwirtschaftskammern, deren Mitglieder auf diese Weise gewählt werden, überhaupt nicht als eine legitime Vertretung der Landwirtschaft anzusehen sind.

Wir kommen damit bei diesen beiden Formen der Kammerwahlen zu denselben Nachteilen, welche eine Interessenvertretung durch die Zentralvereine mit sich brachte, denn es geht bei diesen beiden Wahlsystemen ein grosser Teil der Vorzüge verloren, welche bereits in einem früheren Abschnitte für eine Interessenvertretung durch öffentlich rechtliche Organisationen geltend gemacht worden sind, und welche die Errichtung von Landwirtschaftskammern als notwendig erscheinen liessen. Für eine günstige Wirksamkeit der Landwirtschaftskammern ist es daher durchaus nötig, dass die Vertreter aus allgemeinen Wahlen hervorgehen.

Der einzige Grund, welcher sich für die Wahlen durch die Kreistage oder landwirtschaftlichen Vereine anführen lässt, und der auch bei den Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhause von den Gegnern allgemeiner Wahlen geltend gemacht wurde, ist der Umstand, dass dieselben für die Beteiligten grosse Belästigungen verursachen würden. Dies würde dann weiter eine sehr geringe Wahlbeteiligung zur Folge haben, wodurch eine Gesamtvertretung der Landwirtschaft doch nur eine Fiktion bleiben würde. Dieser Grund kann aber wohl kaum als stichhaltig angesehen werden, denn sollte die Wahlbeteiligung eine geringe sein, so wäre der Grund wohl darin zu suchen, dass die Landwirte in einem Kreise dieselbe Person dauernd wieder zu wählen pflegen, und dass ein Gegenkandidat in den seltensten Fällen aufgestellt werden wird, weil Landwirte, welche solchen Aufgaben gewachsen sind und zugleich die nötige Zeit erübrigen können, nicht so reichlich vorhanden sind. Sollten die Kammern Beschlüsse von grosser Tragweite zu fassen haben, so würde sicher auch eine starke Wahlbeteiligung die Folge sein, wie sie unter normalen Verhältnissen gar nicht nötig ist. Die durch die Wahlen verursachten Belästigungen würden die Landwirte in solchen Fällen auch gerne auf sich nehmen.

Bei der Durchführung allgemeiner Wahlen, wo der Vertreter seinen Wählern Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig ist, wird das Verantwortlichkeitsgefühl ein grösseres sein und demgemäss auch eine regere Tätigkeit entfaltet werden. Sollte ein Vertreter sich aber als ungeeignet erweisen und eine tüchtigere Persönlichkeit vorhanden sein, so würde dieselbe durch allgemeine Wahlen sehr viel leichter von der Bildfläche verschwinden als durch die Kreistagswahlen, wo auf dem Lande dieselben Personen viele Jahre

zusammen tätig sind, wo sich leicht ein gewisses Korporationsgefühl geltend macht und die gegenseitige Rücksichtnahme auf Personen, mit denen man in kommunalen Fragen zusammenarbeiten muss, so stark ist, dass auch eine Person, die sich als völlig ungeeignet erwiesen hat, dauernd wiedergewählt wird, was weder im Interesse des betreffenden Bezirks noch im Interesse der gesamten Landwirtschaft liegt. Die Kreistagsabgeordneten werden für ganz andere Zwecke gewählt als die Vertreter in den Landwirtschaftskammern, und es kann jemand in kommunalen Sachen tüchtig sein und doch für die Kammertätigkeit sich als unbrauchbar erweisen.

Eine geringe Wahlbeteiligung schliesst aber niemals die Folge ein, dass eine so gewählte Kammer nicht als eine Gesamtvertretung der Landwirtschaft ihres Bezirks anzusehen ist. Sobald jeder selbständige Landwirt wahlberechtigt ist, steht ihm auch das Recht zu, seinen Einfluss in die Wagschale zu werfen und er wird auch sicher von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn er seine Interessen nicht genügend vertreten glaubt. Bei Wahlen durch die Kreistage und landwirtschaftlichen Vereine ist diese Möglichkeit vielen Landwirten aber gänzlich genommen, und aus solchen Wahlen hervorgegangene Kammern können niemals als eine Vertretung der Landwirtschaft angesehen werden. Demgemäss sind sowohl Wahlen durch die landwirtschaftlichen Vereine als auch durch die Kreistage, wie gegenwärtig in Preussen, zu verwerfen. Nur eine auf dem Vertrauen der Gesamtheit der Berufsgenossen und daraufhin gewählte Vertretung vermag den Anforderungen zu genügen, welche wir an eine moderne Interessenvertretung stellen müssen, wenn dieselbe ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben voll und ganz erfüllen soll.

## 3. Öffentliches oder geheimes, direktes oder indirektes Wahlrecht.

Bei der Durchführung eines allgemeinen Wahlrechts ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob dieses öffentlich oder geheim sein soll. In den meisten deutschen Bundesstaaten macht sich in den letzten Jahrzehnten das Bestreben geltend, für die gesetzgebenden Körperschaften das Reichstagswahlrecht einzuführen, bei welchem die geheime Stimmabgabe gesetzlich durch die Verfassung festgelegt worden ist. In letzter Zeit ist die geheime Wahl durch die neueste Berggesetznovelle in Preussen mit vollem Recht auch für die obligatorischen Bergarbeiterausschüsse festgelegt worden, die doch ebenfalls eine Art gesetzlicher Interessenvertretung der Bergarbeiter darstellen, wenn auch nicht im Sinne von Kammern.

Es kann hier nicht auf die Vorzüge und Schattenseiten der geheimen Stimmabgabe genauer eingegangen werden, da diese Frage mehr politischer Natur ist, aber in Bezug auf die Wahlen zu einer landwirtschaftlichen Interessenvertretung muss diese Frage kurz erörtert werden. Der hauptsächlichste Grund, der für die geheime Stimmabgabe angeführt wird, ergiebt sich aus der Erwägung, dass dadurch Leute in abhängiger Stellung, wie zum Beispiel Arbeiter, die von ihren Unternehmern beeinflusst werden können, Beamte, die Verpflichtungen gegenüber dem Staate oder Privatleuten haben, Geschäftsleute, die von ihrem Kundenkreise abhängig sind, von jeder äusseren Zwangslage befreit werden, und nach

ihrer inneren Überzeugung auch ihr Stimmrecht ausüben können.

Dieses Moment, welches eigentlich fast überall das ausschlaggebende für die Einführung der geheimen Stimmabgabe bei irgend welchen Wahlen gewesen ist, tritt aber in seiner Bedeutung bei den Wahlen zu einer landwirtschaftlichen Interessenvertretung stark zurück. Es ist einer der schönsten Vorzüge des landwirtschaftlichen Berufsstandes, dass der Landwirt in bei weitem höheren Grade als in anderen Erwerbsgruppen tätige Personen unabhängig von der Gunst oder Ungunst der übrigen Bevölkerung ist. Der auf eigenem Grund und Boden sitzende Landwirt ist von keinem Vorgesetzten abhängig wie der Beamte und von keinem Unternehmer wie der Arbeiter. Auch bei dem Verkauf seiner Produkte wird der Landwirt wegen irgend einer öffentlichen Stellungnahme wohl kaum einen Boykott zu befürchten haben wie kaufmännische oder gewerbliche Unternehmer. Allerdings sind viele selbständige Landwirte, nämlich die Pächter, zum Teil abhängig von ihrem Grundherrn. Aber bisher hat sich noch selten gezeigt, dass die Grundherrn die Macht, welche sie über ihre Pächter bis zu einem gewissen Grade haben, dazu benutzen, um diese bei ihrer Stellungnahme zu irgend welchen öffentlichen Fragen zu bevormunden, oder einen Druck auf sie auszuüben. Es liegt dazu auch um so weniger Grund vor, als die Interessen von Pächter und Grundherr in allen öffentlichen Angelegenheiten die gleichen zu sein pflegen und Interessengegensätze eigentlich nur auf privatwirtschaftlichem Gebiet bestehen.

Gegen die geheime Stimmabgabe wird mit vollem Rechte eingewendet, dass es für einen selbständigen Mann unwürdig ist, bei einer Wahl seine Meinung nicht frei und offen zu be-

kennen, sondern die sonst offene Meinungsäusserung hinter einer Wahlurne zu verstecken. Jeder der ein Stimmrecht ausüben will, muss auch den Mut haben, öffentlich für seine Meinung einzutreten. Die geheime Stimmabgabe fördert ein scheues Zurückhalten der freien Meinung und damit bei schwächeren Charakteren auch eine gewisse Feigheit. Sowohl mit der öffentlichen als auch mit der geheimen Stimmabgabe sind also Nachteile verbunden, und welcher von beiden der Vorzug zu geben ist, bleibt eine Frage, die streitig sein kann. Bei Wahlen zu Körperschaften, wo viele Personen in abhängiger Stellung das Wahlrecht ausüben, ist daher die geheime Stimmabgabe am Platze, während dort, wo dies nicht der Fall ist, der öffentlichen Stimmabgabe der Vorzug zu geben ist. Wie vorher ausgeführt wurde, ist aber der Landwirt der ganzen Natur seiner Tätigkeit nach unabhängig, und es liegt daher unseres Erachtens kein Grund vor, bei Wahlen, wo nur Landwirte wahlberechtigt sind, die geheime Stimmabgabe durchzuführen. Bei den Wahlen zu Landwirtschaftskammern kommen eigentlich nur die Schattenseiten der geheimen Abstimmung in Betracht, und es ist daher bei der Einführung eines allgemeinen Wahlrechts die öffentliche Stimmabgabe zweckmässig.

Von nicht so schwerwiegender Bedeutung ist die Frage, ob die Wahl der Vertreter eine direkte oder indirekte sein soll. Für die indirekte Wahl spricht der Umstand, dass bei der Wahl eines Vertreters die Wahlmänner sich über die zu wählende Persönlichkeit noch zu einigen vermögen und Kompromisse zwischen den einzelnen Parteien stattfinden können. Auch werden dadurch Stichwahlen vermieden. Für die direkte Wahl spricht der Umstand, dass jedem Landwirt dadurch die Möglichkeit gegeben wird, dem Manne, zu dem

er das grösste Vertrauen hat, auch persönlich seine Stimme zu geben. Je nachdem man das eine oder andere dieser Momente für schwerwiegender ansieht, wird auch die Entscheidung dieser Frage ausfallen.

Ob die Wahl öffentlich oder geheim, direkt oder indirekt stattzufinden hat, ist eine Frage von sekundärer Bedeutung. Das Wahlergebnis wird davon nicht sehr weitgehend beeinflusst werden, wie auch die Regelung durchgeführt werden mag. Die Hauptsache bleibt, wie auch die sonstige Entscheidung ausfallen möge, dass allgemeine Wahlen notwendig sind, damit die Kammern eine Repräsentation der gesamten Landwirtschaft darstellen. Unseres Erachtens würde einem öffentlichen aber direkten Wahlrecht der Vorzug zu geben sein.

---

## 4. Das gleiche Wahlrecht.

Der Entwurf des Landwirtschaftskammergesetzes der preussischen Staatsregierung aus dem Jahre 1894 hatte allgemeine Wahlen in Aussicht genommen, wobei jeder Landwirt genau soviel Stimmrecht erhalten sollte, als sein Besitz Grundsteuerreinertrag repräsentierte. Zugleich war vorgesehen, dass jeder Kreis 2 Vertreter in die Kammern zu wählen habe, von denen je einer dem Stande der Gross- und einer dem Stande der Kleingrundbesitzer anzugehören hätte.

Zunächst ist dagegen einzuwenden, dass dieses Wahlrecht einen zu plutokratischen Charakter trägt, indem nur der Grundsteuerreinertrag wählt und die Person nicht berücksichtigt wird. Es würde den nach diesem Wahlrecht ge-

wählten Kammern sofort der Vorwurf gemacht werden können, dass sie einseitige Vertretungen des Grossgrundbesitzes seien. Die damalige preussische Staatsregierung scheint diesen Einwand befürchtet zu haben, indem sie die oben angeführte Bestimmung in dem Entwurf einschaltete, dass je ein Vertreter aus dem Stande der Gross- und einer aus dem Stande der Kleingrundbesitzer zu wählen sei. Eine derartige Unterscheidung scheint uns aber durchaus unzweckmässig zu sein. Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, dass es den Landwirten überlassen bleiben muss, wen sie mit der Vertretung ihrer Interessen betrauen wollen, während hier das Gesetz der freien Wahl nach dem Vertrauen einen durchaus unberechtigten Riegel vorschiebt. Es wird auf diese Weise leicht die Wahl eines tüchtigen Vertreters unmöglich gemacht. Ausserdem wird durch eine solche Bestimmung gesetzlich ein Unterschied zwischen Klein- und Grossgrundbesitzer festgelegt, und damit künstlich die Anschauung gefördert, dass zwischen beiden Besitzkategorien Interessengegensätze vorhanden sind, die in Wirklichkeit überhaupt nicht bestehen. Es ist vielleicht richtig, dass die Interessen des Kleingrundbesitzes mehr auf dem Gebiete der Tierhaltung liegen und der Grossgrundbesitz ein grösseres Interesse am Getreidebau hat; aber von einem Interessengegensatze kann nicht die Rede sein, wenn auch vielleicht einzelne Besitzklassen von der Rentabilität dieses oder jenes Betriebszweiges in höherem Grade abhängig sind. Die Interessen der Landwirte in allen wirtschaftlichen wie Betriebsfragen, welche weitere Kreise berühren, sind völlig die gleichen, und nur auf privatwirtschaftlichem oder kommunalem Gebiete lassen sich vielleicht Gegensätze nachweisen. Jede Trennung von Besitzklassen bei den Wahlen zu einer gemeinsamen Interessenvertretung ist daher

zu verwerfen, weil sie sich nicht durch die Natur der Sache begründen lässt, sondern nur künstlich hineingetragen wird.

Wenn man aber von dem Grundsatz ausgeht, dass Interessengegensätze unter Landwirten nicht bestehen, so würde sich daraus die Folgerung ergeben, dass man auch für die Kammer ein gleiches Wahlrecht einführen könnte, ohne die Interessen eines Teiles der Landwirte zu schädigen. Trotzdem erscheint aber dies nicht richtig, denn wenn die Kammern eine Vertretung der Landwirtschaft sein sollen, so ist es durchaus berechtigt, dass dem grösseren Besitzer auch ein stärkerer Einfluss gesichert wird, weil er nach Massgabe seines Besitzes auch stärker an Fragen, welche die Landwirtschaft berühren, beteiligt ist. Ferner entspricht ein erhöhtes Wahlrecht auch insofern nur der Billigkeit, weil der grössere Grundbesitzer zu den aufzubringenden Beiträgen in höherem Grade herangezogen wird, wogegen der Grundsatz, dass Wahlrecht und Beitragspflicht korrespondieren müssen, welchem auch die preussische Staatsregierung in dem oben genannten Entwurf huldigte, durchaus zu verwerfen ist. Ähnlich wie bei der staatlichen Besteuerung kann auch hier eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit Platz greifen, ohne dass dafür ein Äquivalent bei der Wahlrechtsgestaltung gewährt werden braucht. Somit ist auch eine Abstufung des Stimmrechts nach dem Grundsteuerreinertrag, wobei jeder Landwirt genau so viel Stimmrecht erhält als seine landwirtschaftlich benutzte Fläche Grundsteuerreinertrag repräsentiert, durchaus unberechtigt, denn es liegt auf der Hand, dass 10 Bauern mit je einem Besitz von 20 Hektar ein grösseres Interesse an der Landwirtschaft haben als ein Grossgrundbesitzer mit 200 Hektar Besitz. Auch ist hervorzuheben, dass der Grund und Boden doch nicht der einzige landwirtschaftliche Produktionsfaktor ist, sondern

dass doch auch die menschliche Arbeitskraft als nicht minder bedeutend hinzutritt. Das Wahlrecht zu einer Interessenvertretung lässt sich durchaus nicht mit dem politischen Wahlrecht auf eine Stufe stellen, sondern ist völlig anders zu behandeln. Bei dem Wahlrecht zu einer berufsständischen Interessenvertretung muss der Grundsatz gelten, dass ein gleiches Wahlrecht nur dort am Platze ist, wo das Interesse am Berufsstande im Durchschnitt ziemlich dasselbe ist, wie z. B. bei Arbeitervertretungen, in anderm Falle ist es möglichst nach dem Grade des Interesses abzustufen. Nur auf diese Weise kann dem Wesen einer Interessenvertretung bei der Wahlrechtsgestaltung entsprechend Rechnung getragen werden.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass sowohl der Besitz als auch die Person bei der Wahlrechtsgestaltung zu berücksichtigen ist und dass jede Trennung von Gross- und Kleingrundbesitzer in Fortfall kommen muss. Das Wahlrecht muss so gestaltet werden, dass es die Entscheidung aller Fragen in die Hand der grossen Masse der kleinen und mittleren Landwirte legt; die Interessen der grösseren Grundbesitzer werden trotzdem völlig gewahrt werden, weil trotz eines Wahlrechts, welches ihnen kein Uebergewicht giebt, die Kammern dennoch vorwiegend aus Grossgrundbesitzern bestehen werden, weil diese durch ihren Bildungsgrad in weit höherem Grade befähigt sind, sich an der Kammertätigkeit zu beteiligen, und auch nur die grösseren Grundbesitzer im allgemeinen die nötige Zeit dazu zu erübrigen vermögen. Die aus Wahlen hervorgegangenen Landwirtschaftskammern müssen unter allen Umständen davon befreit werden, dass ihnen der Vorwurf gemacht werden kann, sie seien nur einseitige Vertretungen des Grossgrundbesitzes, weil dieser Umstand von den Gegnern der Landwirtschaft mit Sicherheit zu

ihren Ungunsten ausgebeutet werden würde, um den Wert der Stellungnahme dieser Organisationen herunterzusetzen.

Wenn wir damit zur Verwerfung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts sowie zur Verwerfung des Vorschlages der preussischen Staatsregierung, nach dem Grundsteuerreinertrag die Stimmenzahl festzulegen, gelangen, so fragt es sich jetzt, wie das Wahlrecht einzurichten ist, welches den obigen Ansprüchen genügen soll. Beachtung verdient in dieser Richtung ein Antrag, der im preussischen Hause der Abgeordneten vom Zentrum[1]) eingebracht wurde und welcher die Tendenz zeigt, sowohl Besitz als auch Person bei der Wahlrechtsgestaltung zu berücksichtigen. Die Wahl ist nach diesem Antrag eine indirekte Dreiklassenwahl. Der Grundsteuerreinertrag wird in drei Klassen geteilt nach der Grösse des Besitzes, und jede Klasse wählt getrennt ihre Wahlmänner und die Wahlmänner auch getrennt die Abgeordneten. Jede Besitzklasse hat demnach Abgeordnete für sich, jedoch ist keine Klasse gehalten, einen Vertreter derselben Klasse zu wählen.

Gegen diesen Wahlmodus ist geltend zu machen, dass dadurch wieder eine Trennung der einzelnen Besitzklassen durchgeführt wird wogegen schon früher Bedenken erhoben worden sind. Wenn auch jede Klasse wählen kann, wen sie will, so werden doch hier nicht nur die Wahlmänner, sondern sogar die einzelnen Abgeordneten nach Besitzklassen getrennt gewählt. Weiter würde dies Verfahren mit einem schwierigen Wahlapparat verbunden sein und ausserdem für einzelne Provinzen zu viel zu grossen Vertretungen führen, weil jeder Kreis drei Vertreter zu entsenden hätte, wodurch die Kammer-

[1]) Antrag des Abgeordneten Herold, Nr. 173 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

tätigkeit sehr erschwert und mit grossen Kosten verbunden sein würde.

Weiter verdient ein Antrag der Freikonservativen Beachtung, der an Stelle der Dreiteilung eine Zweiteilung und ausserdem direkte Wahl einführen wollte.[1]) Wenn dieser Wahlmodus entschieden viele Vorzüge vor dem vorigen hat, indem das Wahlverfahren vereinfacht und die Kammern verkleinert werden, so wird doch auch hierdurch nicht die schädliche Trennung der Besitzklassen beseitigt.

Eine Klassenwahl hat ausserdem den Nachteil, dass dadurch in Gegenden, wo überhaupt kein Grossgrundbesitz vorhanden ist, künstlich ein solcher geschaffen wird. Es wäre unseres Erachtens daher am zweckmässigsten, überhaupt von einer Klassenwahl abzusehen, und bei den Wahlen zu den Landwirtschaftskammern zu einem Pluralsystem überzugehen und zwar in der Weise, dass mit der Grösse des Besitzes eine absolute Zunahme der Stimmen durchgeführt wird, aber zugleich eine relative Abnahme der Stimmgewalt bei mehr Stimmen stattfindet. Man könnte alsdann die Stimmen in folgender Weise verteilen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vom | Mindestsatz | bis zu | 250 | Taler | Reinertrag | 1 | Stimme |
| „ | 250 Taler | „ „ | 500 | „ | „ | 2 | „ |
| „ | 500 „ | „ „ | 1000 | „ | „ | 3 | „ |
| „ | 1000 „ | „ „ | 2000 | „ | „ | 4 | „ |
| „ | 2000 „ | „ „ | 4000 | „ | „ | 5 | „ |
| „ | 4000 „ | und darüber | | | | 6 | „ |

Die hier aufgeführten Zahlen sollen nicht als die zweckmässigsten hingestellt werden, sondern nur zur Illustration

[1]) Antrag des Abgeordneten Frh. von Zedlitz, Nr. 172 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

des Systems dienen. Die Feststellung der Höhe kann je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Provinz oder eines Staates durch Gesetz oder Verordnung verschieden geregelt werden. Auch die Begrenzung der Stimmenzahl lässt sich verschieden regeln, indem man auch drei bis fünf Stimmen als höchste Ziffer annehmen kann, wodurch alsdann eine entsprechend geringere Berücksichtigung des Besitzes stattfindet. Die Vorzüge eines solchen Pluralsystems sind folgende:

1. Es werden getrennte Wahlen der einzelnen Besitzklassen vermieden.

2. Es wird sowohl die Person als auch der Besitz beberücksichtigt.

3. Ausschlaggebend wird bei den Wahlen der mittlere und kleine Besitzer sein.

4. In Gegenden mit vorherrschendem Grossgrundbesitz wird derselbe sich einen gebührenden Einfluss zu sichern vermögen.

5. Es wird nicht künstlich Grossgrundbesitz geschaffen, wo keiner vorhanden ist.

6. Die Kammern werden nicht übermässig starke Körperschaften sein.

7. Das Wahlverfahren wird ein relativ einfaches sein, da umständliche Rechnungen, welche durch die Verteilung in Klassen notwendig sind, vermieden werden, und jeder Besitzer von vornherein weiss, wie viel Stimmen er in die Wagschale zu werfen vermag.

8. Die Wahl lässt sich direkt, indirekt, öffentlich oder geheim gestalten.

Ein derartiges Wahlrecht genügt somit allen Anforderungen, welche an das Kammerwahlrecht gestellt werden

müssen. Besonders wird dadurch die nötige Garantie geboten, dass die Kammern die Anschauungen der Landwirte wirklich zum Ausdruck bringen, und dass sie demgemäss auch im wahren Sinne als eine Interessenvertretung des gesamten Beruftsstandes ihres Bezirkes anzusehen sind. Auf weitere Einzelheiten des Wahlrechts kann hier nicht eingegangen werden, weil es sich dabei lediglich um die Beurteilung praktischer Fragen von untergeordneter Bedeutung handeln würde.

# VIII. Die Errichtung der Landwirtschaftskammern in den einzelnen Provinzen.

Nachdem in Preussen das Landwirtschaftskammergesetz durch Königliche Bestätigung vom 30. Juni 1894 in Kraft getreten war, wurden nach der durch Gesetz bestimmten Anhörung der Provinziallandtage durch Königliche Verordnung vom 3. August 1895 für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden die ersten Landwirtschaftskammern ins Leben gerufen. Als erste konstituierte sich die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen am 30. Januar 1896. Die übrigen genannten Provinzen folgten grösstenteils noch im Laufe desselben Jahres. Die Provinziallandtage der Provinzen Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz verhielten sich zunächst ablehnend, folgten aber später dem Beispiel der übrigen Provinzen nach. Die Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen wurde durch Königliche Verordnung vom 28. April 1898 ins Leben gerufen, und die Errichtung in der Provinz Hannover und der Rheinprovinz erfolgte durch Königliche Verordnung vom 15. März 1899. Somit bestehen in Preussen gegenwärtig Landwirtschaftskammern ausser in Hohenzollern für den Gesamtumfang der Monarchie, und zwar in jeder Provinz eine, in Hessen-Nassau dagegen für jeden Regierungsbezirk je eine Kammer.

Die preussische Staatsregierung wollte die Errichtung der Kammern obligatorisch machen, während die Mehrheit des Abgeordnetenhauses nur für fakultative Errichtung zu haben war. Da zu jener Zeit noch keine Erfahrungen auf diesem Gebiete vorhanden waren, und ein grosser Teil der Landwirte sich selbst ablehnend gegenüber einer Neuorganisation verhielt, so war es wohl damals richtiger, der fakultativen Errichtung den Vorzug zu geben, um nicht von vornherein die Landwirte gegen die neue Körperschaft einzunehmen. Die weitere Entwickelung hat dann auch gezeigt, dass die zunächst zurückgebliebenen Provinzen bald dem Beispiele der übrigen gefolgt sind.

Der hauptsächlichste Grund, welcher die Provinziallandtage dieser Provinzen zunächst zu ihrer ablehnenden Haltung veranlasste, ist wohl darin zu suchen, dass die Landwirte in diesen Provinzen ihre Interessen genügend vertreten glaubten. Gerade in den genannten 3 Provinzen, Hannover, Westfalen und Rheinland, war die Landwirtschaft schon frühzeitig sehr gut organisiert durch ein dichtes Netz von landwirtschaftlichen Vereinen, und man glaubte daher die Kammern nicht nötig zu haben. Man befürchtete dann noch im besondern, dass die Kammertätigkeit die Entwickelung des freien Vereinswesens hemmen würde durch Brachlegung eines grossen Teiles ihrer bisherigen Wirksamkeit. Auch glaubte man, dass die Zwangsbeiträge an die Kammern den freiwilligen Beiträgen an die Lokal- und Distriktsvereine Abbruch tun würden und auch so eine Schädigung derselben eintreten könnte. Ein besonderer Widerstand ging schliesslich auch noch von den in leitenden Stellungen des Vereinswesens sich befindenden Personen aus, welche glaubten, dass sie durch die neue Organisation in den Hintergrund gedrängt, und dass in den auf

anderer Grundlage beruhenden Kammern andere Personen die führenden Stellungen in der Landwirtschaft übernehmen würden.

Diese an die Errichtung der Landwirtschaftskammern geknüpften Befürchtungen haben sich aber in der Folgezeit als völlig unbegründet erwiesen. Wenn sich in den meisten Provinzen die Zentralvereine auch zu Gunsten der Landwirtschaftskammern aufgelöst haben, und an deren Stelle ein den Kammern angegliederter Verband der Einzelvereine getreten ist, so haben die Lokal- und Distriktsvereine sich jedoch nicht nur in derselben Zahl erhalten, sondern sich auch weiter entwickelt.[1]) Auch die Tätigkeit der Vereine ist durch die Kammern nicht lahmgelegt worden, sondern hat sich noch stark erweitert und ist eine bedeutend regere geworden. Die Zwangsbeiträge an die Kammern haben ebenfalls keine Schädigung der Vereinsfinanzen zur Folge gehabt. Schliesslich sehen wir auch in den Kammern heute noch zum Teil dieselben Personen die leitenden Stellungen einnehmen, wie früher in den Zentralvereinen.

Nachdem sich diese Befürchtungen als hinfällig erwiesen hatten, und man in den Provinziallandtagen mehr und mehr einsah, dass die Landwirtschaftskammern in den übrigen Provinzen die Interessen der dortigen Berufsgenossen mehr in den Vordergrund zu drängen vermochten als die heimischen Zentralvereine, wurde ebenfalls die Errichtung von Kammern beschlossen. Um in ihren Interessen nicht gegenüber den übrigen Provinzen benachteiligt zu werden, sahen sich die Landwirte der drei westlichen Provinzen auch genötigt, die durch die Landwirtschaftskammern verursachten neuen Lasten

[1]) Vergl. Statistik, pag. 18. ff.

auf sich zu nehmen, trotzdem diese wohl den hauptsächlichsten Beweggrund für die Gegnerschaft gegen die neue Organisation bildeten. Aber die zu erwartenden Vorteile liessen auch dies Opfer als gering erscheinen.

Als man in Preussen Landwirtschaftskammern für die einzelnen Provinzen errichtete, suchte man diese neue Organisation an die Stelle der Zentralvereine zu setzen. Man suchte damit der historischen Entwickelung der landwirtschaftlichen Vertretung Rechnung zu tragen. Es ist im allgemeinen bei der Neuordnung bestehender Verhältnisse auch durchaus richtig, dass nicht auf Grund theoretischer Erwägungen schonungslos in historisch gewordene Verhältnisse, an welche die Bevölkerung gewöhnt ist, eingegriffen wird, aber mit der Errichtung der Landwirtschaftskammern für die einzelnen Provinzen sind doch erhebliche Nachteile verbunden. Die preussischen Provinzen umfassen im allgemeinen ein viel zu grosses Gebiet mit landwirtschaftlich zum Teil viel zu verschiedenartigen Verhältnissen, als dass sich alle Fragen von einem weit entfernten Zentralpunkte aus regeln liessen. Die preussischen Landwirtschaftskammern sind Behörden, denen es nach unten, zum Teil sogar auch nach oben an der nötigen Verbindung fehlt, was fast einzig in unserer sonstigen Behördenorganisation dasteht. Dieser Nachteil wird noch dadurch verstärkt, dass nicht einmal durch das Wahlrecht eine Verbindung mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung hergestellt ist, sondern dass dasselbe von einer entfernt stehenden kommunalen Körperschaft ausgeübt wird. Man findet daher besonders in den grösseren Provinzen, dass manche Landwirte die Kammern häufig nur als eine unnütze Organisation mit neuen Lasten ansehen, weil die Tätigkeit derselben sich in den entfernt liegenden Landesteilen wenig oder garnicht

bemerkbar macht. Nur den dem Sitz der Kammer naheliegenden Kreisen kommen alle Vorteile dieser Organisation zugute, während wegen der grossen Entfernung andere Landesteile vernachlässigt werden, die aber zu den Lasten in derselben Weise wie die übrigen herangezogen werden.

Mit den zu grossen Kammerbezirken ist auch noch der Nachteil verbunden, dass diese Körperschaften an Mitgliederzahl leicht zu stark werden, wodurch die ganze Tätigkeit erschwert wird. Durch die vielen Mitglieder und die entfernten Wohnsitze derselben ist die Einberufung des Plenums mit grossen Schwierigkeiten und Unkosten verknüpft, was dann zur Folge hat, dass die ganzen Kammergeschäfte fast ausschliesslich in die Hand der wenigen Vorstandsmitglieder übergehen, und das Plenum, wenn es einmal einberufen wird, häufig vor bereits vollendeten Tatsachen steht, welche es vielfach nur gutheissen kann, weil eine Änderung mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Um diesen Nachteilen zu entgehen, wäre es vielleicht besser gewesen, bei der Errichtung der Kammern dem Vorschlage von Stegemann zu folgen, der die Errichtung je einer Kammer für jeden Regierungsbezirk als erwünscht hinstellte.[1]) Derselbe weist mit Recht darauf hin, dass der provinzielle Zusammenhang durch gemeinsame Versammlungen oder Konferenzen trotzdem gewahrt werden könnte. Auch für Einrichtungen, welche einer ganzen Provinz zugute kommen sollen, hätte sich wohl ein Weg zu gemeinsamer Übernahme finden lassen. Nachdem die Kammern aber einmal für jede Provinz eingerichtet worden sind und zum Teil grosse Unternehmungen ins Leben gerufen haben, ist es schwer, vielleicht

[1]) Stegemann: „Landwirtschaftskammern," Berlin 1893, pag. 20.

überhaupt unmöglich, die gegenwärtigen Verhältnisse abzuändern. Um die oben genannten Schattenseiten der Provinzialkammern zum Teil zu beseitigen, liesse sich vielleicht von neuem die Frage aufwerfen, ob es nicht heute an der Zeit wäre, auf die Organisation von Unterverbänden zurückzukommen, wie sie auch in dem Regierungsentwurf des Landwirtschaftskammergesetzes von 1894 in Aussicht genommen waren.

Vielfach ist es auch angeregt worden, der preussischen Landwirtschaft eine gewählte, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Vertretung für den ganzen Staat zu gewähren durch Errichtung einer Zentralkammer, um damit eine direkte Verbindung mit dem Ministerium herzustellen. Zu diesem Zwecke würde am besten das Landesökonomiekollegium, welches gegenwärtig die gesetzliche landwirtschaftliche Zentralvertretung Preussens ist, aufgehoben, weil diese Behörde nicht als eine reine Interessenvertretung anzusehen ist, da die preussische Staatsregierung das Recht hat, das Landesökonomiekollegium durch Ernennung von Mitgliedern teilweise zu ergänzen. Schon gegenwärtig hat sich häufig ein Bedürfnis für ein gemeinsames Vorgehen herausgestellt. Zu diesem Zwecke finden schon seit Jahren gemeinsame Konferenzen der Kammervorstände statt, die sich als durchaus notwendig erwiesen haben. Dass ein Bedürfnis nach einem Zentralorgan für viele Aufgaben vorliegt, geht aus der Gründung der Zentralstelle der preussischen Landwirtschaftskammern hervor. Durch die Gründung einer Zentralkammer würde eine gemeinsame Arbeit sehr erleichtert werden, und es würde sicher auch mehr erreicht werden als durch die jetzigen gemeinsamen Konferenzen, welche nur eine Art freie Vereinigung der Kammervorstände darstellen. Durch die Gründung einer

Zentralkammer, welche die Tätigkeit des Landesökonomiekollegiums mit zu übernehmen hätte, wäre der preussischen Landwirtschaft eine Zentralvertretung mit behördlichem Charakter gegeben, der es auch nicht wie heute dem Landesökonomiekollegium an einer Verbindung nach unten fehlen würde, ohne welche eine solche Körperschaft an Wert unendlich viel verliert. Von vornherein wäre es aber wohl richtiger gewesen, eine grössere Zahl von Landwirtschaftskammern für jede Provinz und eine Zentralkammer für den Gesamtumfang des preussischen Staates zu errichten.

## IX. Der Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammern.

Es ist unmöglich, im Rahmen dieser Abhandlung auf das weite Gebiet der Kammertätigkeit näher einzugehen, besonders da viele Zweige einen so grossen Umfang angenommen haben, dass eine Behandlung derselben den Raum einer Arbeit für sich beanspruchen würde. Die Wirksamkeit der Landwirtschaftskammern ist in der Hauptsache eine Fortführung und weitere Ausdehnung der früher besprochenen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Zentralvereine. Ausserdem sind viele Arbeitsgebiete neu hinzugetreten. Die preussischen Kammern haben gegenwärtig die Bearbeitung aller Zweige der landwirtschaftlichen Produktion in Angriff genommen. Als besonders wertvoll hat sich für diesen Zweck das durch Gesetz den Kammern zugesprochene Recht erwiesen, beliebige Ausschüsse für irgend welche Produktionszweige zu bilden. Den Ausschüssen steht dann weiter das Recht zu, auch Nichtmitglieder der Landwirtschaftskammer in beliebiger Anzahl zu kooptieren, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, tüchtige Männer für alle Fragen heranzuziehen. Die Ausschüsse haben von diesem Rechte einen weitgehenden Gebrauch gemacht, und es ist auf diese Weise gelungen, die Kammertätigkeit soweit auszudehnen, wie es heute geschehen ist. Folgende Übersicht gewährt davon ein Bild:

Es bestehen an den preussischen Landwirtschaftskammern

hauptsächlich folgende Abteilungen, zum Teil mit entsprechenden Unterabteilungen:

1. Landeskultur- und Versuchswesen.
2. Obst- und Gartenbau.
3. Tierzucht.
4. Veterinär- und Seuchenwesen.
5. Forstwirtschaft.
6. Abteilungen für Maschinenwesen.
7. Bauabteilungen.
8. Abteilungen für Volkswirtschaft.
9. „ „ Versicherungswesen.
10. „ „ Rechnungswesen.
11. „ „ Rechtsschutz.
12. „ „ Arbeiterwesen.

Ausserdem bestehen für viele Zweige besondere Anstalten, welche teils wissenschaftliche, teils praktische Ziele verfolgen, wie zum Beispiel:

1. Agrikulturchemische Kontroll- und Versuchsstationen.
2. Landwirtschaftliche Versuchswirtschaften und Versuchsstationen.
3. Moor- und Wiesenkulturstationen.
4. Versuchsstationen für Pflanzenschutz und Pflanzenkrankheiten.
5. Milchwirtschaftliche Institute.
6. Bakteriologische Institute.
7. Ankaufs- und Prüfungsstationen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.
8. Spezielle Tierzuchtanstalten.

Ausserdem untersteht den Landwirtschaftskammern der grösste Teil der mittleren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten, sowie das landwirtschaftliche Wanderlehrwesen.

Sehen wir uns diese Übersicht etwas genauer an, so finden wir, dass die Kammertätigkeit eine ausserordentlich ausgedehnte ist und zum Teil völlig verschiedene Gebiete umfasst. Aber es fragt sich doch, ob diese weite Ausdehnung nun auch erwünscht ist und ob die Tätigkeit zum Teil nicht auch darunter leidet. Das preussische Kammergesetz bestimmt, dass die Landwirtschaftskammern „alle auf Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen" zu fördern haben.[1]) Man ging damals von der Ansicht aus, dass man der Entwickelung der Landwirtschaftskammern einen möglichst weiten Spielraum lassen müsste, damit sie ihre Tätigkeit frei entfalten könnten. Dies war bei Begründung der Landwirtschaftskammern auch durchaus richtig; ob es aber angebracht ist, so weit zu gehen, erscheint uns jedoch fraglich. Im besonderen ist die Frage aufzuwerfen, ob eine ausgedehnte wissenschaftliche Tätigkeit in den Rahmen der Kammern passt, und ob es richtig ist, dass die Landwirtschaftskammern sich mit grossen wissenschaftlichen Unternehmungen und Instituten belasten.

Bei Beurteilung dieser Frage ist zunächst hervorzuheben, dass der eigentliche Zweck der Kammern doch die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen sein soll, und dass Interessenvertretung und wissenschaftliche Tätigkeit, soweit es sich um freie Forschung handelt, doch sehr heterogene Dinge sind, die sich überhaupt kaum vereinigen lassen. Die Folgen dieses geringen Zusammenhanges kommen denn auch darin zum Ausdruck, dass diese Institute überhaupt nur noch nominell mit den Kammern in Verbindung stehen. Die Vorsteher solcher Institute leiten dieselben völlig selbständig, weil in

[1]) Siehe § 2 des preussischen Landwirtschaftskammergesetzes.

den meisten Fällen weder der Direktor noch ein sonstiger Kammerbeamter diese Tätigkeit zu beurteilen vermag. Die Beziehungen der Kammern zu solchen, von ihnen selbst eingerichteten Instituten bestehen schliesslich nur noch darin, dass sie die nötigen Gelder auszahlen, welche häufig genug zum weitaus grössten Teil oder gar ganz der Staatskasse entstammen und für diesen besonderen Zweck vom Staate bewilligt sind. Wenn es schliesslich bei derartigen Instituten darauf hinaus kommt, dass die Landwirtschaftskammern nur Mittelglieder zur Gewinnung der nötigen Gelder sind, so erscheint es doch sehr zweifelhaft, ob es nicht besser wäre, der Staat übernehme diese Institute gleich ganz. Es kommen hierfür natürlich keine agrikulturchemische Kontrollstationen oder ähnliche Anstalten in Frage, sondern nur solche, die der frei forschenden Wissenschaft dienen sollen. Es gehört sehr wohl zu den Aufgaben einer landwirtschaftlichen Behörde, dass sie die Berufsgenossen vor Fälschungen von Saatgut, künstlichen Düngemitteln und Futterstoffen schützt; aber die forschende Wissenschaft muss in keinerlei Beziehungen zu einer Interessenvertretung stehen, da sie in solchen Fällen leicht in den Verdacht der Abhängigkeit kommt, was ihrem Ansehen nur schaden kann. Es wäre wohl besser, solche Institute den Universitäten respektive den landwirtschaftlichen Hochschulen anzugliedern, wohin die Tätigkeit derselben ihrer ganzen Natur nach auch gehört. Über die vielen Institute, mit welchen einzelne Landwirtschaftskammern bestrebt sind, sich zu belasten, kann der leitende Beamte auch bei grössten Kenntnissen und Fähigkeiten keine Übersicht behalten.

Wenn die Kammern aber Fragen, welche für die Praxis von besonderer Bedeutung sind, wissenschaftlich beantwortet

haben wollen, so stehen ihnen Wege genug offen, dies auf andere Weise zu erreichen, wie zum Beispiel durch Stellung von Preisaufgaben. Auch bleibt es den Landwirtschaftskammern ja darum unbenommen, Anbau- und Düngungsversuche machen zu lassen, wie es schon heute in ausgedehntem Masse geschieht. Derartige Versuche sind, wenn sie in verschiedenen Teilen des Kammerbezirkes unternommen werden, entschieden von Wert für den weiteren Fortschritt der Landwirtschaft, weil dadurch den Landwirten die Vorzüge rationeller Düngung und Bodenbearbeitung sowie der Auswahl brauchbaren Saatgutes vor Augen geführt werden; aber wissenschaftlichen Wert vermögen solche Versuche in den seltensten Fällen für sich in Anspruch zu nehmen, weil sie fast nie so exakt durchgeführt werden, wie es für solche Zwecke nötig ist. Derartige Versuche bilden in der Regel nur eine Art Anschauungsunterricht, der zur Förderung der Landwirtschaft dient und auch sehr wohl in den Rahmen der Kammertätigkeit passt, wenn man überhaupt die Landwirtschaftskammern mit der Förderung betriebstechnischer Aufgaben betrauen will, wie es in Preussen geschehen ist.

Es muss weiter hervorgehoben werden, dass die Landwirtschaftskammern sich nicht mit privatwirtschaftlicher Tätigkeit zu befassen haben, weil dieselbe sich nicht mit dem behördlichen Charakter dieser Organisationen vereinigen lässt. Im allgemeinen haben die preussischen Landwirtschaftskammern sich auch von solcher Tätigkeit ferngehalten, aber einzelne derartige Fälle kommen doch noch heute vor. So fragt es sich zum Beispiel, ob es richtig ist, dass die Kammern die Buchführung für Landwirte aus ihrem Bezirk übernehmen oder doch die Abschlüsse ausführen. Unseres Erachtens dürfte dies nicht angebracht sein, weil wir es hier mit einer

rein privatwirtschaftlichen Tätigkeit zu tun haben. In derselben Weise könnten ja dann auch die Handelskammern für die Gewerbetreibenden die Buchführung übernehmen. Es lässt sich selbstverständlich auch hier nichts dagegen einwenden, wenn die Kammern dafür Sorge tragen, dass das Verständnis für gute Buchführung, welches unter den Landwirten noch sehr häufig fehlt, weiter gefördert wird durch sonstige Massnahmen, wie zum Beispiel durch Abhaltung von Buchführungskursen innerhalb des Kammerbezirks, aber die eigentliche Ausführung der Buchungen gehört nicht in den Bereich einer Behörde. Wollen die Landwirte, welche nichts von Buchführung verstehen oder keine Zeit dafür übrig haben und auch allein keinen Rechnungsführer halten können, eine geordnete Buchführung für ihre Wirtschaft einführen, so bleibt ihnen ja immer der Weg des genossenschaftlichen Zusammenschlusses übrig, um dieses Ziel zu erreichen, indem sie zu diesem Zwecke gemeinsam einen oder mehrere Rechnungsführer anstellen können. Es bleibt alsdann den Landwirtschaftskammern ja noch unbenommen, eine solche Association durch anfängliche Zuschüsse lebensfähig zu machen.

Was hier allgemein von privatwirtschaftlicher Tätigkeit gesagt ist, gilt im besonderen auch für das Genossenschaftswesen, denn auch hierbei handelt es sich um privatwirtschaftliche Unternehmungen, mit denen eine Behörde nichts zu tun haben darf. Die Genossenschaften stehen ja heute überhaupt kaum noch mit den Landwirtschaftskammern in Verbindung, sondern haben besondere, unabhängige Verbände gebildet; aber gewisse Beziehungen bestanden häufig zwischen beiden Organisationen, die allerdings im Laufe der Entwickelung immer geringere geworden sind. Die Landwirtschaftskammern haben in Preussen für die Ausbildung und Ausbreitung des

Genossenschaftswesens ausserordentlich viel geleistet und tun es zum Teil auch noch heute; aber auch hier muss eine Grenze gezogen werden, insofern, als es den Kammern nur überlassen bleiben soll, überall, wo das Genossenschaftswesen noch nicht genügend ausgebildet ist, das Verständnis für den Wert dieser Organisationen zu wecken. Auch können die Kammern bei der Neugründung einzelner Genossenschaften, welche vorläufig mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, durch alle möglichen Unterstützungen helfend eingreifen, bis dieselben in der Lage sind, auf eigenen Füssen zu stehen. Aber solche Unterstützungen dürfen niemals einen dauernden Charakter annehmen, denn das Genossenschaftswesen hat nur dort Existenzberechtigung, wo es sich selbst vorwärts helfen kann. Es kann nicht die Aufgabe staatlich organisierter Behörden sein, Unternehmungen künstlich zu unterhalten, wo kein geeigneter Boden für ihre Tätigkeit vorhanden ist. Wohl aber mögen die Landwirtschaftskammern dort helfend eingreifen, wo eine solche Association mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, trotzdem die obigen Vorbedingungen erfüllt sind, nur weil die Landwirte der Sache nicht das genügende Interesse oder Verständnis entgegenbringen, und wo deshalb noch Aussicht für eine spätere gedeihliche Tätigkeit vorhanden ist. Wenn aber eine Genossenschaft erst lebensfähig ist, dann soll auch jede Einwirkung der Kammer verschwinden, denn die dem Genossenschaftswesen selbst innewohnende Kraft ist stark genug, um eine gedeihliche Wirksamkeit zu ermöglichen und es noch weiter zur Blüte zu bringen, als es schon heute geschehen ist. Jeder Einfluss einer Behörde auf die Verwaltung privatwirtschaftlicher Associationen, soweit sie nicht durch das öffentliche Interesse geboten erscheint, und mag er noch so gering sein, ist schädlich, und kann nur hemmend

auf die freie Entfaltung des Genossenschaftswesens wirken. Wenn auch der Einfluss schliesslich nur noch in einer Personalunion des höchsten Beamten eines Genossenschaftsverbandes und des höchsten Kammerbeamten zum Ausdruck kommt, so ist doch auch dies kaum ein angemessener Zustand, denn bei weiterer Ausbildung des Genossenschaftswesens sowie Ausbildung der Kammertätigkeit wird die Kraft eines Mannes doch kaum ausreichend sein, um beide Stellungen genügend ausfüllen zu können.

Durch irgend welchen Einfluss der Landwirtschaftskammern auf die Verwaltung oder die geschäftlichen Massnahmen von Genossenschaften wird bei der Bevölkerung, welche nicht mit den Verhältnissen vertraut ist, immer der Verdacht wachgehalten, die Genossenschaften würden vom Staate künstlich erhalten. Andererseits wird auch das Ansehen der Kammern geschädigt, wenn irgend welche Fehlgriffe einzelne Genossenschaften zu Fall bringen, weil den Landwirtschaftskammern die gemachten Fehler sofort mit zur Last gelegt werden. Die in neuerer Zeit gegen das Genossenschaftswesen häufiger erhobenen Beschuldigungen, welche namentlich darauf zurückzuführen sind, dass dieselben zum Teil die Tendenz verfolgen, den Zwischenhandel auszuschliessen, müssen als durchaus unberechtigt zurückgewiesen werden. Es lässt sich allerdings nicht bestreiten, dass viele Genossenschaften dieses Ziel für einzelne Handelsobjekte verfolgen, aber darum ist nicht gesagt, dass dies Streben wirtschaftlich unberechtigt ist. Die früher vielfach aufgestellte Behauptung, dass der Handel unproduktiv sei, ist durch die moderne Wissenschaft als völlig haltlos längst erwiesen. Der Handel ist produktiv, weil er eine Wertvermehrung bewirkt, dadurch, dass er die Waaren in die Hand desjenigen überführt, der eine bessere Verwer-

tung dafür hat. Wenn man aber diesen von der heutigen Wissenschaft allgemein als richtig anerkannten Lehrsatz anwendet, so ergiebt sich daraus zugleich, dass dort, wo der Handel diese Bedingung nicht erfüllt, wo er die Waare nicht oder zu übermässigen Preisen in die Hand desjenigen überführt, der sie höher bewertet als der Produzent es zu tun vermag, er unproduktiv wird und infolgedessen keine Existenzberechtigung hat. Dies ist aber der Fall dort, wo der Produzent diese sonst den Gewerben des Handels und Verkehrs zufallenden Aufgaben selbst zu übernehmen vermag, indem er seine Produkte selbst den Konsumenten zuführt. Vermag der Produzent ohne dauernde staatliche Subvention dieses Ziel zu erreichen, sei es als einzelner, sei es auf dem Wege der Association, so bildet der Zwischenhandel nur ein unproduktives Glied in der Kette der Produktionsprozesse und hat infolgedessen keine Existenzberechtigung mehr im Wirtschaftsleben. Diese Aufgaben werden aber vom Produzenten nur in einzelnen Fällen gelöst werden können; es wird dem Handel stets ein grosses Arbeitsfeld eröffnet bleiben. Wenn es aber den Genossenschaften gelingt, auf dem Wege der freien Konkurrenz den Zwischenhandel in einzelnen Produkten zu verringern oder gar zu beseitigen, und den daraus sich ergebenden Gewinn für den produzierenden respektive konsumierenden Landwirt in Anspruch zu nehmen, so ist das nur eine durchaus berechtigte wirtschaftliche Tätigkeit. Wenn die landwirtschaftlichen Genossenschaften aber dieses Ziel erreichen wollen, müssen sie frei von jedem behördlichen Einfluss sein. Es muss deshalb hier die Forderung der reinlichen Scheidung der Kammertätigkeit von genossenschaftlicher Tätigkeit erhoben werden, trotzdem die Landwirtschafts-

kammern Grosses bei der Ausbildung des Genossenschaftswesens geleistet haben.

Wir haben uns hier auf eine kurze Kritik einzelner Zweige der Kammertätigkeit, die uns wesentlich erschienen, beschränkt. Im ganzen kann man aber von den preussischen Landwirtschaftskammern sagen, dass sie im Verlaufe ihres jetzt zum Teil zehnjährigen Bestehens für die Förderung der Landwirtschaft grosse Anstrengungen gemacht haben, die auch von nicht unbedeutenden Erfolgen gekrönt worden sind. Besonders auf dem Gebiete der Interessenvertretung hat sich ein wesentlicher Fortschritt bemerkbar gemacht. Weiter hat sich gezeigt, dass von allen den Nachteilen, welche gegen die Kammern zum Teil von der Landwirtschaft selbst geltend gemacht worden sind, relativ wenig übrig geblieben ist. Die Schattenseiten, welche sich gezeigt haben, sind nicht den Kammern an sich eigen, sondern liegen in Fehlern der Gesetzgebung und der Verwaltung. Die Landwirtschaftskammern haben auf allen Gebieten den Nachweis erbracht, dass sie bedeutend mehr zu leisten vermocht haben als die früheren Zentralvereine. Wo sich aber Mängel, sowohl in der Organisation als auch in der Tätigkeit gezeigt haben, wie in dieser Abhandlung darzulegen versucht ist, da wird es die Aufgabe der Gesetzgebung und der Leitung der einzelnen Kammern sein, diese zu beseitigen, denn dieselben sind nicht so schwerwiegender Natur, dass sich nicht mit verhältnismässig leichter Mühe Wandel schaffen liesse.

# C. Die leitenden Gesichtspunkte für die Errichtung von Landwirtschaftskammern in den übrigen deutschen Bundesstaaten.

Wenn wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammenzufassen suchen, so kommen wir zu dem Resultat, dass die Kammer als die höchstentwickelte Organisationsform der Landwirtschaft anzusehen ist. Die Kammern sind eine gesetzlich anerkannte Vertretung des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes, und dies ist ein Vorzug, den keine andere Organisationsform aufweisen kann und den auch niemand zu leugnen vermag. Ausserdem sind Selbstverwaltungsrecht und Besteuerungsrecht zwei weitere Vorzüge, welche sich niemals, wie wir sahen, mit einer freien Vereinigung verbinden lassen. In Anerkennung dieser Vorzüge sind verschiedene deutsche Bundesstaaten dem Beispiel Preussens gefolgt, indem sie ebenfalls Landwirtschaftskammern errichtet haben. Es bestehen gegenwärtig Kammern ausser in Preussen in folgenden Bundesstaaten:

1. Grossherzogtum Oldenburg.
2. „ Hessen.
3. Herzogtum Anhalt.
4. „ Sachsen-Altenburg.
5. „ Gotha.
6. Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen.
7. Freie Reichs- und Hansestadt Bremen.

Auch in einer Reihe anderer Bundesstaaten hat man die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Erwägung gezogen, so besonders in Württemberg und Baden, wo sich die gesetzgebenden Körperschaften bereits mit der Erörterung dieser Frage befasst haben.

Wegen der ausserordentlich verschiedenen landwirtschaftlichen Verhältnisse und im besonderen wegen der verschiedenartigen historischen Entwickelung der gegenwärtig bestehenden Organisationsformen ist es nicht möglich, die preussische Kammerorganisation ohne weiteres auf die übrigen Bundesstaaten zu übertragen. Die Gesetzgebung muss den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen und an die bestehenden historisch begründeten Organisationen anknüpfen. Trotzdem lassen sich hier einige allgemein wichtige Grundsätze festlegen. Die dafür massgebenden Gesichtspunkte ergeben sich zum grössten Teil aus den früheren Erörterungen über die Organisation und Tätigkeit der preussischen Landwirtschaftskammern.

Besonders ist hervorzuheben, dass die früher aufgestellten Forderungen in betreff der Wahlrechtsgestaltung in der Hauptsache auch bei der Errichtung von Landwirtschaftskammern in den übrigen Bundesstaaten massgebend sein müssen. Infolgedessen wäre es verfehlt, wenn in Württemberg für die Kammerwahlen das allgemeine gleiche und geheime Wahl-

recht eingeführt würde. Bei den Verhandlungen in der württembergischen zweiten Kammer ist diese Forderung aber ausdrücklich erhoben worden, und zwar wurde das gleiche, geheime Wahlrecht, sogar als conditio sine qua non für die Zustimmung zu einer entsprechenden Gesetzesvorlage aufgestellt.[1]) Ein solches Wahlrecht entspricht aber aus den früher erläuterten Gründen keineswegs der Gerechtigkeit und tut der Brauchbarkeit der Kammern als landwirtschaftliche Interessenvertretung entschieden Abbruch. Um der Landwirtschaft eine legitime Vertretung zu geben, wäre es aber vielleicht trotzdem empfehlenswert, — wenn sich unter keinen Umständen ein anderes Wahlrecht erzielen lassen sollte, — die Landwirtschaftskammern auch mit diesem entschiedenen Mangel zu akzeptieren, denn auch die preussischen Kammern haben trotz ihres gleichfalls mangelhaften Wahlrechts mehr zu leisten vermocht als die Zentralvereine. Wenn bei der Wahlrechtsgestaltung dafür Sorge getragen wird, dass das Wahlrecht von der Bewirtschaftung einer selbständigen Ackernahrung abhängig gemacht wird, so ist unseres Erachtens das gleiche geheime Wahlrecht noch brauchbarer als es die in Preussen durchgeführten Wahlen durch die Kreistage sind, weil dann einmal die Sicherheit gegeben ist, dass die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung von der Abstimmung ausgeschlossen bleibt, und andererseits auch eine Verbindung der Kammern mit den

---

[1]) Vergl. Verhandlungen der württembergischen 2. Kammer, 56. Sitzung. 19. 6. 1901 über Anträge vom 21. und 22. 3. 1901. Verhandlungen der Kammer der Standesherrn. 13. Sitzung vom 12. 7. 1901.

Ähnlich allerdings auch in Preussen von den freisinnigen Parteien.

Landwirten hergestellt ist. Eine Wahl durch Kreistage oder ähnliche Körperschaften lässt sich nach früher dargelegten Gründen nicht empfehlen, oder, wenn es keine andere Möglichkeit giebt, nur dann durchführen, wenn durch ihre Zusammensetzung die nötige Garantie geboten wird, dass einmal alle Landwirte im Hauptberuf Einfluss erlangen können und andererseits Nichtlandwirte ausgeschlossen bleiben. Diese beiden Forderungen werden aber wohl nur in den seltensten Fällen erfüllt werden können.

Auch das, was bei der Kritik über die Grösse der preussischen Kammerbezirke gesagt worden ist, trifft für die übrigen Bundesstaaten zu. Für die grosse Zahl der kleinen Einzelstaaten bildet bei zusammenhängenden Landesteilen das ganze Staatsgebiet naturgemäss auch den gegebenen Umfang für einen Kammerbezirk, aber für die grösseren Bundesstaaten ist unseres Erachtens eine Mehrzahl von Landwirtschaftskammern angebracht, da sich andernfalls dieselben Nachteile zeigen würden, welche wir bei den Provinzialkammern in Preussen bereits erörtert haben. Besonders auch für Württemberg und Baden wäre es vielleicht richtiger, zwei oder mehr Kammern zu errichten. Gegen eine Mehrzahl von Kammern wird geltend gemacht, dass dadurch die Einheitlichkeit der Beschlüsse leiden würde, wodurch namentlich die Staatsregierungen in eine unangenehme Lage kommen könnten, insofern sie unter Umständen nicht in der Lage sein würden ihre Massnahmen auf ein einheitliches Votum stützen zu können, was für sie vielfach von grossem Werte ist. Jedoch ist dieser Einwand von geringerer Bedeutung, denn in Preussen, wo 12 Landwirtschaftskammern bestehen, haben sich bisher in dieser Richtung keine wesentlichen Mängel ergeben. Insbesondere aber lässt sich dieser Mangel durch die Errichtung einer Zentralkammer beseitigen, wie an früherer

Stelle gezeigt ist, wo bereits die Ersetzung des preussischen Landesökonomiekollegiums durch eine ausschliesslich gewählte Interessenvertretung als wünschenswert bezeichnet worden ist. Anders steht es allerdings, wenn die Gefahr vorliegt, dass durch die Errichtung von verschiedenen Kammern mit einer Zentralkammer an der Spitze, die finanziellen Kräfte der Landwirtschaft oder gar der Staatskasse übermässig in Anspruch genommen werden müssten, was bei den kleineren Bundesstaaten mit geringeren Kräften leicht möglich ist. Stellt man bei Beurteilung der Kammerfrage derartige finanzpolitische Erwägungen in den Vordergrund, wie es ja unter Umständen geboten sein kann, so lässt sich auch eine einzige Zentralkammer für die Mittelstaaten rechtfertigen, und es dürfte in solchem Falle vielleicht sogar richtiger sein eine Kammer zu errichten und nicht mehrere, wenn man aus finanziellen Rücksichten genötigt wäre auf die dann notwendige Zentralvertretung zu verzichten. Wie gross die Bezirke sein müssen ist eine Zweckmässigkeitsfrage lokaler Natur, welche sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht regeln lässt. Wertvoll ist es aber, wenn bei der Organisation die bestehende Einteilung eines Landes in staatliche und kommunale Verwaltungsbezirke berücksichtigt wird.

Zwei Fragen sind hier noch eingehender zu erörtern, die bisher nicht behandelt worden sind, nämlich:

1. Sollen die Landwirtschaftskammern sich auch mit der betriebstechnischen Förderung des Berufsstandes befassen?

2. Ist die Verleihung eines Besteuerungsrechtes an die Landwirtschaftskammern unbedingt erforderlich?

Was die erste Frage betrifft, so sind, wie früher ausgeführt worden ist, die preussischen Landwirtschaftskammern

auch mit der Förderung betriebstechnischer Aufgaben betraut worden. Einer der hauptsächlichsten Gründe, welcher die preussische Staatsregierung zu dieser Verbindung veranlasste, der aber niemals direkt ausgesprochen worden ist, liegt in der Befürchtung, dass die Landwirtschaftskammern einseitige Agitationsverbände werden könnten. Es wurde deshalb von der Regierung auch sofort die Auflösung der landwirschaftlichen Zentralvereine befürwortet und sicher damit gerechnet, dass diese in der Hauptsache in allen Provinzen erfolgen würde, wie auch die weitere Entwickelung in den meisten Fällen gezeigt hat.

In einzelnen deutschen Bundesstaaten, unter anderen besonders in Baden, haben sich Bestrebungen gezeigt, die darauf abzielen, die Kammern nur mit der landwirtschaftlichen Interessenvertretung zu betrauen und die Förderung betriebstechnischer Aufgaben den bisher bestehenden Organisationen weiter zu überlassen. Es lässt sich an sich gegen diese Trennung nichts einwenden, weil sie ebenfalls der Landwirtschaftskammer in ihrer Qualifikation als solcher keinen Abbruch tut, aber richtiger wäre es, man behielte diese Verbindung bei, besonders da dieselbe sich in Preussen sehr gut bewährt hat. Die ganze Entwickelungsgeschichte unserer landwirtschaftlichen Organisationen zeigt, wie im Eingange dieser Abhandlung dargelegt worden ist, eine innige Verbindung von Interessenvertretung und Förderung betriebstechnischer Verbesserungen auf Grund praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Forschungen. Es wäre verfehlt, diese Verbindung, welche, wie ebenfalls früher gezeigt worden ist, in der Natur der landwirtschaftlichen Produktion begründet liegt, und durch welche sich stets die landwirtschaftlichen Vertretungen von den Organisationen anderer Erwerbsstände

unterschieden haben, durch die Kammergesetzgebung zu beseitigen.

Was die Frage der Verleihung des Besteuerungsrechtes anlangt, so ist ebenfalls früher bereits gezeigt worden, dass dasselbe durchaus berechtigt ist, und in welcher Form es zur Anwendung kommen muss. Wir haben bei Erörterung des Begriffs, was unter einer Landwirtschaftskammer zu verstehen ist, weiter den Nachweis erbracht, dass das Besteuerungsrecht nicht als eine charakteristische Eigenschaft einer Kammer anzusehen ist. Trotzdem möchten wir es aber als unerlässlich bezeichnen, auch wenn eine Regierung geneigt sein sollte, die entstehenden Unkosten durch Staatszuschüsse zu decken. Auch bei Beurteilung dieser Frage haben sich in Baden andere Bestrebungen geltend gemacht als in Preussen, wo das Besteuerungsrecht bei Errichtung der Kammern eine Hauptrolle spielte und auch von dem grössten Teil der landwirtschaftlichen Vertreter selbst gefordert wurde. In einem Artikel im Organ des landwirtschaftlichen Vereins in Baden sind die Gründe, welche dort gegen das Besteuerungsrecht geltend gemacht werden, aufgeführt und es ist zunächst darauf hingewiesen, dass dasselbe nicht nötig sei, weil eine Interessenvertretung nur geringe Kosten verursachen würde, und die badische Volksvertretung der Landwirtschaft bisher immer ohne Schwierigkeiten die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt habe.[1]) Wenn dieses Zeugnis auch an sich sehr anerkennenswert ist, so fragt es sich doch, ob die badischen gesetzgebenden Körperschaften dieses Entgegenkommen auch weiterhin zeigen werden, und ob in dieser Richtung nicht auch

[1]) Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins im Grossherzogtum Baden, Nr. 22 vom 31. Juni 1905.

eine Änderung in den Anschauungen der Abgeordneten eintreten kann. Aber abgesehen davon fragt es sich doch auch, ob dieses Entgegenkommen, so dankenswert es auch ist, unter allen Umständen eine Berechtigung für sich in Anspruch zu nehmen vermag. Es muss demgegenüber betont werden, dass es doch eigentlich nicht die Aufgabe des Staates sein kann, eine Organisation zu unterhalten, die gerade die Interessen eines einzelnen Berufsstandes ihm und seiner Regierung gegenüber wahrnehmen soll, die sich also unter Umständen anders stellt, als es der Staatsregierung angenehm sein wird. Der Staat hat in dieser Richtung seine Pflicht erfüllt, wenn er der Landwirtschaft eine gute Organisation verschafft und seine Regierung anweist, Anträge oder Gutachten derselben nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Weiter wird in dem oben genannten Artikel ausgeführt, dass ein Besteuerungsrecht in Preussen sehr wohl gerechtfertigt sei, weil die dortigen Kammern auch die betriebstechnische Förderung der Landwirtschaft mit in ihren Tätigkeitsbereich einbezogen haben; in Baden dagegen sei diese Verbindung nicht beabsichtigt und daher auch ein Besteuerungsrecht unnötig, insbesondere, da die Kosten einer Interessenvertretung sehr geringe sein würden und leicht auf die Staatskasse übernommen werden könnten. Diese Begründung ist aber als völlig verfehlt zu bezeichnen, denn es ist gerade die Aufgabe des Staates, zur betriebstechnischen Förderung des Berufsstandes, sowie zu der damit im engsten Zusammenhange stehenden Ausbildung der Landwirte Mittel zu bewilligen, aber die Verwaltungskosten der zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen bestehenden Organisationen mag die

Landwirtschaft auch selbst tragen.[1]) Auch in Preussen dienen die eignen Mittel der Landwirtschaftskammern hauptsächlich zur Bestreitung der Verwaltungskosten, während die Staatsmittel zu anderen Zwecken Verwendung finden. Es ist als wünschenswert zu bezeichnen, dass die preussischen Landwirtschaftskammern ihre gesamten Verwaltungskosten selbst decken, und es ist als ein Mangel anzusehen, dass dies erstrebenswerte Ziel noch nicht überall erreicht ist, weil die Landwirtschaft gegenwärtig noch mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Im Prinzip muss aber daran festgehalten werden, dass die Landwirtschaft für die Mittel zur Vertretung ihrer Interessen selbst zu sorgen hat und besonders dort, wo die entstehenden Unkosten verhältnismässig geringe sein werden. Dieses Ziel kann aber nur durch Verleihung des Besteuerungsrechtes erreicht werden.

Die hauptsächlichsten Forderungen, welche an die neu zu errichtende Landwirtschaftskammern gestellt werden müssen und deren Erfüllung durch Abänderung der bestehenden Gesetze auch dort angebracht erscheint, wo bereits Kammern eingerichtet sind, sind folgende:

1. Die Landwirtschaftskammern sind mit dem Besteuerungsrecht auszustatten.

2. Es ist zweckmassig, ihnen auch die Förderung betriebstechnischer Aufgaben zuzuweisen.

3. Die Vertreter in den Landwirtschaftskammern müssen aus allgemeinen Wahlen hervorgehen.

4. Das Wahlrecht muss als untere Grenze an die Be-

[1]) Zu demselben Resultat kommt auch Stegemann auf pag. 5 seiner bereits mehrfach angezogenen Schrift.

wirtschaftung einer selbständigen Ackernahrung gebunden sein.

5. Alle Wahlberechtigten müssen beitragspflichtig und ebenso alle Beitragspflichtigen wahlberechtigt sein.

6. Das Wahlrecht muss Person und Besitz berücksichtigen und auf möglichst breiter Grundlage beruhen. Jede Trennung von Besitzklassen ist zu vermeiden.

7. Die Wahl wird am besten öffentlich, direkt und auf Grund eines nach dem Besitz abgestuften Pluralsystems vollzogen.

8. Die Kammerbezirke dürfen nicht zu gross sein.

9. Die Kammern haben sich von privatwirtschaftlicher Tätigkeit fernzuhalten.

10. Die Belastung der Kammern mit wissenschaftlichen Instituten zum Zwecke der freien Forschung erscheint nicht angebracht.

11. Es ist im Prinzip zu erstreben, dass die Landwirtschaftskammern ihre Verwaltungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die hier aufgestellten Grundsätze können naturgemäss nur als leitende Gesichtspunkte dienen, für deren praktische Durchführung sich keine allgemein gültigen Vorschläge machen lassen, sondern der einzelstaatlichen Regelung überlassen bleiben müssen, weil die vorliegenden Verhältnisse zu verschiedenartige sind. Es muss aber betont werden, dass es durchaus wünschenswert erscheint, dass eine solche Regelung nicht allzu verschiedenartig ausfallen möge damit die Kammern der einzelnen Bundesstaaten eine möglichst einheitliche Grundlage für die Wahlen zum Deutschen Landwirtschaftsrat bilden können. Zu diesem Zwecke wäre sowohl

eine Umgestaltung der preussischen Kammern und Stellung derselben auf eine breitere Grundlage, als auch eine möglichst baldige Errichtung von Landwirtschaftskammern in den noch fehlenden Bundesstaaten erwünscht. Allerdings lassen sich noch gegenwärtig manche Momente dafür geltend machen, dass für eine Änderung der landwirtschaftlichen Organisation dieser Bundesstaaten zu Gunsten obligatorischer Vertretungen keine ausreichenden Gründe vorliegen. Je kleiner ein Bundesstaat ist, um so leichter können sich Beamte und Vertreter der Staatsregierung einen Einblick in die Lage der landwirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen und um so weniger liegt ein Bedürfnis für eine starke korporative Interessenvertretung vor. Auch kommt in Betracht, dass in den parlamentarischen Körperschaften der kleinen Einzelstaaten die Landwirtschaft im allgemeinen bedeutend stärker vertreten ist als im Reichstage. Tüchtige Abgeordnete, die der Landwirtschaft nahe stehen, können in den kleineren Staaten bei weitem besser die Ansprüche der Landwirtschaft zur Geltung bringen, als dies in den grossen Volksvertretungen möglich ist. Besonders in Süddeutschland haben die bisher bestehenden Organisationen in jeder Richtung grosse Erfolge zu verzeichnen gehabt. Eine Änderung erscheint aber dennoch am Platz, da trotz aller Leistungen der bestehenden Körperschaften die Landwirtschaftskammer den modernen Anforderungen an eine brauchbare Interessenvertretung am meisten genügt und entschieden mehr zu leisten vermag als jede andere Organisationsform.

Bevor nicht in allen Bundesstaaten Landwirtschaftskammern eingerichtet sind, dürfte es auch wohl schwerlich möglich sein, dem Deutschen Landwirtschaftsrat einen öffentlich rechtlichen Charakter zu verleihen und denselben damit in

eine legitime Vertretung der Deutschen Landwirtschaft umzuwandeln. Trotz der grossen Verdienste haften auch dieser Organisation noch manche Mängel an, deren Beseitigung früher oder später doch eintreten muss. Durch die Ausstattung mit den Rechten einer staatlich organisierten Behörde würde der Deutsche Landwirtschaftsrat als gesetzlich anerkannter Beirat der Reichsregierung sicher noch bedeutend entschiedener und wirkungsvoller die Interessen der Deutschen Landwirtschaft wahrnehmen können. Auch wäre wohl eine Verbesserung der finanziellen Lage des Deutschen Landwirtschaftsrates am Platze, damit derselbe sich auf grössere Unternehmungen einlassen kann und sich nicht nach allen Seiten hin so grosse Beschränkungen aufzuerlegen braucht, wie es gegenwärtig der Fall ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es durchaus nicht wünschenswert erscheint, für diesen Zweck Dotationen aus Staatsmitteln zu beanspruchen, da derartige Unterstützungen den Landwirtschaftsrat in zu grosse Abhängigkeit von der Reichsregierung bringen würde, was gerade bei dieser Organisation ausserordentlich nachteilig wirken könnte.[1])

Zum Schlusse mag auch hier noch darauf hingewiesen werden, was der Landwirtschaftsminister von Heyden bei Beratung des preussischen Kammergesetzes ausgesprochen hat und worauf auch Thiel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften hinweist, nämlich dass die Organisation stets nur den Rahmen für eine gedeihliche Tätigkeit bilden kann, und dass es Sache

---

[1]) Auf denselben Standpunkt stellt sich auch Becker: „Organisation und Berichterstattung in der Deutschen Landwirtschaft.“ Artikel in den Volkswirtschaftlichen Blättern Nr. 10/11 vom 1. Mai 1904.

der für die Landwirtschaft arbeitenden Personen ist, diesen Rahmen entsprechend auszufüllen, um Grosses für den Fortschritt und das Gedeihen der Deutschen Landwirtschaft zu erreichen. Die Führer der Deutschen Landwirtschaft im abgelaufenen Jahrhundert haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden und mit vielen Mängeln in der Organisation behafteten Vertretungen grosse Erfolge zu verzeichnen gehabt. Aber trotz aller Erfolge bleibt es doch richtig, an Stelle des Bestehenden, wenn es auch gut ist, etwas Besseres zu setzen, sofern es sich ohne allzu grosse Opfer erreichen lässt. Die beste, mit reichlichen Mitteln ausgestattete Organisation ist das brauchbarste Werkzeug, welches die Deutsche Landwirtschaft ihren Führern in die Hand geben kann.